Die Kuppelei.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

HANNS ANTON STOCK
aus Pretzfeld (Fränk. Schweiz)
Referendar am Stadtrat München.

Approbiert am 15. Februar 1929

Buchdruckerei Josef Fürst, Murnau Obb.
1929

20 151

Referent:
Universitätsprofessor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0152

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Auflage.

v. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage (1926).

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht.

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil I. Band 2. Auflage.
Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band I, 1885.

v. Beling, Grundzüge des Strafrechts, 5. Auflage.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts, 3. Auflage 1925 (L. K.).

Köhler, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.

Hälschner, das Gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Band.

v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, 3. Band: Die Lehre von den Verbrechensarten.

Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1889.

Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.

Mommsen, Römisches Strafrecht Leipzig 1899.

Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 13. Auflage 1896 (Kommentar).

Rüdorff-Stenglein, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Auflage 1892 (Kommentar).

Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage 1874.

Schwartz, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1914 (Kommentar).

Aschrott und Kohlrausch, Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Entwurfs von 1925, Berlin 1926.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Band 2.
Die Schuld nach dem Strafgesetzbuch.

v. Beling, Rechtssprechung des RG. vom 1. X. 1891 bis 31. III. 1894, Z.St.W. Band 18 S. 271 ff.

Binding, die Normen und ihre Uebertretung 1918.

Ebermayer, der neue Strafgesetzentwurf, 3. Abschnitt 14—24 in der D.J.Z. 1925 S. 766 ff.

Engels, Die Kontroverse über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei. 1884.
E. d. RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Galli, Berichte über wichtigere Entscheidungen des Reichsgerichts im Gerichtssaal, Band 70 S. 295 f.

Glaser, Die Sittlichkeitsdelikte nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch in der Z.St.W. Band 31 S. 379 ff.

Grosse, Zum Begriffe der Kuppelei. In Goltdammers Archiv, Band 23 S. 102 ff.

Haldy, Die Wohnungsfrage der Prostituierten (Kuppeleiparagraph und Bordellwirt) Hannover 1914.

Hatzig, Der Mädchenhandel, Z.St.W. Band 20.

Höllerer, Die Kuppelei im geltenden Strafgesetz und im Vorentwurf unter Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs, München 1913.

Bacharach, Der Begriff der Kuppelei, Breslau 1911.

Mühlinghaus, Die Kuppelei nach geltendem Recht, nach dem Vorentwurf und dem Gegenentwurf, Borna-Leipzig 1913.

Ewald, Die Kuppelei und der Mädchenhandel nach geltendem Reichsstrafrecht, verglichen mit dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925, Landshut 1927.

Kitzinger, Ein neues Gesetz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, D.J.Z. Jahrgang 12, S. 450 ff.
Die Internationale Konvention zur Bekämpfung des Mädchenhandels und das Deutsche Strafrecht, D.J.Z. Jahrgang 12, S. 803 ff.
Die 6. Deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels Z.St.W. Band 29.
Randbemerkungen zum Vorentwurf eines RStrGB. Z.St.W. Band 31.

Köhler, Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz 1902.
Die Sittlichkeitsdelikte des Strafgesetzentwurfs von 1927, Gerichtssaal Band 96 S. 390 ff.

Kronecker, Kuppelei, Frauenhandel, Zuhälterei. 22. Abschnitt des Entwurfs von 1925 von Aschrott und Kohlrausch, Berlin 1926.

Lobe, Zum Begriff der schweren Kuppelei. Im Sächs. Archiv für Strafrechtspflege 1916.

Mittermaier, Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Berlin 1906.

Rechtssprechung des D.R.G.: Herausgegeben von Mitgliedern der Reichsanwaltschaft (Rspr. d. RG.).

Schwartze, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. In Holtzendorff's Handbuch des Deutschen Strafrechts, 3. Band 1874.

Villnow, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. In Gerichtssaal Band 30 S. 106 ff.

Wachenfeld, Der besondere Teil des Str. G. Entw. von 1925, in Goltd. Arch. Band 76, 1926.

Thomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt; Berlin 1911.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
I. Teil, Entwurf der Strafrechtskommission 1913 (K. E.).
II. Teil, Entwurf von 1919 (E. 1919).
III. Teil, Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Amtliche Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (A. E.), Berlin 1925, Berlin 1927. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums.
I. Teil, Entwurf.
II. Teil, Begründung.

Protokolle der Strafrechtskommission über die Beratung zum Entwurf eines neuen Deutschen Strafrechts 1913.

Anlag. z. d. sten. Ber. No. 2714 S. 20, 21: R. T. III. Wahlperiode 1924/1926.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, bearbeitet von einer hierzu bestellten sachverständigen Kommission, Berlin 1909 (V. E.).

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. St.W.), begründet v. Liszt und Lilienthal, 22. Band 2. und 3. Heft.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgegeben von Prof. Dr. Gust. Aschaffenburg (Mo. f. K.Ps. und StrR.), 17. Jahrgang 7./8. Heft.

Reichsgesetzblatt (R.G.Bl.).

Leipziger Zeitschrift (L.Z.).

Goldtammers Archiv (G.A.).

Der Gerichtssaal (der Ger.S.).
Deutsche Juristen-Zeitung (D.J.Z.).
Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung (D.Str.Z.).
Schweitzer, Unsittliche Sittlichkeitsbestimmungen, Berlin 1924.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbucch für das Deutsche Reich, 11. Auflage.
v. Krafft-Ebing-Moll, „Psychopathia sexualis“ 16./17. Auflage, Stuttgart 1924.

Disposition.

Seite

Literaturverzeichnis

A. Vorwort

B. Die Kuppelei im geltenden Recht 1

Erster Abschnitt.

I. Begriff der Kuppelei 1
II. Begriff der Unzucht bei der Kuppelei 2
III. Begriff der Vorschubleistung (durch Vermittelung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit), insbesondere die Streitfrage über die Vollendung des Delikts der Kuppelei 9
IV. Der Dolus bei dem Delikt der Kuppelei 21

Zweiter Abschnitt.

Das Vergehen der Kuppelei (§ 180 RStrGB.).

I. Begriff der einfachen Kuppelei 23
II. Die Gewohnheitsmässigkeit 23
III. Der Eigennutz 27
IV. Das Bordellwesen 32
V. Die Wohnungskuppelei 36
VI. Begriff des „Ausbeutens", des „Anwerbens" und „Anhaltens" zur Unzucht 39

Dritter Abschnitt.

Das Verbrechen der Kuppelei (§ 181 RStrGB.).

I. Begriff der schweren Kuppelei 42
II. Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe 42
III. Kuppelei bei Bestehen eines Autoritätsverhältnisses 44

Vierter Abschnitt.

I. Teilnahme an der Kuppelei 53
II. Konkurrenzfälle 56
III. Die Strafe der Kuppelei 59

Fünfter Abschnitt.

Besondere Fälle.

I. Die Kuppelei und der Frauenhandel 62
II. Die Kuppelei und die Zuhälterei 67
III. Die Kuppelei beim sog. Triolenverkehr 70

C. Die Kuppelei nach den Entwürfen von 1925 und 1927 73

D. Ergebnis 79

A. Vorwort.

Unsere Zeit steht im Zeichen von Umwälzungen auf fast allen Gebieten des täglichen Lebens. So werden vor allem in den Parlamenten lebhafte Debatten heute geführt über die Abänderungen strafrechtlicher Bestimmungen. Eines der heissumstrittensten Gebiete ist das der Sittlichkeitsdelikte und der damit eng zusammenhängenden Fragen. In richtiger Erkenntnis der sittlichen Verwahrlosung eines nicht geringen Volksteils, besonders in der Nachkriegszeit, sah sich der Gesetzgeber zur Errichtung wichtiger Bestimmungen und auch Abänderungen im Strafgesetzbuch veranlasst. So entstand das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und damit auch die Novelle vom 18. II. 1927.

Die Kuppelei, deren Behandlung wir uns zur Aufgabe gestellt haben, erfuhr bei dieser Gelegenheit durch die Einfügung des Absatzes II und III § 180 RStrGB. eine bedeutsame Reform. Besonders der Absatz III, der die einfache Wohnungskuppelei betrifft, wurde längst bestehenden Forderungen des Schrifttums, die sich auf deren Straflosigkeit in geringeren Fällen erstreckten, gerecht. Darin ist ein erfreulicher Fortschritt der bisherigen Rechtsentwicklung zu erblicken.

Im engsten Zusammenhang mit der Kuppelei steht die Prostitution, d. h. die gewerbsmässige Unzucht. Der § 361 Ziffer 6 RStrGB. erfuhr ebenfalls durch die Novelle vom 18. II. 1927 eine gravierende Veränderung, indem die neugeschaffenen Ziffern 6 und 6a künftig die Gewerbsunzucht überhaupt nicht mehr unter Strafe stellen, sondern nur noch Art und Ort ihrer Ausübung betreffende Vorschriften enthalten. Diese Neuerung hat in der Praxis keine erfreulichen Folgen gezeitigt, da der Polizei als dem vollstreckenden Organ der Staatsgewalt fast jede Machthabe gegen das Dirnenunwesen nunmehr genommen ist. Die Begründung des Gesetzgebers, man könne die Prostitution auch nicht durch Strafbestimmungen aus der Welt schaffen, erscheint nicht genügend für die Abschaffung der strafrechtlichen Bestimmungen polizeilich nicht reglementierter Gewerbsunzucht; damit kann auf der anderen Seite auch nicht die Tatsache entkräftet werden, dass gerade ein Staat durch entsprechende strafrechtliche Vorschriften die Prostitution innerhalb seiner Grenzen zumindest einzuschränken in der Lage ist.

Verfasser hat es sich nun zur Aufgabe gestellt, die Kuppelei, wie sie seit dem Inkrafttreten der Novelle vom 18. II. 1927 ab 1. Oktober 1927 vor uns liegt, zu behandeln, unter gleichzeitigem Hinweis auf die diesbezüglichen Vorschläge der amtlichen Entwürfe (A.E.) von 1925 und 1927.

B. Die Kuppelei im geltenden Recht.

Erster Abschnitt.

I. Begriff der Kuppelei.

Im 13. Abschnitt unseres Strafgesetzbuches finden wir unter den „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" auch die Bestimmungen über die Kuppelei, in den §§ 180 und 181 zusammengefasst. Darnach ist Kuppelei die Beförderung fremder Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. An und für sich ist die Kuppelei straflos. Eine Strafe wird erst begründet durch das Hinzutreten verschiedener Momente, so bei der einfachen Kuppelei des § 180 durch die „Gewohnheitsmässigkeit" bzw. den „Eigennutz", bei der schweren Kuppelei des § 181 durch die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, oder wenn der Schuldige in einem der in Ziffer 2 dieses Paragraphen aufgezählten Verhältnisse zu der verkuppelten Person steht.

Der Kuppeleibegriff ist schon sehr alt. Wir finden ihn bereits im römischen Recht in der Form des lenocinium. Man verstand darunter aber nicht, wie heute, ein Delikt, bei dessen Begehung man sich einer Strafbarkeit aussetzte, sondern das lenocinium war lediglich Teilnahmehandlung zu tatsächlich verübter Unzucht, dem stuprum oder dem adulterium. Qualifizierend wirkte die Eigenschaft des Vaters oder der Mutter[1]). Die Begriffe, vor allem der der Unzucht, waren damals noch sehr verschwommen, sodass man von einer eigentlichen Kuppelei im römischen Recht, d. h. einem selbständigen Delikt der Kuppelei in unserem heutigen Sinne erst am Ende der Kaiserzeit sprechen kann.

Auch dem kanonischen Recht war der Kuppeleibegriff als ein eigenes Delikt fremd. Während das ältere Kirchenrecht die Förderung fremder Unzucht als vollendetes lenocinium unter Strafe stellte, enthalten die Decretalen und die Gratianische Sammlung keinerlei der Kuppelei ähnliche Eintragungen. Im altgermanischen Recht, sowie in den Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters suchen wir vergebens nach einem der Kuppelei ähnlichen Delikte. Zum erstenmal treten uns in der „Carolina" Bestimmungen über kuppelei-ähnliche Fälle in den Artikeln 122 und 123 entgegen. Man machte be-

[1]) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht 1899 Seite 700 Anm. 1.

reits Unterscheidungen zwischen leichter (Art. 123) und schwerer (Art. 122) Kuppelei. Wenn man diese Kodifikation auch als einen erfreulichen Aufschwung der bisherigen Rechtsauffassung bezeichnen kann, so waren die damaligen Begriffe von Kuppelei, die sich lediglich auf Fälle naher Verwandtschaftsverhältnisse (Art. 122: Ehemann / Ehefrau, Eltern / Kindern) und auf solche der Verführung „ehrbarer Jungfrauen und Ehefrauen" (Art. 123) bezogen, noch sehr lückenhaft. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts blieb man im wesentlichen auf dieser Rechtsauffassung bestehen.

Die neuere preussische Gesetzgebung, die Vorläuferin unseres Strafgesetzbuches, ist eine Fortsetzung des bisherigen Strafrechts, insbesondere des „Allgemeinen Landrechts", unter dem Einfluss des französischen Strafrechts, des code pénal. Die §§ 180 und 181 RStrGB. sind eine fast wörtliche Wiedergabe der §§ 147, 148 des Preuss.StrGB. von 1851. Eine zusammenhängende, vollständige Definition der Kuppelei kennt unser Strafgesetzbuch so wenig, wie das preussische Strafrecht. Der Begriff ist vielmehr aus den beiden die Kuppelei betreffenden §§ 180 und 181 zu konstruieren. § 180 nennt die Fälle, in welchen die Kuppelei als leichte, § 181, in welchen sie als schwere bestraft wird. Da der Kuppler die Unzucht anderer befördert, ist er in gewissem Sinne Gehilfe; diese Eigenschaft des Kupplers unterscheidet sich aber von der Beihilfe nach § 49 RStrGB. dadurch, dass sich der Kuppler auch dann strafbar macht, wenn die von ihm geförderte Unzucht weder strafbar, noch vollzogen ist, ja es braucht nicht einmal der Versuch hierzu gemacht zu sein. Die Kuppelei ist vollendet, sobald der Unzucht günstigere Bedingungen, als bisher, durch die Tätigkeit des Kupplers gesetzt sind. Die Kuppelei ist demnach, soweit es sich um Momente handelt, die dieselbe strafbar machen, ein „delictum sui generis" und man wird bei Prüfung der Frage nach dem Vorliegen dieser Momente nur die Tätigkeit des Kupplers und dessen Vorsatz in Betracht zu ziehen haben. Die Strafbarkeit wegen Kuppelei erfordert aber noch das Hinzutreten gewisser Umstände, z. B. Gewohnheitsmässigkeit, Eigennutz etc. (s. o.), bei deren Vorhandensein erst der Gesetzgeber in der Kuppelei eine Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit und des Bestandes eines Staatswesens mit Recht erblickt und mit Strafdrohungen eingreift.

II. Begriff der „Unzucht" bei der Kuppelei.

Der „Unzucht" muss Vorschub geleistet werden. Da die Art der beförderten Unzucht im Gesetz nicht näher bezeich-

net wird, liegt es nahe, den Begriff abstrakt zu fassen. „Unzucht" steht im Gegensatz zu „Zucht"; man versteht darunter nach allgemeiner Ansicht solche Handlungen, die generell das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen.

Wir begegnen dem Ausdruck „Unzucht" in folgenden §§ des RStrGB. 175, 180, 181, 181 a, 236, 237, 361 Ziffer 6 und 6 a. Daneben aber spricht das Gesetz auch von „unzüchtigen Handlungen" in den §§ 174, 176 No. 1 und 3 und im § 183. Dabei ist aber dem Begriff „Unzucht" verschiedene Bedeutung beizulegen. Teils muss man den Ausdruck weiter fassen, teils ist er aber auch einzuschränken. Wie bereits erwähnt, haben wir es im § 180 und im § 181 mit dem Begriff „Unzucht" im weiteren Sinne zu tun.

Das Reichsgericht zitiert in E Bd. 11 S. 5, Bd. 44 S. 177: „Unter Unzucht im Sinne des § 180 RStrGB. ist nicht bloss die Vollziehung des ausserehelichen Beischlafs zu verstehen, sondern jedes gegen Zucht und Sitte verstossende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Verkehrs zwischen mehreren Personen."

Dieser Auffassung schliessen sich im Grossen und Ganzen die Mehrzahl[2]) der Autoren an. Treffend sagt Gerland: „Unter Unzucht ist nicht nur die Ausübung des ausserehelichen Beischlafs zu verstehen, sondern jede von wohllüstiger Absicht getragene Handlung, durch welche der Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt wird." Olshausen sagt (180 No. 2), indem er sich auf die Entstehungsgeschichte des Kuppeleiparagraphen bezieht: „Das PrStrGB. § 147 enthält noch den Zusatz „einer oder mehreren Personen des einen oder anderen Geschlechts", welche Worte nach Rüdorff = St. No. 3 als „selbstverständlich" gestrichen sein sollen, während die Motive[3]), dieses materiell bestätigend, sagen, dass die Bestimmung des PrStrGB. im § 180 „wiederholt" sei." Olshausen fährt dann fort: „Jedenfalls tritt nach der jetzigen Fassung deutlich hervor, dass die Vorschubleistung der „Unzucht" in abstracto, nicht aber konkreten Akten der Unzucht dienen muss." Frank setzt „Unzucht" dem Begriff „unzüchtige Handlungen" im Sinne des § 174 I gleich, d. h. solchen Handlungen, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen.

---

[2]) U. a. Berner S. 468, Allfeld S. 511, Binding Bd. 1 § 55 II, Gerland S. 312.

[3]) Amtl. Motive zu dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Nordd. Bund S. 101.

trachten einer von einem Anderen einseitig vorgenommenen unzüchtigen Handlung z. B. einer nackt tanzenden Frauensperson, genügt gemäss einer Entscheidung des Reichsgerichts[11]) zur Annahme einer Beteiligung an dem unzüchtigen Treiben noch nicht.

Selbstverständlich muss immer der Unzucht eines Menschen Vorschub geleistet werden. Das folgt aus dem Begriff Unzucht einerseits, die nur von Menschen begangen werden kann, da sie stets die Folge einer gewissen Willensbetätigung ist, andererseits aber auch aus dem Begriff der Kuppelei schlechthin; von dieser kann man nur im Hinblick auf ein Zusammenbringen gleichgearteter Wesen sprechen. Ich verweise bei dieser Gelegenheit nochmals auf Rüdorff-Stenglein, der den Zusatz des § 147 PrStrGB. „der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts" als „selbstverständlich" gestrichen bezeichnet.

Ferner kann, da das Gesetz den Ausdruck „Unzucht" ohne jeden erklärenden Zusatz gebraucht, diese sowohl natürliche, als auch widernatürliche sein. Jedoch nur ratio sexus. Auch die aus § 175 nicht strafbare Unzucht zwischen weiblichen Personen, die sog. lesbische Liebe[12]).

Immer aber begreift „Unzucht" im Sinne der Kuppelei nur die fremde Unzucht, d. h. unzüchtige Handlungen solcher Personen, zu denen der der Kuppelei Angeklagte nicht gehört[13]).

Ob die unzüchtige Handlung selbst strafbar ist, oder ob sie nicht mit Strafe bedroht ist, ist für die Bestrafung des Kupplers gleichgültig, da die Kuppelei, wie bereits oben ausgeführt, keine Teilnahmehandlung, sondern ein selbständiges, unter Strafe gestelltes Delikt ist. Es ist daher auch das Vorschubleisten beispielsweise zur lesbischen Liebe die nicht unter die Strafbestimmungen des § 175 RStrGB. fällt, als Kuppelei strafbar, wie auch das Befördern der natürlichen Unzucht als Kuppelei strafbar ist. So die herrschende Meinung[14]). Gegenteiliger Ansicht sind: von Liszt und Mer-

---

[11]) E 25 S. 287 f.

[12]) RG. E 48 S. 196; v. Schwarze H.H. 3 S. 318, Olshausen § 180 No. 2, Frank No. II, Villnow GerS. Bd. 30 S. 151; Schwartz No. 4; Bacharach a. O. S. 17.

[13]) vgl. hierzu Annalen des RG. Bd. II S. 121 (hier verlangt das Reichsgericht, dass nicht „lediglich" eigener Unzuchtshandlung Vorschub geleistet wird.)

[14]) Insbesondere RG. I v. 29. I. 80, II 14. VI. 81, III 13. V. 82 sachlich auch I 23. IV. 83, E I, 88; E 4, 252; E 6, 286; E 8, 236; Olshausen a. O.

kel. So führt Liszt auf Seite 388 aus: „Als Unzucht haben wir nicht nur den ausserehelichen Beischlaf überhaupt, sondern auch die strafbare widernatürliche Unzucht zwischen Männern zu verstehen.“ Liszt rechtfertigt diese Beschränkung der Unzucht aus der Entstehungsgeschichte des § 175 RStrGB. Widernatürliche Unzucht im Sinne des § 175 RStrGB. ist der auf Befriedigung des Geschlechtstriebs abzielende Missbrauch des Körpers eines anderen Mannes zu einem Dulden eines naturgemässen, beischlafähnlichen Verhaltens. Aehnlich auch die ältere Rechtssprechung, insbesondere die Praxis des Preussischen Obertribunals[15]). Aus dem Umstande, dass die widernatürliche Unzucht des § 175 in beischlafähnlichen Handlungen besteht, schliesst nun v. Liszt, dass das Gegenteil, die natürliche Unzucht, nur auf den natürlichen Beischlaf zwischen Personen beiderlei Geschlechts zu beziehen sei und so kommt er zu der irrigen Ansicht, dass nur der ausserehe-liche Beischlaf und die strafbare widernatürliche Unzucht unter Männern unter den Begriff der Unzucht im Sinne der Kuppelei fallen. Die Auslegung Liszt's bezüglich der natürlichen Unzucht mag zugegeben werden. Den Begriff der widernatürlichen Unzucht schränkt er jedoch zu sehr ein. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Unzucht zwischen Frauen, die sog. lesbische Liebe, hierher nicht gezählt werden soll, da sie zweifelsohne in ihren Tendenzen der Päderastie gleichzustellen ist. Wenn § 175 lediglich die widernatürliche Unzucht zwischen Männern unter Strafe stellt, so kommt das nur daher, dass der Paragraph aus dem PrStrGB. in unser heutiges StrGB. übernommen wurde und dass „die widernatürliche Unzucht“ des § 175 eben historisch zu deuten ist. Der Unzuchtsbegriff der Kuppelei ist aber selbständig und nicht etwa in Anlehnung an § 175 auszulegen. Zur widernatürlichen Unzucht ist demnach alles zu zählen, was die allgemeine Empfindung als solche ansieht und was nicht als natürliche Unzucht erscheint, also ausser der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern auch die unter Frauen. Selbstverständlich muss die Unzucht stets von mindestens zwei Personen betrieben werden, wie bereits erwähnt. Wie Liszt legt auch Merkel (S. 370) den Begriff der Unzucht zu eng aus, wenn er nur von Beischlaf und beischlafähnlichen Handlungen spricht. Gegen diese Auffassung spricht ebenfalls die historische Entwicklung, vor allem die Entstehungsgeschichte des zit. § 147 PrStrGB., der über den §§ 996 des ALR. hinweg seinen Ursprung in der Carolina hat, wo schon in

---

15) Oppenhoff, Rechtssprechung d. Pr. Obertr. III, 385, VIII, 356.

den Artikeln 22 und 123 einerseits von „unehelichen, unkeuschen, schändlichen Werken", andererseits von „schändlichen, fleischlichen Werken" die Rede ist. Obwohl Merkel, wie Liszt ausdrücklich betonen, dass Kuppelei nicht als Teilnahmehandlung zu betrachten sei, also den selbständigen Charakter dieses Delikts eigens hervorheben, schränken sie doch den Unzuchtsbegriff ein und suchen ihn mit anderen Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen.

Es sind demnach alle Arten der Unzucht, strafbare oder nicht strafbare, soweit sie von mehreren Personen begangen werden können, hierherzurechnen. Es ist noch wichtig zu konstatieren, dass im Gesetz das Wort „Beischlaf" nicht gebraucht wird und auch das Geschlecht, mit welchem Unzucht betrieben wird, nicht angegeben ist. Bei Bestialität kann — entsprechend der herrschenden Meinung — höchstens strafbare Teilnahme vorliegen, während es sich bei der Unzucht eines Einzelnen nur um straflose Teilnahme handelt.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch der von Verlobten vollzogene Beischlaf von dem Begriff der Unzucht nicht ausgenommen ist[16]). Gegner dieser Ansicht sind vor allem: Jellinek[17]) und Glaser[18]). In der früheren Gesetzgebung wurde der Geschlechtsverkehr zwischen Brautleuten dem der Eheleute gleichgestellt, so im Gemeinen und im früheren Württembergischen Recht. Unser Strafgesetzbuch enthält aber keine derartige Bestimmung, sodass man, wie bereits erwähnt, den Begriff Unzucht auch auf den fleischlichen Verkehr zwischen Verlobten anzuwenden hat. In den meisten Fällen wird es jedoch am dolus des Vorschubleistenden fehlen, d. h. an dem Wissen und Wollen der Vorschubleistung zu fremder Unzucht, in Verbindung mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser Handlung. Es kommen daher von dem Vorsatzbegriff ausgehend, eine Reihe von Schriftstellern dazu, die Annahme von Kuppelei zu verneinen, wenn es sich um das Dulden des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten handelt, soweit sich der Vorschubleistende der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewusst ist[19]). Die herrschende Meinung dagegen sagt: dass ein in

---

[16]) So RG. I. 2. XI. 82; E 8, 172; II 29. X. 86; III 21. V. 85; IV 10. II. 88, R. 8, 649; 7, 317; 10, 139. Alle § 181 Ziffer 2 betr. G.A. 60, 445; Sächs. Archiv 9, 164, Anm. 6, 433.

[17]) Jellinek a. O. Seite 81.

[18]) Glaser a. O. Seite 397.

[19]) So Gerland 313, Frank IV, Olshausen § 180 No. 2, Schwartz No. 4, Binding, Normen 2, 403, Lb. I S. 207, Bacharach S. 38.

dieser Richtung bestehender Irrtum unbeachtlich sei[20]).

In E 8 S. 172 heisst es z. B.: es sind weder in der Fassung, noch in der Entstehungsgeschichte der §§ 180, 181 des StrGB. Anhaltspunkte dafür aufzufinden, dass das Gesetz den von Verlobten vorgenommenen Beischlaf von dem Begriff der Unzucht ausscheiden wollte.

Es würde aber zu weit führen, wollte man bei dem fleischlichen Verkehr unter Verlobten stets den Vorsatz in Abrede stellen. Gewiss, es mag zugegeben werden, dass in gewissen Volksschichten die Anschauung herrscht, dass der geschlechtliche Verkehr unter Brautleuten mit Rücksicht auf eine alsbaldige Eheschliessung keine Unmoral sei und sich nicht als Unzucht darstelle. Es dürfte aber äusserst schwierig sein, den Beweis für das Nichtvorliegen dieses Glaubens zu erbringen. Es liegt daher die Gefahr sehr nahe, dass der Richter sich gezwungen sieht, die Schuldfrage generell zu verneinen.

Die amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 nehmen in den §§ 275 Abs. 2 Satz 2 bzw. 307 Abs. 2 Satz 2 die Duldung des Beischlafes zwischen Verlobten durch die hier aufgezählten Personen von der dort vorgesehenen Strafvorschrift (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) aus; eine Straflosigkeit nach den §§ 273, 274 bzw. 305, 306 der Entwürfe ist dadurch aber nicht bedingt.

An dem Unzuchtsbegriff im allgemeinen haben die Entwürfe nichts geändert.

III. Begriff der Vorschubleistung

(durch Vermittelung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit), insbesondere die Streitfrage über die Vollendung des Delikts der Kuppelei.

Der Unzucht muss „Vorschub" geleistet werden. Unter „Vorschubleistung" rein sprachlich betrachtet, versteht man ein Weiterbefördern, ein Vorwärtsbringen. Das Gesetz, das von einem Vorschubleisten der Unzucht spricht, wäre m. E. richtiger gefasst, wenn es von einem Vorschubleisten eines Menschen zur Unzucht sprechen würde; denn es wird durch die Kuppelei mehr der Trieb im Menschen der Unzucht näher gebracht. Der Begriff des Vorschubleistens erfordert stets eine effektive Wirkung, eine tatsächliche Förderung des Bezweckten. Man könnte sich auf den ersten Blick verleiten lassen und „Vorschubleistung" gleichsetzen „Hilfeleistung". Beihilfe aber leistet nur derjenige, der die in Verübung be-

[20]) E 8, 172; R. 7, 317, 8, 649; 10, 139; G.A. 60, 445; Sächs. Arch. 9, 164; Anm. 6, 433.

griffene Tat eines Anderen bewusst unterstützt. Hier kommt es aber nicht darauf an, dass mit der Verübung der Unzucht bereits begonnen wurde. Bei der „Hilfeleistung" im Sinne des § 49 RStrGB. ist auch erforderlich, dass die Tat zu welcher Hilfe geleistet wird, wirklich begangen oder zum mindesten versucht worden ist, während es bei der Vorschubleistung bereits genügt, wenn Zustände und Verhältnisse herbeigeführt wurden, durch welche die Unzucht leichter verübt werden kann und die Vorschubleistung im Gegensatz zur Hilfeleistung gewöhnlich von dem Willen desjenigen abhängig ist, dessen Unzucht befördert werden soll. Fernerhin müsste bei Identifizierung des Begriffs „Vorschubleistung" mit „Hilfeleistung" wegen der akzessorischen Natur der Beihilfe, die Kuppelei nur dann strafbar sein, wenn die Unzucht welche befördert wird, selbst strafbar wäre. „Vorschubleistung" im Sinne des § 180 RStrGB. bedeutet, im Gegensatz zu der die Förderung der Person des Täters bezeichnenden „Hilfeleistung" im Sinne des § 49 RStrGB., Verhältnisse oder Zustände herbeiführen, durch welche eine objektiv günstigere Gestaltung der bisherigen Bedingungen der Unzucht geschaffen wird. Bedingungen bedeutet hier soviel wie „Voraussetzungen". So die herrschende Lehre[21]). Es müssen also tatsächlich günstigere Bedingungen für die Ausübung der Unzucht geschaffen werden, als die bisher vorhandenen. Die an den Tag gelegte blosse Absicht die Unzucht zu fördern, ohne dass die Gelegenheit zur Ausübung derselben auch tatsächlich günstiger gestaltet wird, genügt demnach zur Vollendung der Kuppelei nicht. Dies bestätigen die zit. E 11, 149 und v. Liszt a. O. Die Unzucht muss vielmehr in der Tat gefördert d. h. die unzüchtige Absicht ihrem Ziel wirklich einen Schritt näher gebracht sein. Vgl. die oben citt. Reichsgerichtentscheidungen. R. 9, 371, E 29, 108. Dass die vom Täter beförderte Unzucht demnächst tatsächlich verübt wird, ist nicht nötig[22]).

Durch die abgeänderte Fassung des § 181 Ziffer 2 kann darüber kein Zweifel mehr bestehen[23]). Es genügt, wenn nur eine der zu verkuppelnden Personen zur Ausübung der Unzucht gewillt war, die andere aber durch die getroffenen Veranstaltungen der Unzucht erst zugänglich gemacht werden

[21]) RG. III 15. V., I 23. IX. 80, III 7. X. 84, E 2, 164, 258; E 11, 149.
RG. III 9. VI. 87 R. 9, 371; I 19. X. 96 E 29, 108; Olshausen § 180 No. 3, Liszt-Schmidt S. 388 ff.

[22]) R. 44, 176 ff. Binding, bes. Teil Bd. 1, S. 206.

[23]) Herr Z.St.W. 22, 198 ff.

sollte[24]). Mit dem tatsächlichen Eintreten günstigerer Voraussetzungen für die zu verübende Unzucht ist somit die Vorschubleistung gegeben. An sich würde jede Einwirkung auf Wille und Vorstellung unter den Begriff fallen. Es dürfte aber doch zu weit führen, wenn nicht nur in der günstigeren Gestaltung äusserer Umstände, sondern auch schon in der intellektuellen Einwirkung, insbesondere in der Hervorrufung des vorher nicht vorhandenen inneren Zustandes der Geneigtheit zur Ausübung der Unzucht ein Vorschubleisten gefunden wird[25]). Straflos ist eine Beeinflussung durch Bücher, Beispiel, Alkohol, unzüchtige Bilder etc. Gegner dieser Meinung sind der L.K. No. 3 und das Reichsgericht. Der bisherige Standpunkt des Reichsgerichts[26]), dass schon in der blossen Gewährung einer Wohnung an eine Prostituierte, wenn auch die Lohnhurerei nur ausserhalb der Wohnung getrieben wird, ein Vorschubleisten zu erblicken sei, ist durch das Inkrafttreten des Abs. 3 des § 180 seit 1. X. 1927 insoweit hinfällig, als die Person, der die Wohnung gewährt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und weder ein „Ausbeuten" der Person, noch ein „Anwerben" oder „Anhalten" dieser zur Unzucht durch den Vermieter vorliegt. Auf die seit dem 1. X. 1927 bestehenden, die einfache Wohnungskuppelei betreffenden Abänderungen, kommen wir im 2. Abschnitt noch besonders zu sprechen.

Die Bedingungen, die geschaffen werden, müssen für die Ausübung der Unzucht objektiv günstiger sein. Daher ist meines Erachtens die Ansicht des Reichsgerichts[27]) irrig, dass auch schon darin ein Vorschubleisten der Unzucht erblickt werden könne, dass jemand Lohndirnen bestimme, ihre bisherigen Verhältnisse zu verlassen und mit ihm zwecks weiterer Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht sich ins Ausland zu begeben, da in den Dirnen der Wille bestärkt wird, ihr unzüchtiges Gewerbe auch fernerhin auszuüben. Dieser Ansicht ist insofern entgegenzutreten, als in dieser Handlung keine objektive günstigere Gestaltung der Bedingungen für die Ausübung der Unzucht zu erblicken ist, sondern lediglich eine örtliche Verschiebung des Betätigungskreises der Prostituierten. Anders würde es sich bei Ueberredung von Frauenspersonen, die bisher noch nicht der Gewerbsunzucht oblagen, verhalten.

---

[24]) Zustimmend RG. I 21. I. 1927, 1 D. 848/26; RG. II 29. X. 97, E 30, 321.
[25]) Olshausen a. O. u. Schwartz No. 5 a.
[26]) R. 10, 133.
[27]) RG. IV 25. III. 87 E 15, 361.

Nach dem Territorialitätsprinzip des § 3 in Verbindung mit § 4 RStrGB. ist die Strafbarkeit des Kupplers, sofern die Vorschubleistung im Inlande erfolgte, selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die Unzucht, zu der Vorschub geleistet wurde, im Auslande verübt wird [28]). Gleichgültig ist es auch, ob die Kuppelei bzw. die Unzucht im Auslande mit Strafe bedroht ist, da zur Vollendung des Kuppeleitatbestandes, wie bereits oben ausgeführt, jede, strafbare oder nicht strafbare, Unzucht genügt[29]).

Die „mehreren Personen gegenüber verübte Kuppelei" kann sehr wohl unter Umständen als ein einziges Vorschubleisten der Unzucht aufgefasst werden — Bestrafung erfolgt hier gemäss § 73 RStrGB. — auf der anderen Seite ist aber auch schon dann der Unzucht Vorschub geleistet, wenn durch die Handlung des Kupplers die Unzucht auch nur einer der mehreren beteiligten Personen befördert wird.

Das geltende Recht bestimmt aber noch näher die Art, in welcher der Unzucht Vorschub geleistet werden muss. Diese kann auf mehrfache Weise geschehen, nämlich durch Vermittelung, durch Gewährung oder durch Verschaffung von Gelegenheit. In jedem der drei Fälle handelt es sich um die Herstellung eines Zustandes, wie er von der zur Unzucht geneigten Person entweder gewünscht oder wenigstens genehmigt wird [30]). In diesen beiden Modalitäten „Vermittelung" und „Gewährung" erschöpft sich die Vorschubleistung, welche als der Zweck hingestellt wird, während die Vermittelung und die Gewährung etc. lediglich die Mittel hierzu sind. Der Tatbestand der Kuppelei ist von dem Vorliegen eines dieser Mittel abhängig[31]).

Unter „Vermittelung" versteht das Gesetz das Zusammenbringen von mindestens zwei Personen zum Zwecke der Unzuchtsausübung. Ganz allgemein betrachtet kann von einer „Vermittelung" nur dann gesprochen werden, wenn eine Beziehung hergestellt wird. In unserem Falle muss diese Beziehung geschaffen werden, zwischen den Personen, die dann später die Unzucht verüben sollen. So auch die herrschende Meinung. Der Dolus des Kupplers muss immer darauf gerichtet sein, dass günstigere Voraussetzungen zur Annäherung der für die Unzucht bestimmten Personen geschaffen werden. Es genügt, wenn nur eine Person die Vermittelung annimmt und geneigt ist, mit der anderen Unzucht zu treiben. Recht-

[28]) Zit. E 15, 361.
[29]) Schwarze in Holtzendf. Hdbch. III S. 320, Olshausen a. O., Hälschner a. O.
[30]) So u. a. RG. III 15. V. 80 E 2, 164, Frank § 180 III 1.
[31]) Ebenfalls Villnow Ger. S. Bd. 30 S. 152.

lich ist es ohne Bedeutung, ob die „Vermittelung“ eine mittelbare war, z. B. Einführen einer Dirne in eine lockere Abendgesellschaft, wobei es immer noch von dem Willen der anwesenden Gäste abhängt, ob die Frauensperson ihr Ziel, die Unzuchtsausübung, erreicht oder nicht — oder ob die Vermittelung eine unmittelbare war — z. B. die Zuführung eines Mannes zu einer Kontrolldirne. Das Reichsgericht wendet in E 11 S. 149 diese Art der Vorschubleistung auch auf den Fall an, dass ein Zuhälter Kontrolldirnen auf Männer aufmerksam macht, die zur Unzuchtsausübung evtl. in Frage kommen könnten. In der Praxis wird aber dieser Fall heute vom Tatbestand des § 181 a, dem sog. Zuhälterparagraph, konsumiert. So die herrschende Lehre, insbesondere Olshausen a. O. und L.K. No. 4. Frank hält jedoch unter Bezugnahme auf R 8 S. 296 und Kitzinger's 1908 erschienene Abhandlung „Gesetzgebung und Verwaltung im Kampfe gegen den Mädchenhandel“ zur Vollendung der Vorschubleistung durch „Vermittelung“ für erforderlich, dass die Personen tatsächlich zusammengekommen sind. Eine glückliche Lösung dieser Frage hat meines Erachtens Bacharach[32]) gefunden, der als „Vermittelung“ eine Tätigkeit bezeichnet, welche das Zusammenbringen von Personen zum Unzuchtszweck sowohl erleichtert, wie ermöglicht. Als treffendes Beispiel für die Vermittelung in der Form der Unzuchtsermöglichung bringt er sodann den Fall, der der RG. E 30 S. 321 zu Grunde liegt, wo eine Tante ihrer jungen von zu Hause streng bewachten Nichte dadurch die Unzucht ermöglicht, dass sie das Mädchen mit einem Herrn in ihrer Wohnung zusammenbringt — und zieht daraus die Folgerung, dass nur die Fälle aus der „Vermittelung“ auszuschalten seien, die eine Beziehung zwischen den in Frage kommenden Personen tatsächlich nicht herbeiführen.

Während sich die „Vermittelung“ auf Personen erstreckt, ist die „Gewährung“ oder „Verschaffung“ von Gelegenheit vorzugsweise eine sachliche Hilfeleistung. Es handelt sich hier um eine Tätigkeit, die die Ausübung der Unzucht hauptsächlich in räumlicher Hinsicht unterstützt, es werden hier bezüglich des zur Unzuchtsverübung erforderlichen Ortes günstigere Bedingungen geschaffen. Hierbei können aber auch noch andere Momente in Betracht kommen, beispielsweise das Fernhalten oder Beseitigen von Hindernissen, oder das Verschaffen einer günstigen Zeit. Der Täter kann nur solche Räume zur Unzuchtsausübung „gewähren“, über die er bereits verfügt, während er eine Gele-

[32]) Bacharach a. O. S. 24.

genheit zur Unzucht „verschafft", wenn er zur Unzucht geneigten Personen nur Räume nachweist, über die ihm an und für sich kein Verfügungsrecht zusteht. In der Regel wird hier ein positives Handeln vorausgesetzt. Die blosse Connivenz — wenn etwa ein Mieter seinem Zimmergenossen, der das gemeinschaftlich bewohnte Zimmer zu Unzuchtszwecken benutzt, nicht widerspricht — genügt nicht. Anders verhält es sich natürlich, wenn in dem negativen Verhalten eine Verletzung der rechtlichen Verpflichtung einer Person, den andern von der Unzucht abzuhalten, erblickt werden kann. Auf die Kuppelei, die durch „Unterlassen" begangen werden kann, kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

Die Vorschubleistung durch „Gewährung oder Verschaffung" von Gelegenheit kann wiederum, wie bei der „Vermittelung" eine zweifache sein, eine unmittelbare, oder eine mittelbare. So ist z. B. in dem Bereithalten von sog. Absteigequartieren, wo die Dirnen ungehindert ihre Unzucht ausüben können, eine unmittelbare Vorschubleistung durch „Gewährung von Gelegenheit" zu erblicken. Uebereinstimmend die ständige Rechtssprechung des Reichsgerichts[33]). Eine mittelbare Vorschubleistung durch Gewährung würde beispielsweise darin zu erblicken sein, dass jemand seine Wohnung zu dem Zwecke an einen andern weiter vermietet, dass dieser darin einen Unzuchtsbetrieb eröffnen kann. Nicht aber kann eine Vorschubleistung durch „Gewährung" oder „Verschaffung" von Gelegenheit in dem Verkauf eines Hauses zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes erblickt werden, da es hier nicht vom Willen des Verkäufers, sondern lediglich von dem des Käufers abhängt, ob das Haus zu unzüchtigen Zwecken künftig verwendet werden soll, oder nicht[34]). Bacharach[35]) rechtfertigt die Straflosigkeit des Verkäufers in diesem Falle, indem er von der eingangs dieses Kapitels erwähnten Verfügungsgewalt ausgeht, mit folgenden Worten: „Da dem Verkäufer mit dem Verkauf jede Einwirkung auf sein Haus genommen wird, so muss auch die Kenntnis der unsittlichen Absicht des Käufers für den Verkäufer strafrechtlich irrelevant sein." Demgegenüber erblickt aber Galli[36]) mit Recht eine gewisse Inkonsequenz in der E 39 S. 44 des Reichsgerichts vom 14. VI. 1906, wonach derjenige, der das zum Erwerb und Betrieb eines

[33]) RG. R. 1 S. 680, 828; 2 S. 362; 10 S. 703.
[34]) RG. E 24 S. 165, Binding Bd. 1 S. 206, Olshausen zu § 180 No. 8, Bacharach S. 29.
[35]) Bacharach S. 30.
[36]) Galli im Ger. S. Bd. 70 S. 295 ff.

Bordells nötige Darlehen gewähre oder vermittele und die kreditweise Lieferung von Wein für den Bordellbetrieb zusage und ausführe, sich der Beihilfe zur Kuppelei schuldig machen könne, wenn der Inhaber des Freudenhauses die ihm gebotene Möglichkeit zur Gewährung von Gelegenheit zur Vorschubleistung durch solche Gewährung nachher tatsächlich benutzt. Er begründet den Widerspruch der zitierten Entscheidung mit der oben zit. E 24 S. 168 damit, dass es immer von dem Entschluss und dem Willen des Einzelnen abhängig sei, ob dieser die von dem andern ihm gebotene Möglichkeit zur Begehung einer strafbaren Handlung ergreifen wolle. Macht er davon Gebrauch, so sei notwendigerweise der andere, soweit bei ihm die subjektiven Voraussetzungen für die Schuld gegeben sind, als Gehilfe strafbar, falls seine Tätigkeit lediglich Vorbereitungshandlung zur Haupttat war oder die Ausführung der letzteren erleichtern sollte. M. E. müsste die Judikatur auf beide Fälle, sowohl beim Verkäufer, als auch beim Weinlieferanten gleichheitlich angewendet werden, indem entweder in allen Fällen Straffreiheit eintritt, oder Bestrafung wegen Beihilfe zum Delikte der Kuppelei erfolgt.

Wie bereits oben angedeutet, kann die Kuppelei, obwohl sie ein Commissivdelikt und zur „Gewährung von Gelegenheit" prinzipiell ein positives Handeln erforderlich ist, dennoch, den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, auch durch Unterlassung begangen werden, sofern für den Kuppler eine Rechtspflicht und die tatsächliche Möglichkeit bestand, die Ausübung der Unzucht zu verhindern. Eine derartige Rechtspflicht zum Handeln beruht entweder auf positiver Gesetzesvorschrift, oder auf Vertrag, oder kraft besonderen Berufes oder Amtes und ergibt sich aus den ausserstrafrechtlichen Rechtssätzen.

So finden wir z. B. im BGB. eine Reihe derartiger Gesetzesvorschriften. Nach § 1354 steht dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Es werden hier dem Ehemann, also auch gewisse Rechtspflichten seiner Ehefrau gegenüber auferlegt. In einer ganzen Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichts wird diese Rechtspflicht des Ehemanns seiner Ehefrau gegenüber bestätigt. Erwähnenswert scheint mir hier insbesondere die E 48 S. 196, wonach für den Ehemann nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung besteht, seine Ehefrau von dem Betrieb der Gewerbsunzucht bzw. der widernatürlichen Unzucht abzuhalten. Das Reichsgericht geht in seinen Entscheidungen vor allem von dem Standpunkt aus, dass der Ehemann kraft seiner Stellung

in der ehelichen Gemeinschaft und, ungeachtet des Güterstandes, in dem die Eheleute leben, die gesetzliche Verpflichtung habe, seine Frau nicht nur von der Unzucht, sondern auch von der gewerbsmässigen Kuppelei zurückzuhalten.

Eine gleiche Rechtspflicht zu handeln, besteht auch gemäss §§ 1627, 1631, 1634, 1686 BGB. für die Eltern ihren minderjährigen Kindern gegenüber auf Grund der Erziehungsgewalt. § 1627 zit. verpflichtet den Vater für die Person des Kindes zu sorgen, § 1631 umfasst die Sorge für die Person des Kindes, die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. § 1634 im Zusammenhang mit § 1686 BGB. legen der Mutter neben dem Vater die Pflicht auf, für die Person des Kindes zu sorgen. So ist z. B. der Vater verpflichtet, seine minderjährige Tochter an der Ausübung der Unzucht mit allen in seinem Machtbereiche stehenden Mitteln zu verhindern[37]). Die Nichterfüllung der Verhinderungspflicht muss in allen Fällen eine schuldhafte sein. Andere Mittel beim Einschreiten gegen die Unzucht der minderjährigen Kinder anzuwenden, als ihnen tatsächlich zu Gebote stehen, sind die Eltern jedoch nicht verpflichtet. Es ist beispielsweise nicht erforderlich, dass der Vater nach vergeblichen Züchtigungsversuchen, seine der Unzucht ergebene minderjährige Tochter wieder zu einem gesitteten Menschen zu machen, diese der Polizei übergibt, da derartige Fälle ganz gesondert zu behandeln sind und gerade oft der Umstand gegen eine Entfernung der Kinder vom elterlichen Haus eingewendet werden muss, dass dann erst recht die Gefahr einer totalen Entsittlichung derartiger Leute naheliegt. Gemäss § 1354 II BGB. wird die Mutter von ihrer Verpflichtung selbst dann nicht befreit, wenn der Wille des Vaters entgegensteht und dieser das unzüchtige Treiben seines Kindes ausdrücklich gestattet[38]).

Grossjährigen Kindern gegenüber, soweit sie sich ausserhalb der elterlichen Wohnung aufhalten, besteht jedoch diese Rechtspflicht der Eltern nicht. Sagt doch § 1626 BGB. ausdrücklich, dass das Kind, nur solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt steht; mit dem Eintritt in die Volljährigkeit erlischt demnach die elterliche Gewalt. Soweit jedoch die Kinder im Haushalt der Eltern noch leben oder die Unzucht im Bereiche der elterlichen Wohnung ausüben, besteht die rechtliche Verpflichtung für die Eltern, der Unzucht nach Möglichkeit zu steuern, nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1354, 1356 BGB. fort.

---

[37]) Vgl. E 40 S. 165, 166.

[38]) Ebenso RG. in G.A. Bd. 43 S. 124, Bd. 60 S. 445.

Die §§ 1793 und 1800 zit. enthalten derartige Vorschriften auch für den Vormund bezüglich seines Mündels. Er ist aus denselben rechtlichen Gesichtspunkten heraus verpflichtet, solange das Mündel seiner Obhut untersteht, für dessen sittliches Wohl zu sorgen, daher auch gegen eine evtl. moralische Verwahrlosung desselben mit allen ihm auf Grund des Gesetzes und tatsächlich zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

Für den Erzieher besteht auf Grund des Erziehungsvertrages, ähnlich wie für die Eltern und den Vormund, die Verpflichtung, den seiner Aufsicht unterstellten Zögling von unzüchtigem Handeln abzuhalten.

Wie wir gesehen haben, weisen die beiden Formen der Vorschubleistung „Vermittelung" und „Verschaffung von Gelegenheit" insofern eine Aehnlichkeit auf, als es sich hierbei durchwegs um ein positives Tun handeln muss, während die „Gewährung von Gelegenheit" auch durch Omission erfolgen kann. So ist es möglich, dass die Kuppelei letzten Endes auch dann durch Unterlassen zum Kommissivdelikt wird, wenn auf Grund einer Gesetzesbestimmung das Recht erteilt wird, durch eine Handlung die Unzuchtsausübung zu verhindern. Eine solche Befugnis steht dem Vermieter einer Wohnung zu. § 553 BGB. gibt ihm das Recht seinem Mieter fristlos zu kündigen, sobald er von dem unzüchtigen Treiben des letzteren in seiner Wohnung Kenntnis erlangt und der Mieter „ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt". Das Gesetz zwingt den Vermieter zwar nicht, von seinem Kündigungsrecht einen Gebrauch zu machen, aber auf der anderen Seite macht sich der Vermieter durch Dulden des unzüchtigen Betriebs und Unterlassen der Kündigung bzw. Stellung einer Räumungsklage eines Vergehens der Kuppelei schuldig, da in dem negativen Verhalten des Vermieters ein bewusstes „Gewähren" der Gelegenheit zur Unzucht zu erblicken ist[39]). Ob aber eine Kündigung oder die Stellung einer Räumungsklage statthaft war, bestimmt sich jeweils nach dem Mietvertrage, bzw. nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs[40]).

Durch die Novelle vom 18. II. 1927, welche mit dem 1. X. 1927 in Kraft trat, ist eine bedeutsame Abänderung des Gesetzes in dieser Hinsicht insofern geschaffen worden, als nämlich der Vermieter bei Kenntnis des unzüchtigen Treibens

[39]) Zustimmend R. d. RG. Bd. 1 S. 402, 680, 828; Bd. 7 S. 552; E 57 S. 242 f.; E 58 S. 244f.

[40]) R. d. RG. Bd. 2 S. 447 f.

seines Mieters nur noch dann bestraft werden kann, wenn dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn bei Personen über 18 Jahren die in § 180 Abs. 3 aufgezählten, die Strafbarkeit des Vermieters nicht ausschliessenden Momente bei demselben vorliegen. Darauf kommen wir noch weiter unten im Kapitel der „Wohnungskuppelei" eingehender zu sprechen. Die Bestimmungen über den Zimmervermieter gelten auch für den Hausherrn, soweit ihm pflichtwidriges Dulden eines unsittlichen Treibens im eigenen Hause, verübt von einer Mietspartei, zur Last gelegt werden kann[41]).

Wegen der für die Verwirklichung des Kuppeleitatbestandes gleichwertig zu erachtenden Begriffe „Vermittelung" bzw. „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit" erscheint es in prozessualer Hinsicht von Wichtigkeit, noch darauf hinzudeuten, dass ein Hinweis des Angeklagten durch den Vorsitzenden vor der Urteilsverkündung auf eine evtl. rechtliche Veränderung des der Anklage zu Grunde gelegten Gesichtspunktes nicht erforderlich ist, falls sich im Verlaufe der Hauptverhandlung ein anderes die Strafbarkeit des Täters begründendes Moment, als zuvor im Eröffnungsbeschluss verlesen, herausstellt[42]).

Der Begriff des Vorschubleistens steht in engstem Zusammenhang mit der, besonders vor der Novelle vom 25. VI. 1900, äusserst aktuellen Frage über die Vollendung des Delikts der Kuppelei. Da die Handlung bei der Kuppelei in einem Vorschubleisten zur Unzucht besteht, muss das Delikt der Kuppelei in dem Moment als vollendet gelten, in dem die Vorschubleistung beendet ist. Den Zeitpunkt der Vollendung der Vorschubleistung klarzulegen, soll unsere Aufgabe sein.

Vorschubleistung ist, wie wir bereits gesehen haben, das Schaffen günstigerer Bedingungen zur Unzucht. Die Kuppelei wäre somit dann vollendet, sowie derartige Bedingungen faktisch geschaffen sind. Es braucht also nachdem bereits erörterten Begriff des Vorschubleistens nicht zur tatsächlichen Verübung der Unzucht gekommen zu sein, sondern es genügt bereits der Eintritt eines Zustandes tatsächlicher Förderung. Aehnlich vertritt auch das Reichsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen[43]) in Uebereinstimmung

[41]) R. d. RG. Bd. 1 S. 61; E 40 S. 165 f.
[42]) E 11 S. 251; R III S. 350 und E 42 S. 412 in G.A.
[43]) RG. E 2 S. 164, 11 S. 149, 15 S. 361, 30 S. 321, 44 S. 176.

mit den meisten Autoren[44]) die Meinung, dass es nicht darauf ankomme, ob die von dem Angeklagten getroffenen Massnahmen Erfolg gehabt hätten. Im Gegensatz zu dieser in der Literatur und in der Rechtssprechung vorherrschenden Meinung haben einige Schriftsteller bis in die jüngste Zeit an der Ansicht festgehalten, dass das Reichsstrafgesetzbuch zur Vollendung des Delikts der Kuppelei die tatsächliche Verübung der Unzucht verlange[45]). An der Beilegung dieses alten bis in die Zeit der Carolina hinaufreichenden Streites war vor allen Dingen die zu Beginn dieses Abschnittes erwähnte Einführung der Novelle vom 25. VI. 1900 schuld, wodurch der frühere Passus des § 181 Abs. 1 Ziffer 2 — „mit welchen Unzucht getrieben worden ist" — gestrichen wurde.

Wann eine Vorschubleistung als vorliegend anzusehen ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Man kann der Ansicht Olshausen's[46]), dass „trotz einer gleichen Auffassung des Rechtsbegriffs der Vorschubleistung die Auffassung der konkreten Sachlage eine verschiedenartige sein könne" beipflichten, da es sehr wohl zweifelhaft sein kann, ob im konkreten Falle für die Ausübung der Unzucht wirklich günstigere Voraussetzungen geschaffen wurden; dass natürlich beim Vorliegen dieser Voraussetzungen vollendete Kuppelei vorliegt, dürfte nicht bestritten sein. Ein Rechtsbegriff kann eben niemals so eng begrenzt gefasst werden, dass man über sein Wesen und seinen Zweck nicht auch verschiedener Meinung sein kann. Dieser Ansicht tritt vor allem Hälschner[47]) und Bacharach[48]) entgegen. Dieser begründet seine Ansicht damit, dass dann die Aufstellung eines Rechtsbegriffes vollkommen überflüssig sei, und nur noch einen höchst problematischen Wert besitze. Nach dem oben Ausgeführten ist aber dieser Standpunkt nicht haltbar. Nach Hälschner, der für verübte Vermittelung und damit für vollendete Kuppelei lediglich einen Erfolg notwendigerweise voraussetzt, dass für die Verübung von Unzucht günstigere, als bisher gewesene Bedingungen geschaffen wurden, und der es nicht für erforderlich hält, dass von diesen Bedingungen

---

[44]) U. a. v. Liszt a. O. S. 361; Allfeld S. 512; Herr Z. Str. W. Bd. 22 S. 193 ff.; Heilborn G. A. 47 S. 219; Binding Lehrbuch S. 206.

[45]) Vertreter dieser Meinung sind: Grosse, G. A. Bd. 23 S. 104; Villnow Ger.S. Bd. 30 S. 151 ff.; Schütze S. 342 und neuerdings auch Frank.

[46]) Olshausen a. O. ad § 180 No. 4 a.

[47]) Hälschner Bd. 2 S. 688 Anm. 1.

[48]) Bacharach a. O. S. 21.

der erwartete Gebrauch gemacht wurde, wäre es zur Vollendung des Delikts der Kuppelei nicht einmal nötig, dass objektiv günstigere Voraussetzungen geschaffen wurden; es würde zur Bestrafung des Angeklagten vielmehr schon genügen, wenn dieser nur sein Möglichstes zur Herbeiführung solcher günstigeren Bedingungen getan hätte. Nach dieser offensichtlich zu weit gehenden Ansicht dürfte es für den Richter äusserst schwierig sein, immer die richtige Grenze zwischen strafbarer und straffreier Handlung zu finden. Auch bei dieser von Olshausen vertretenen Ansicht liessen sich die zwei folgenden, auf derselben Rechtsauffassung beruhenden Entscheidungen des Reichsgerichts[49]) die offenbar zueinander in Widerspruch stehen, nur schwerlich aufrecht erhalten. In E 2 S. 164 hält das Reichsgericht schon dann vollendete Kuppelei für gegeben, wenn jemand eine Frauensperson zum Eintritt in ein Bordell überredet, während er mit dem Bordellinhaber keinerlei Vereinbarung getroffen hat, demzufolge also die Aufnahme des Mädchens noch vom Willen des Bordellinhabers abhängig ist. In der anderen zit. Entscheidung nimmt das Reichsgericht nicht vollendete Kuppelei an, sondern nur straflosen Versuch — während dieser Entscheidung im wesentlichen der gleiche Tatbestand zu Grunde liegt — da ein Unterbringen der schon zur Unzucht bereiten Frauensperson in dem Nichtwollen des Bordellwirts scheiterte. Rein objektiv betrachtet ist die Rechtsfrage in beiden Fällen die gleiche und es kann in keinem Falle von einer Gestaltung günstigerer Verhältnisse gesprochen werden, bevor der Bordellbesitzer den Vertrag abgeschlossen hat. Nach RG. I vom 29. XI. 88 R X S. 703 macht sich der Kuppelei schuldig, wer einem anderen mietweise seine Wohnung überliess, obwohl er wusste, dass darin Unzucht verübt werden sollte, sowie ein Hausbesitzer, der von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machte, obwohl ihm das unzüchtige Treiben der Mieter in seinem Hause bekannt war. Diese Entscheidung ist aber insoweit heute hinfällig geworden, als die Bestimmungen des § 180 Abs. 3 Anwendung finden.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass auch für den § 181 Ziffer 2 bezüglich der Vollendung das Gleiche gilt, wie beim § 180, dass also auch hier tatsächliche Verübung der Unzucht n i c h t erforderlich ist; denn seit der durch die Novelle vom 25. VI. 1900 erfolgten Umwandlung des früheren Ausdrucks „mit welchen die Unzucht getrieben worden ist“

[49]) E 2 S. 164 und E 2 S. 258.

in die Worte „zu der verkuppelten Person" dürfte auch hierüber jeder Zweifel beseitigt sein.

Durch das Inkrafttreten des auf der Novelle vom 18. II. 1927 beruhenden Absatzes 2 und Abs. 3 seit 1. X. 1927 wurde an der Frage der Vollendung des Deliktes der Kuppelei nichts geändert.

IV. Der Dolus bei dem Delikt der Kuppelei.

Zur Verwirklichung des Kuppeleitatbestandes in subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Nach der für richtig zu erachtenden Willenstheorie ist Vorsatz das Wollen des konkreten Erfolges trotz Kenntnis der objektiven Merkmale (= der Tatmerkmale), durch welche der Erfolg im Rechtssinn sich verwirklichen kann[50]). Der Täter muss also bei der Begehung der Kuppelei einerseits sich der Vorschubleistung zu fremder Unzucht bewusst sein und diese Unzuchtsförderung wollen, andererseits aber muss er auch die Rechswidrigkeit seines Tuns erkennen. Die einzelne unterstützte Handlung braucht der Täter aber nicht zu kennen. Das Reichsgericht allerdings, das grundsätzlich auf dem Boden der Willenstheorie steht, kommt in einer Reihe von Entscheidungen dadurch mit der eben wiedergegebenen Definition des Dolus in Kollision, dass es nur in solchen Fällen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit verlangt, wo bereits das Moment derselben im Tatbestand des Delikts ausdrücklich erwähnt ist. Nach der Vorstellungstheorie, die den Vorsatz der die Willensbetätigung begleitenden Erfolgsvorstellung gleichsetzt, ist nicht einmal bei der Kuppelei das Bewusstsein des Täters erforderlich, dass er durch seine Handlung der Unzucht eines anderen Vorschub leistet. Diese Auffassung geht natürlich zu weit; denn die Vertreter dieser Ansicht lassen einen Grundsatz, der mit den Hauptpfeiler unserer heutigen Strafgesetzgebung bildet, unberücksichtigt, dass „ohne Schuld auch keine Strafe" sein kann[51]). Das Reichsgericht, das bei seinen die Kuppelei betreffenden Entscheidungen die Vorstellungstheorie vertritt, hält z. B. bezüglich des Vorsatzes für ausreichend, dass der Kuppler in Ausübung seiner Tat das Bewusstsein gehabt hat, dass durch dieses sein Tun fremde Unzucht objektiv gefördert werde[52]). Die Frage, ob zum Dolus bei der Kuppelei das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit erforderlich ist oder nicht, war besonders vor Einfügen des Absatzes 2 in

---

[50]) Köhler, Lehrb. S. 257.

[51]) Vgl. hierzu Allfeld, die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht S. 7.

[52]) So E 7 S. 118; E 29 S. 108; R 7 S. 317.

den § 180 RStrGB. seit dem 1. X. 1927 von grösster Wichtigkeit bezüglich der Bestrafung von Inhabern polizeilich konzessionierter Bordelle wegen eines Delikts der Kuppelei. Die Meinungen hierüber waren so verschiedenartig, dass sich sogar nicht weniger als 12 deutsche Juristenfakultäten mit der Lösung dieser Frage beschäftigten, wovon sich sechs für die Bestrafung, vier dagegen aussprachen, während zwei eine Mittelmeinung vertraten.

Seit dem 1. X. 1928 ist jedoch diese Frage durch den Gesetzgeber ganz eindeutig entschieden, indem nämlich der Absatz 2 des § 180 die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes ausdrücklich als Kuppelei bezeichnet und unter Strafe stellt. Allein für einen weiteren, viel umstritteneren, in der heutigen Fassung des Gesetzes noch nicht klargelegten Fall, ist die Lösung der Frage, ob beim Dolus der Kuppelei auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit verlangt wird, von grosser Bedeutung, nämlich dann, wenn es sich um das Dulden des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten handelt. In der Literatur, sowie in früheren Gesetzentwürfen wurde eine Reform des Strafgesetzbuches in dieser Beziehung gefordert. Dieser berechtigten Forderung haben die Entwürfe von 1925 und 1927 Rechnung getragen. So wird in den §§ 275 bzw. 307 Absatz 2 Satz 2 der Entwürfe ausdrücklich die Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten von der im Absatz 1 der schweren Kuppelei angedrohten Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) ausgenommen, mit der Begründung, dass den in manchen Kreisen des Volkes herrschenden Auffassung, der fleischliche Verkehr unter Brautleuten sei keine unzüchtige Handlung, Rechnung getragen werden soll. Soweit natürlich hierbei die Voraussetzungen der einfachen Kuppelei zutreffen, erfolgt Bestrafung nach dieser, da es keinem Zweifel unterliegt, dass der geschlechtliche Verkehr selbst unter Verlobten, von den Gesetzen der Moral aus betrachtet, Unzucht ist.

So machen sich nach R 7 S. 317 Eltern, welche den Geschlechtsverkehr ihrer Tochter mit deren Bräutigam dulden, schwerer Kuppelei nach § 181 RStrGB. schuldig, indem das Reichsgericht von dem Vorsatzbegriff der Vorstellungstheorie ausgehend, streng an dem Wortlaut des Gesetzes „Eltern" festhält. Es liess aber bei seiner Entscheidung den Gesichtspunkt ganz unberücksichtigt, dass es sich in sehr vielen Fällen um Leute handelt, die den Geschlechtsverkehr unter Verlobten, wenn auch nicht dem ehelichen Verkehr gleichstellen, so doch wenigstens hierin keine Unzucht im Hinblick auf die bald zu schliessende Ehe erachten. Diese Anschauung ist vor allen Dingen in vielen Gegenden noch auf dem Lande

vorwiegend, wo schon rein äusserlich kaum ein Unterschied gemacht wird zwischen einer Verlöbnisfeier und einem Hochzeitsfest. Wenn aber dieser Glaube bei den Leuten besteht, so liegt nach § 59 RStrGB. ein rechtserheblicher Irrtum vor, da das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlung fehlt. Ein solcher Irrtum schliesst aber, sei es, dass er auf einem Tat- oder Rechtsirrtum beruht, stets den Vorsatz aus.

Zweiter Abschnitt.

Das Vergehen der Kuppelei (§ 180 RStrGB.).

I. Begriff der „einfachen Kuppelei".

Die Kuppelei an und für sich ist noch nicht strafbar. Die Strafbarkeit derselben hängt vielmehr von dem Vorhandensein verschiedener im Gesetz bestimmter Momente ab.

Nach § 180 RStrGB. ist der Tatbestand der „einfachen Kuppelei" erst dann erfüllt, wenn das Vorschubleisten fremder Unzucht „gewohnheitsmässig" oder „aus Eigennutz" geschieht. Wegen „schwerer Kuppelei" macht sich der Täter nach § 181 RStrGB. dann strafbar, wenn neben den allgemeinen Begriffsmerkmalen der Kuppelei bei ihm die Voraussetzung der Ziffern 1 und 2 vorliegen. In diesem Abschnitt sollen aber nur die Begriffsmerkmale der sog. einfachen Kuppelei nach § 180 RStrGB. dargelegt werden. Hierbei handelt es sich um Vergehen, die mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft werden, bei Vorhandensein mildernder Umstände kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermässigt werden. Daneben ist die Verhängung einer Geldstrafe, Abspruch der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht fakultativ.

II. Die Gewohnheitsmässigkeit.

„Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz . . . . der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei aus § 180 RStrGB. bestraft."

Das Gesetz bindet die Strafbarkeit an zwei Alternativen, die „Gewohnheitsmässigkeit" und den „Eigennutz". Jedes dieser beiden Momente für sich allein genügt, um den Tatbestand der Kuppelei nach § 180 RStrGB. zu verwirklichen. Das Gesetz geht davon aus, dass nicht jeder Vorschub, welcher der Unzucht anderer geleistet wird, als ein die öffentliche Sittlichkeit gefährdender oder verletzender anzusehen ist. Wir haben uns zunächst mit der ersten Alternative, der „Gewohnheitsmässigkeit" zu befassen.

„Gewohnheitsmässigkeit" einer strafbaren Handlung kann nach herrschender Praxis im Gegensatz zur Gewerbsmässigkeit und Geschäftsmässigkeit nur dann angenommen werden, wenn jemand bereits mehrmals den Tatbestand erfüllt hat; denn eine bestehende Gewohnheit setzt eine bereits zum Hang gewordene Uebung, also eine mehrmalige Verübung voraus[1]). Bei der Kuppelei ist die Gewohnheitsmässigkeit nicht etwa ein Qualifikationsmoment, wie bei der Hehlerei z. B., sondern ein das Delikt erst begründendes Tatbestandsmerkmal. Zunächst wird also eine Mehrheit von strafbaren Handlungen gefordert. Insoweit es sich demnach um die gewohnheitsmässige Verübung handelt, erscheint die Kuppelei als ein Kollektivdelikt, das eine Mehrheit von Fällen zur Voraussetzung hat. Man kann aber von Gewohnheitsmässigkeit bei der Kuppelei auch dann sprechen, wenn der Unzucht einer einzigen Person zu wiederholten Malen Vorschub geleistet wurde.

Gewohnheitsmässigkeit im Sinne der Kuppelei liegt vor allem dann vor, wenn der Täter eine allgemeine Geneigtheit zu kupplerischem Handeln erkennen lässt, wobei aber wesentlich ist, dass diese Geneigtheit nicht schon aus einem Fall der Vorschubleistung, sondern nur aus einer wiederholten Verübung einer solchen gefolgert werden kann. Weiterhin ist es nötig, dass diese Mehrheit von Handlungen aus einer einzigen, ganz bestimmten Neigung des Täters, die auf erneute Begehung gerichtet ist, resultiert. Zum Begriff der Gewohnheitsmässigkeit ist aber notwendigerweise noch erforderlich, dass dieser auf das Verbrechen gerichteten Geneigtheit des Täters mehrere Fälle von Begehung vorausgegangen sind. So sagt z. B. das Reichsgericht[2]): „Die Gewohnheitsmässigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches erfordert zunächst eine Mehrzahl von strafbaren Fällen gleichartigen Handelns, sodann aber auch noch, dass diese Fälle nicht zufällig zusammentreffen, sondern dass sich aus ihnen ein Hang zu solchem Handeln ergibt". Erst diese beiden Momente zusammen — einerseits eine Mehrheit von strafbaren Handlungen, andererseits ein ganz bestimmter Hang zu immer erneuter Begehung — ergeben den Begriff der Gewohnheitsmässigkeit.

Es braucht sich aber nicht um die wiederholte Begehung gleicher Delikte handeln, sondern es genügt, wenn gleichartige Handlungen vorausgegangen sind. Es ist daher sehr leicht möglich, dass sich die Gewohnheitsmässig-

[1]) Siehe u. a. Köhler a. O. S. 549.
[2]) RG. in G. A. Bd. 41 S. 137.

keit aus dem Zusammentreffen von Fällen der einfachen Kuppelei des § 180 mit solchen der schweren Kuppelei nach § 181 ergibt, da es sich in beiden Gesetzesbestimmungen um Kuppelei handelt, wobei nur die Art der Begehung eine verschiedenartige ist. Aehnlich E des RG. 6 S. 132.

Nach RG. E 34 S. 310 muss die Gewohnheitsmässigkeit bei einem Delikt einem durch Uebung ausgebildeten, bewusst oder unbewusst selbständig fortwirkenden Hang zur wiederholten Vornahme der früheren Handlung gleicher Art entspringen. Es genügt aber noch nicht, wenn der Täter nur auf Grund seiner Veranlagung oder eines sonstigen Einflusses äusserer Umstände einer sich ihm bietenden günstigen Gelegenheit eine Neigung zur Wiederholung seiner Handlung bei einem einzelnen Falle zeigt, da ein reines inneres Begehren, eine Tat bei der nächsten Gelegenheit, die sich bietet, zu wiederholen, noch nicht einer tatsächlich erfolgten Ausführung dieser beabsichtigten Tat gleichzustellen ist. Olshausen unterscheidet hier in trefflicher Weise zwischen „Gewohnheitsdelikt" und „wiederholter Gelegenheitstat".

Von einer gewohnheitsmässigen Begehung kann aber erst dann die Rede sein, wenn die eben erwähnte Geneigtheit des Täters bereits bei Ausführung der Handlung vorhanden war. Falls sich dieser Hang erst später entwickeln würde, könnte man gewohnheitsmässige Begehung erst von dem Moment annehmen, als der Täter diesen Hang zu wiederholter Begehung deutlich erkennen liess[3]).

Dadurch, dass bei der Gewohnheitsmässigkeit, wie wir gesehen haben, stets mehrere Fälle vorliegen müssen, aus denen sich die Geneigtheit zur Kuppelei ergibt, unterscheidet sich das „Gewohnheitsmässige" von „Gewerbsmässigem". Unter „Gewerbsmässigkeit" versteht man die Neigung, sich aus einer strafbaren Handlung eine Einkommensquelle zu verschaffen. Diese Neigung kann sehr wohl schon aus einer einzigen Handlung sich ergeben, wenn man den Umständen nach annehmen kann, dass der Täter mit dem vorliegenden Fall seine auf Erwerb gerichteten strafbaren Handlungen beginnen wollte[4]).

Entgegen der herrschenden Meinung[5]), dass zum Nachweise der Gewohnheitsmässigkeit des einzelnen Falles auch bereits verjährte Fälle herangezogen werden können, ist zu bemerken, dass eine diesbezügliche Ansicht der der Straf-

[3]) Uebereinstimmend Oberst. Land. Ger. München E 17 S. 34.
[4]) Siehe hierzu G. A. Band 41 S. 138 Anm.
[5]) RG. R 3 S. 716; Oppenhof a. O. § 150 No. 4; Allfeld a. O. S. 235; v. Liszt a. O. S. 228 u. a.

verjährung zu Grunde liegenden Rechtsauffassung zuwiderläuft und dass zum Begriff der „Gewohnheitsmässigkeit" unbedingt verlangt werden muss, dass die einzelnen Handlungen, wenn auch nicht direkt und unmittelbar hintereinander, so doch wenigstens in kürzeren Intervallen verübt sein müssen. Gerade durch die Strafverjährung will der Gesetzgeber Fälle, bei denen ein Beweis infolge der langen Zeitdauer seit ihrer Verübung nur schwer noch zu erbringen ist, ausscheiden. Gegner der herrschenden Meinung auch v. Buri[6]) und Binding[7]).

Auch der Umstand, dass die kupplerische Tätigkeit an verschiedenen Orten erfolgte, steht der Gewohnheitsmässigkeit des verbrecherischen Handelns nicht entgegen[8]). Ferner steht dem Begriff des Gewohnheitsmässigen auch nicht im Wege, dass die Betätigung der kupplerischen Geneigtheit infolge verschiedener äusserer Umstände nur innerhalb einer im voraus festgesetzten Zeit, wovon der Täter Kenntnis hatte, erfolgen konnte[9]).

Ein allgemeiner Hang zu unsittlichen Handlungen schlechthin genügt noch nicht, es muss vielmehr bei dem Täter ein kupplerischer Hang vorliegen, d. h. eine Neigung zu wiederholter Unterstützung fremder Unzucht[10]). Ob für die Beurteilung des einzelnen Falles im Hinblick auf vorangegangene Fälle der Begehung Gewohnheitsmässigkeit angenommen wird, oder nicht, bleibt dem freien Ermessen des Richters überlassen. Es ist oft bei Aburteilung eines konkreten Falles sehr schwer die richtige Grenze zwischen „Gewohnheitsdelikt" und einem ähnlichen Begriff, etwa „wiederholter Gelegenheitstat" und dergl. zu finden. Wenn man nun den eigentlichen Zweck der Strafbestimmungen über Kuppelei, nämlich der Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit zu steuern, in erster Linie ins Auge fasst, so muss man zu dem Ergebnis gelangen dass es zweckmässiger wäre, die reine gewohnheitsmässige Kuppelei fallen zu lassen und nur die gewerbsmässige unter Strafe zu stellen. Diese Gesetzesänderung zu erreichen, ist schon längst das Bestreben einer Anzahl von Schriftstellern und war auch bei der Besprechung der Novelle vom 18. II. 1927 im Reichstag zur Debatte gestanden.

---

[6]) v. Buri Ger.S. Bd. 29 S. 56.
[7]) Binding Handb. 1 S. 826 No. 7.
[8]) RG. E 24 S. 243.
[9]) So insbesondere RG. III vom 5. I. 25 D. Jz. 30 S. 818.
[10]) RG. I v. 28. IV. 25, Bayr. Rechtspfl. 21 S. 245.

Die Entwürfe von 1925 und 1927 kommen diesem Verlangen entgegen, indem das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmässigkeit aus dem geltenden Recht nicht übernommen wird, mit der Begründung, dass das Merkmal der Gewohnheitsmässigkeit oft schwer nachzuweisen sei und die wirklich strafwürdigen Fälle einer gewohnheitsmässigen Kuppelei durch die Bestrafung der Kuppelei aus Eigennutz, die den Regelfall der gewohnheitsmässigen Begehung bildet, erfasst würden.

III. Der Eigennutz.

Nach der zweiten Alternative dieser Gesetzesbestimmung ist die Kuppelei strafbar, wenn sie aus „Eigennutz" betrieben wird. Der Begriff des „Eigennutzes" ist im Gesetz nicht näher bestimmt und daher wie der Begriff der „Unzucht" bestritten. Das Reichsgericht definiert in einer Reihe von Entscheidungen[11]) den Begriff des Eigennutzes folgendermassen: „Unter Eigennutz ist das nur auf eigenen Nutzen gerichtete Streben zu verstehen, welches den Geboten der Moral zuwider nicht die gebührende Rücksicht auf die Interessen anderer nimmt". Diese in der Praxis vorherrschende Meinung wird u. a. geteilt von: Allfeld[12]), Schütze[13]), Rüdorff-Stenglein[14]), Villnow[15]), Wachenfeld[16]) („unter Hintansetzung der Interessen anderer" — ist nach Letzterem das ausschlaggebende Moment für den Begriff des Eigennutzes nach § 180), Gerland[17]), Oppenhoff[18]), Olshausen[19]).

Es bleibt für den Begriff des Eigennutzes selbst dann ohne Bedeutung, wenn dieses Streben auf an und für sich nicht verwerflichen Motiven beruht[20]).

Dieser angestrebte „Nutzen" muss ein materieller sein. Der Begriff des Eigennutzes umfasst aber nicht bloss die Erlangung von Vermögensvorteilen, sondern auch von an-

---

11) R 6 S. 35; 9 S. 298; E 9 S. 129; 16 S. 56; 26 S. 40, 41 S. 225.
12) Allfeld S. 511.
13) Schütze S. 344.
14) Rüdorff-St. S. 409 zu § 180 No. 8.
15) Villnow Ger. S. Bd. 30 S. 152.
16) Wachenfeld a. O. S. 468.
17) Gerland S. 313, 2 a.
18) Oppenhoff a. O. § 180 No. 8.
19) Olshausen § 180 No. 11.
20) Vgl. aber Thomsen, Untersuch. über den Begriff d. Verbrechensmotiv, insbes. S. 335, 337.

deren Vorteilen, insbesondere gelten auch die Genüsse vorübergehender Natur als ausreichend[21]), z. B. die Befriedigung der Genussucht durch geistige Getränke. So sind nach R 4 S. 810 unter „Eigennutz" alle Befriedigungsmittel zu verstehen, die dem eigenen Nutzen, dem selbstischen, materiellen Interesse des Individuums nach seiner Auffassung zu dienen bestimmt sind, gleichviel ob es sich dabei um eine Befriedigung der Habgier schlechthin, oder um die Befriedigung anderer körperlicher Lebensbedürfnisse handelt. Auch in der Befriedigung der Genussucht durch Geschlechtsverkehr kann ein Vorteil in diesem Sinne erblickt werden, wie das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt hat[22]). Nach der Ansicht Berner's[23]) muss es sich bei dem „Eigennutz" um einen Vermögensvorteil handeln. Aehnlich v. Liszt[24]), der Eigennutz gleichsetzt der Absicht, sich einen rechtswidrigen, wenn auch nicht aussergewöhnlich hohen Vermögensvorteil zu verschaffen, wobei also Vorteile anderer Art, sinnliche oder ideelle zur Verwirklichung der „eigennützigen" Kuppelei nicht genügen. Den beiden Letztgenannten schliessen sich in der Hauptsache an: Hälschner[25]), Binding[26]), v. Schwarze[27]), Hartung[28]) und endlich Bacharach[29]). Nach ihrer Ansicht ist also Eigennutz gleichbedeutend mit gewinnsüchtiger Absicht. Der Begriff des eigennützigen Handelns dürfte nach dieser Auffassung zu eng aufgelegt sein, was sich schon aus dem Sprachgebrauch des Wortes „Eigennutz" rein allgemein ergibt. Man kann sehr wohl aus eigenem Nutzen handeln, ohne dabei einen positiven Gewinn zu erzielen, indem man beispielsweise eine Schädigung des Vermögens abhält. Uebereinstimmend Reichsgericht[30]), wonach es gleichgültig ist, ob der Nutzen in der Erlangung eines künftigen Vermögensvorteils oder in der Erhaltung einer bereits fliessenden Einnahmequelle, oder in der Vermeidung eines künftigen Vermögensnachteils bestehen soll. In seiner E 55 S. 95 v. 5. X. 1920 erblickt das Reichsgericht auch darin eine Vorschubleistung aus „Eigen-

[21]) R 16 S. 56 ff.
[22]) zit. E 16 S. 56; R 9 S. 298.
[23]) Berner a. O. S. 470 II A.
[24]) v. Liszt S. 390 No. III.
[25]) Hälschner 2 S. 690.
[26]) Binding Lehrb. 1 S. 207.
[27]) v. Schwarze H. H. 3 S. 319.
[28]) Ger. S. Bd. 72 S. 371.
[29]) Bacharach S. 42.
[30]) R d. RG. 6 S. 35.

nutz", dass jemand der Unzuchtausübung anderer nicht entgegentritt, um sich angesichts grosser Wohnungsnot die Mitbenutzung der Wohnung zu sichern. Würde man der Ansicht jener beipflichten, die die eigennützige Kuppelei auf die Fälle beschränken, in denen ein wirklicher Vermögenszuwachs durch die Tätigkeit des Kupplers erfolgte, so müsste auch ein Wüstling, der ein von ihm geschwängertes Mädchen einem andern zum Geschlechtsverkehr zuführt, um sich dadurch der Alimentationspflicht entziehen zu können, straffrei sein. Das Reichsgericht hat aber diesen Fall in E 9 S. 129 ausdrücklich geregelt, indem es mit Recht annimmt, dass in einer derartigen Handlung ein im Sinne des Paragraphen ausreichendes Motiv liege.

Ob der Nutzen oder Vorteil sich als ein aussergewöhnlich hoher darstellt, ist gleichgültig. Erwähnenswert scheint mir hier der Fall, der der Entscheidung vom 4. II. 1880, Annalen des Reichsgerichts 1 S. 345 zu Grunde liegt und wo das Reichsgericht berechtigterweise eigennützigen Nebenverdienst eines Wirtes durch Verbrauch von Wein etc. bei Gelegenheitsgewährung geschlechtlichen Verkehrs mit Prostituierten annimmt. Vgl. hierzu Berlin, 4. II. 1874, O. 15/53, wonach schon dadurch eine Kuppelei aus Eigennutz begangen wird, dass jemand durch Duldung der Unzucht im Gastlokal für seinen Wirtschaftsbetrieb einen erhöhten Verkehr, bzw. für seine Getränke und Speisen einen erhöhten Absatz erzielen wollte. Der auf der bisherigen auf verschiedenen reichsgerichtlichen Entscheidungen beruhende Rechtszustand, wonach ein Vorschubleisten der Unzucht aus Eigennutz schon darin erblickt wurde, dass jemand zu einem normalen Mietzins einer Prostituierten eine Wohnung überliess, ist durch die Gestaltung des Absatzes 3, worauf wir weiter unten noch zu sprechen kommen, aufgehoben worden. Dagegen hat das Reichsgericht entschieden, dass in dem Verkaufe eines Hauses an eine Prostituierte eine Kuppelei aus Eigennutz nicht zu finden sei, selbst wenn dem Verkäufer bewusst war, dass die Käuferin das Haus zum Betrieb gewerbsmässiger Unzucht benutzen und dadurch den Kaufpreis aufbringen wollte[31]). Bedeutungslos ist es auch, ob der erstrebte Nutzen tatsächlich erlangt wurde. Immer aber wird erfordert, dass der Kuppler aus der Förderung fremder Unzucht Gewinn ziehen will[32]). Rechtlich ohne Bedeutung ist es auch, ob überhaupt der Nutzen in bestimmter Aussicht stand[33]). Jedenfalls wird erfordert,

[31]) RG. v. 8. V. 1893 E 24 S. 165.
[32]) Uebereinstimmend RG. v. 2. VI. 1880 Annalen 2 S. 120.
[33]) RG. v. 27. X. 1883 E 9, S. 129; R 5 S. 648.

dass der erstrebte Nutzen ein eigener sein muss. Der Begriff „Eigennutz" umfasst aber nicht, wie Villnow[34]) zu Unrecht annimmt, auch den Vorteil für einen anderen als den Täter selbst, was sich schon aus dem Sinn des Wortes „Eigen"-nutz ergibt; dennoch kann aber dieser erstrebte Nutzen für den Täter ein mittelbarer sein, wie aus nachfolgendem Beispiel zu ersehen ist. Hier handelt es sich um einen Fall, wo der Kuppler den ganzen durch seine Tätigkeit erzielten Gewinn seiner Mutter abliefert, wobei Berlin v. 27. I. 1871 O 12/54 in Uebereinstimmung mit einer Reihe von Schriftstellern[35]) zutreffend entschied, dass es sich hierbei ebenfalls um ein Vorschubleisten der Unzucht „aus Eigennutz" handle, da der der Mutter zugewandte Vermögensvorteil auch auf den Sohn zurückwirke und die Lebensverhältnisse des letzteren von der günstigeren Gestaltung derjenigen der Mutter in gewisser Weise abhingen.

Der Eigennutz muss immer das Motiv der Handlung des Täters sein. Dieses geht eindeutig aus der Wendung „aus" Eigennutz hervor. So die herrschende Meinung[36]).

Bezüglich des Eigennutzes im Falle des Vermietens einer Wohnung, in der Unzucht getrieben wird, hat die bisherige Rechtssprechung[37]) — die je nach Lage des konkreten Falles ein Handeln aus Eigennutz nur dann ablehnte, wenn jemand lediglich aus dem Motiv, einen das gewöhnliche Mass nicht übersteigenden Mietzins sich zu verschaffen, handelte, während sie auf der andern Seite eigennütziges Handeln annahm, wenn die Erlangung des Mietzinses der Beweggrund für die Vermietung der Wohnung zu Unzuchtszwecken gewesen ist — durch die Novelle vom 18. II. 1927 insofern eine Aenderung erfahren, als Absatz 3 des § 180 RStrGB. bezüglich der Vermietung von Wohnungen zu Unzuchtszwecken überhaupt nicht von „Eigennutz" spricht, sondern an dessen Stelle das gesteigerte Moment des „Ausbeutens" unter Strafe stellt.

Wie der Begriff der „Gewohnheitsmässigkeit", so war auch der des „Eigennutzes" von jeher einer ständigen Kritik unterworfen, so dass es in dieser Richtung ebenfalls nicht an Reformvorschlägen fehlt. So hat z. B. Mittermaier[38])

---

[34]) Villnow Ger.S. Bd. 30 S. 152.

[35]) v. Schwarze, H. H. d. Deutsch. Strafr. Bd. 3 S. 319; Olshausen a. O. § 180 No. 11 a, Schütze Lehrb. S. 344 No. 27, L.K. a. O. No. 7 b.

[36]) insbesondere RG. E 9 S. 120 v. 27. X. 83, E 25 S. 142 v. 15. II. 94.

[37]) E 25 S. 144.

[38]) Vgl. Darstellung bes. Teil Bd. 4 S. 185 ff.

den Vorschlag gemacht, an Stelle der „eigennützigen" Beförderung der Unzucht nur die „gewerbsmässige" zu bestrafen, da nur durch diese die allgemeine Sittlichkeit gefährdet würde. Kitzinger[39]) nimmt dagegen Stellung, dass der Gesetzgeber schon in solchen Fällen Gefängnisstrafe androht, wo der Eigennutz nur ein ganz geringfügiger ist, etwa in der Form eines kleinen Trinkgeldes, das ein Dienstmann von einem Reisenden für den Nachweis einer öffentlichen Person erhält. Glaser[40]) hält es ebenfalls für zweckmässiger, an Stelle der „eigennützigen" Kuppelei nur die „gewerbsmässige" unter Strafe zu stellen, da die gegenwärtige Fassung des Gesetzes nur eine unbillige Härte in einer Anzahl von Fällen, die an und für sich harmloser Natur sind und daher straffrei sein müssten, bedinge. Diese Verbesserungsvorschläge haben indes alle ein pro und ein contra für sich und man kann sich nicht so ohne weiteres darüber hinwegsetzen. Jedoch wird man nach eingehender, kritischer Betrachtung zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass es für den Gesetzgeber sehr bedenklich sein dürfte, die „eigennützige" Kuppelei durch den Begriff der „Gewerbsmässigkeit" zu ersetzen, da der Nachweis für diese in den seltensten Fällen dem Staatsanwalt gelingen dürfte, während die Fälle der eigennützigen einmaligen Begehung generell von der Bestrafung ausgeschaltet werden müssten, obwohl doch erfahrungsgemäss gerade diese letzteren meistens einer niedrigen Gesinnung entspringen und nur ein geringer Prozentsatz hievon eine Ausnahme bildet. So haben auch der Entwurf von 1925 und der von 1927 in § 273 bzw. 305, die im Grossen und Ganzen berechtigten Forderungen der Gegenwart gerecht zu werden sich bemühten, den Begriff des Eigennutzes mit einer Einschränkung bezüglich der Wohnungskuppelei beibehalten, während, wie wir bereits oben erwähnten, das Tatbestandsmerkmal der Gewohnheitsmässigkeit aus dem geltenden Recht nicht mit übernommen wurde. Eine heilsame Schöpfung ist meines Erachtens auch die Neueingliederung der §§ 276 und 308 in die Kuppeleibestimmungen der Entwürfe, wobei man einer alten berechtigten Forderung, die Geschlechtsehre der Frau vor Verleitung zur Unzucht durch Aufnahme einer entsprechenden Strafbestimmung zu schützen, entgegenkam, indem künftig mit Zuchthaus bestraft werden soll, wer gewerbsmässig eine Frau oder Person unter 18 Jahren der Unzucht zuführt, oder die Zuführung gewerbsmässig erleichtert; des-

[39]) Randbemerkung zum V. E. eines RStrGB. Z. St. W. Band 31 S. 613.

[40]) Glaser in Z. St. W. Bd. 31 S. 379 ff.

gleichen, wer eine Frau oder eine Person unter 18 Jahren unter Verheimlichung seiner Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, zum Verlassen der Heimat bestimmt oder aus ihrer Heimat wegbringt oder eine solche Tat erleichtert.

IV. Das Bordellwesen.

„Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs", lautet Absatz 2, der durch § 16 Ziffer I des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 61) dem § 180 RStrGB. angeschlossen wurde. Mit der Anfügung dieser Gesetzesbestimmung ist eine der wichtigsten Streitfragen der Kuppelei ein für allemal aus der Welt geschafft, nämlich die: „ob der § 180 RStrGB. auf den Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle anwendbar ist". Gleichzeitig mit der Umgestaltung des § 180 wurde auch eine Abänderung des § 361 Ziffer 6 vorgenommen, auf Grund dessen bisher der Polizei das Recht der Konzessionierung eines Bordells zustand. Das hauptsächlichste Motiv, das den Gesetzgeber zur Aufhebung der Bordelle veranlasste, war die Tatsache, dass die sog. Freudenhäuser in weitaus den meisten Fällen Asyle der Arbeitsscheu und des gemeinsten Verbrechertums sind und dass die allgemein den Bestand eines Staates gefährdende Entsittlichung vor allem auf diese Einrichtungen zurückzuführen ist. Auch von diesem Gesichtspunkt aus, dass im Absatz 3 des § 180 die „Ausbeutung" ein die Strafe begründendes Moment der einfachen Wohnungskuppelei sein soll, musste konsequenter Weise die ausdrückliche Betonung der Strafbarkeit der Bordelle erfolgen, zumal es eine altbekannte Tatsache ist, dass die in solchen Häusern untergebrachten Mädchen meistenteils geradezu einer niederträchtigen Ausbeutung durch den Bordellwirt unterworfen sind. Für die Abschaffung der Bordelle spricht ausserdem die Tatsache, dass die Kasernierung der Prostitution die eigentliche Quelle des Frauenhandels bildet. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei Nichtbestehen derartiger Einrichtungen im Ausland, auf das wir keinen Einfluss haben, für die Tätigkeit des Mädchenhändlers fast keine Entfaltungsmöglichkeit besteht. Eine einzelne, selbständig für sich wohnende Dirne ist für den Frauenhändler kein geeignetes Objekt, da für ihn in einem solchen Falle die Verdienstmöglichkeit sich bei weitem nicht so lukrativ gestaltet und auch gestalten kann, als wenn er für den Absatz seiner „Ware" an ein Bordell von dem daran interessierten Bordellbesitzer eine fette Provision erhält. Mag man auf der einen Seite für die Abschaffung der Bordelle wegen ihrer unsittlichen Zweckbestimmung und

ihrer Gemeingefährlichkeit eintreten, auf der anderen Seite lassen sich aber auch Bedenken gegen die Abschaffung dieser Einrichtungen rechtfertigen.

Man muss immer davon ausgehen, dass diese Gesetzesänderungen im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassen wurden. Ob durch Beseitigung der Bordelle und durch völlige Freigabe der Prostitution auf der Gegenseite der Ausbreitung der geschlechtlichen Infektion ein Damm errichtet wurde, darüber kann man geteilter Ansicht sein. Meines Erachtens ist die Fassung des § 361 Ziffer 6 und 6 a so wie sie heute heute vor uns liegt, keine besonders glückliche. Ich werde darauf noch weiter unten zu sprechen kommen. Man mag zugeben, dass das Bordell ein Unterschlupf von Verbrechen mannigfachster Schattierungen und ein Nährboden der Unzucht schlechthin ist, weiterhin auch dass man ein Uebel, will man es erfolgreich bekämpfen, um es letzten Endes aus der Welt schaffen zu können, bei seiner Wurzel erfassen müsse; demgegenüber kann aber auch nicht abgeleugnet werden, dass die polizeiliche Kontrolle vor allem in sanitärer Hinsicht in den von ihr konzessionierten Häusern eine viel umfassendere sein konnte, als es der heutige Zustand erlaubt. Durch den Wegfall der Schranken, die noch einigermassen für die Prostitution vor dem 1. X. 1927 in einer schärferen polizeilichen Ueberwachung bestanden, wurde die gewerbsmässige Unzucht in weit grösserem Umfang als vordem auf die Strasse gebracht. Auch das Zuhälterwesen, das dem Bordellbetrieb fremd ist, macht sich bei dem heutigen System erfahrungsgemäss sehr breit.

Welche verheerenden Folgen die die Unzucht betreffende Neuregelung des § 361 bereits in der ersten Zeit ihres Inkraftseins gezeitigt hat, kann man am deutlichsten in den früheren Residenzstädten wie München, Berlin etc. — wo die Strassenprostitution schon früher anstatt der Bordelle bestand — beobachten, wenn man des Abends durch die Strassen dieser Grosstädte geht. Auf den belebtesten Strassen und Plätzen dieser Städte wimmelt es an gewissen Tagen geradezu in den Abendstunden von diesen Dirnen, die hier um feiles Geld ihren Körper preisbieten. Während man früher diesen Frauenspersonen bestimmte Strassen und Plätze, die ausserhalb der Verkehrszentren lagen, anwies und die polizeilichen Nachtpatrouillen ihr strengstes Augenmerk dadauf gerichtet hatten, dass die Prostituierten ihre „Linie“ nicht überschritten, erdreisten sich heute diese Frauenzimmer in allen Stadtteilen, die Vorübergehenden anzusprechen und zu belästigen, in einer weit grösseren Anzahl, als vor-

dem. Die Machtbefugnisse der Polizei, hiergegen einzuschreiten, sind auf Grund der neuen Bestimmungen des § 361 Ziffer 6 und 6a bedeutend geschmälert, da die Strafbarkeit der Gewerbsunzucht als solcher weggefallen ist und man den Dirnen nur gewisse Richtlinien unter Androhung von Strafe gab, wie sie sich den Passanten gegenüber zu verhalten und welche Orte sie zu meiden haben, wenn sie der Gewerbsunzucht nachgehen. Dass die Polizei hier ihrer Aufgabe auch nicht einmal annähernd gerecht werden kann, versteht sich von selbst. Es trägt daher derjenige, der sich mit einer solchen Strassendirne einlässt, heute ein viel grösseres Risiko, angesteckt zu werden, als wenn er sich zum Zwecke der Unzuchtsausübung früher in ein polizeilich überwachtes Bordell begab, oder sich mit einer Strassenprostituierten, die sich über ihre letzte polizeiärztliche Untersuchung legitimieren konnte, in deren Wohnung begab. Denn auch heute ist das Erfordernis „vertrauensärztlicher Untersuchung" weggefallen, sodass sich die Dirne zu jedem Arzte zwecks Untersuchung begeben kann.

Es liegt mir durchaus ferne, in irgend einer Weise für die Beibehaltung des Bordellbetriebs, weil er etwa eine notwendige Einrichtung sei, einzutreten. Im Gegenteil. Wie ich bereits ausführte, sind vielfach die Bordelle Stätten des Verbrechertums und gehören deshalb auch beseitigt. Aber auf der anderen Seite müsste man auch gegen die Prostitution, als dem Hauptgrundübel, in ganz anderer Weise zu Felde ziehen; denn ohne die Prostitution gäbe es auch keine Bordelle. Selbst unter Erkenntnis der Tatsache, dass die Prostitution ein unausrottbares Uebel ist, darf der Gesetzgeber doch nicht soweit gehen, ihr noch in den Sattel zu helfen.

Unter die Strafbarkeit des Absatzes 2 fallen demnach „Bordelle" und „bordellartige" Betriebe. Durch die Einfügung dieses Absatzes soll nun jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein, dass die Unterhaltung derartiger Häuser unter den Kuppeleibegriff fällt und dass seit dem 1. X. 1927 Bordelle in Deutschland überhaupt nicht mehr geduldet werden. Wollen wir uns über den Begriff des Bordells klar werden.

Man versteht darunter ein Gebäude, oder in selteneren Fällen eine Etagenwohnung, worin Dirnen gegen Entrichtung hohen Kost- und Mietgeldes Wohnung nehmen und eintretenden Gästen gegen Entgelt ihren Körper zum geschlechtlichen Verkehr preisgeben. Ein besonderes Merkmal dieser sogenannten kasernierten Prostitution ist, dass die Frauenspersonen gezwungen werden, gemeinsam mit anderen Dirnen in diesen Häusern zu wohnen um nur dort ihr unzüchtiges

Gewerbe auszuüben. Gewöhnlich ist mit einem solchen Betriebe auch ein Ausschank alkoholischer Getränke verbunden.

Auch der „bordellartige Betrieb" ist unter Strafe gestellt. Dieser Begriff scheint mir jedoch zu unbestimmt gehalten. Ein solcher würde etwa dann vorliegen, wenn Dirnen in einem gemeinschaftlichen Hause entgeltlich die Unzucht ausüben mit Männern, die sie zuvor auf der Strasse anwerben, während sie hier nicht ständig wohnen, sondern nur im einzelnen Fall für die vorübergehende Ueberlassung eines Zimmers einen Teil ihres unsittlichen Gewerbes dem Wirt abgeben und diesem durch sogenanntes „Animieren" der mitgebrachten Gäste zum Verbrauch alkoholischer Getränke eine erspriessliche Nebeneinnahme verschaffen. Man könnte geneigt sein, den Begriff des „bordellartigen Betriebs" dem des „Absteigequartiers" gleichzusetzen. Der, wenn auch nur feine, Unterschied besteht meines Erachtens darin, dass das „Absteigequartier" nur die Gelegenheit zur Unzuchtsausübung in Form von Bereithalten geeigneter Räumlichkeiten gegen Entgelt jedem darbietet, während beim „bordellartigen Betrieb" die Räumlichkeiten nur einem bestimmten Dirnenkreis — die Dirnen werben allerdings fremde Männer an und bringen sie mit — zur Verfügung stehen; als weiteres unterscheidendes Moment tritt hier beim „bordellartigen Betrieb" hinzu, dass auch die zur Unzucht bereiten Dirnen schon vorhanden sind.

Der Unterschied ist zudem strafrechtlich irrelevant, da die Verschaffung von sogenannten Absteigequartieren, wie wir im nächsten Kapitel ersehen werden, ebenfalls unter die Strafbestimmungen der Kuppelei fällt.

Dass die Unterhaltung eines Bordells den Tatbestand des § 180 Absatz 1 erfüllt, ist ohne weiteres ersichtlich. An das Motiv der „Gewohnheitsmässigkeit" reiht sich noch in den meisten Fällen das des „Eigennutzes" an. Von verschiedenen Seiten wurde aber bisher der Strafbarkeit des Bordellbetriebs das Moment der polizeilichen Konzession entgegengehalten. Und das nicht mit Unrecht. Da das Strafrecht bisher keinerlei Bestimmung über Bordelle enthielt, war es eine Unbilligkeit der Rechtssprechung[41]) den Inhaber eines polizeilich konzessionierten Bordells, trotz Fehlens des erforderlichen Dolus bei ihm, wegen Kuppelei zu bestrafen. Eine erfreuliche Reform brachte daher die Neueinfügung des Absatzes 2, indem jetzt, wie bereits eingangs erwähnt, jeder Zweifel über die Strafbarkeit der Bordelle und ähnlicher Betriebe ausgeschlossen ist.

---

[41]) Vgl. Reichsgericht E 1 S. 89.

V. Die Wohnungskuppelei.

Nach der bisherigen Rechtssprechung machte sich der Vermieter bereits wegen sog. einfacher Wohnungskuppelei strafbar, wenn er die in seinen vermieteten Räumen betriebene Unzucht seines Mieters duldete. Die herrschende Lehre erblickte hierin eine Vorschubleistung der Unzucht durch „Gewährung von Gelegenheit" im Sinne des § 180 RStrGB. Das Reichsgericht ging sogar in seiner Entscheidung so weit, dass es diese Interpretation auf den Fall anwandte, wo jemand an eine Prostituierte ein Zimmer zu einem normalen Mietzins vermietete, indem es hier in der Erlangung des Mietpreises schon ein „eigennütziges" Handeln annahm. Ja es erblickte sogar schon darin eine Kuppelei, „dass jemand lediglich an eine Dirne einen Wohnraum vermietete, diese aber ihr unzüchtiges Gewerbe gar nicht in der Wohnung selbst, sondern ausserhalb derselben ausübte", indem es zur Begründung anführt, dass der Vermieter zum Unterhalt der Dirne beitrage und er dadurch indirekt der Unzucht durch „Gewährung von Gelegenheit" Vorschub leiste. Diese Ansicht erwies sich längst als veraltet und konnte mit einer gesunden Rechtsanschauung nicht mehr in Einklang gebracht werden.

So war es eine unausbleibliche Folge, dass von vielen Seiten gegen den Kuppeleiparagraphen Sturm gelaufen wurde, indem man die dringende Forderung einer Reform in dieser Beziehung geltend machte. Das Strafgesetzbuch krankte besonders an einem Widerspruch, der darin bestand, dass § 361 Ziffer 6 RStrGB. einerseits eine Reglementierung der Gewerbsunzucht vorsah, auf der anderen Seite aber der Vermieter, der eine unter polizeilicher Kontrolle stehende Frauensperson in seine Wohnung gegen ein angemessenes Entgelt aufnahm, wegen Kuppelei sich strafbar machte. In dieser Hinsicht schuf nun der Gesetzgeber durch die Angliederung des Absatz 3 an den § 180 RStrGB. einen erfreulichen Wandel. Ausgehend von der Tatsache, dass der Staat auf Grund der geschichtlichen Entwicklung der Prostitution und einer Jahrhunderte langen Erfahrung, nicht in der Lage ist, die Prostitution gänzlich auszurotten, sondern nur einzudämmen, die Dirnen daher die Möglichkeit haben müssen, eine Wohnung zu haben, worin sie ihr unzüchtiges Gewerbe ausüben können, schuf man, unter richtiger Erkenntnis des bisherigen unerträglichen Rechtszustandes, wonach es den Dirnen bei Strafandrohung unmöglich gemacht wurde, die Unzucht hinter vier Mauern zu betreiben, durch die Novelle vom 18. II. 1927 gründliche Abhilfe. Die Neugestaltung des Absatzes 3 beruht wiederum auf § 16 Ziffer I des Gesetzes zur Bekämp-

fung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927. Man hat durch Einführung dieses Gesetzes ebenfalls einen veralteten Zustand beseitigt und eine Lücke des Gesetzes behoben. Bis dahin waren unsere Gerichte, mangels einer lex specialis, darauf angewiesen, die Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten unter den Tatbestand der Körperverletzung zu subordinieren. Infolge der rapiden Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten erwies sich daher die Einführung dieses Gesetzes als dringende Notwendigkeit. Konsequenterweise musste man gleichzeitig auch eine Aenderung der sich auf die Prostitution beziehenden Gesetzesbestimmungen vornehmen. So erfuhr ausser dem § 180 auch der § 361 Ziffer 6 eine gründliche Umgestaltung.

Der Absatz 3 des § 180 RStrGB. lautet: „Wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist."

Es ist demnach seit 1. X. 1927 das Gewähren einer Wohnung einer Person über 18 Jahren straffrei, es sei denn, dass damit ein Ausbeuten dieser Person oder ein Anhalten oder ein Anwerben zur Unzucht verbunden ist. Aus des Stellung dieser Vorschrift geht deutlich hervor, dass die Wohnungsgewährung (auch das Nichtkündigen s. o.) an und für sich Kuppelei ist. Praktisch wird das erst im Falle des § 181 Ziffer 2 bedeutsam, wenn z. B. die Eltern einem grossjährigen Kinde den ausserehelichen Geschlechtsverkehr in der eigenen Wohnung verbieten. Die Pflicht, in der eigenen oder gemeinschaftlichen Wohnung keinen Geschlechtsverkehr anderer zu dulden, kann den Autoritätspersonen des § 181 Ziffer 2 RStrGB. sehr wohl auferlegt werden, ohne dass deswegen, wie Köhler[42]) hierzu treffend bemerkt, „die Wohnungsgewährung als solche schon zur Kuppelei gezogen zu werden brauchte".

Aus Gründen des Jugendschutzes ist die Straflosigkeit der einfachen Wohnungskuppelei nur auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um das Vermieten einer Wohnung an Personen über 18 Jahren handelt. Es macht sich also trotzdem z. B. eine Wirtin der Wohnungskuppelei wegen gewohnheitsmässigem Vorschubleistens der Unzucht durch Gewährung von Gelegenheit schuldig, wenn sie an einen 17 Jährigen ein Zimmer vermietet und es duldet, dass der junge Mann des öfteren mit Frauenspersonen in diesem Zimmer nächtigt. Auf

[42]) Köhler Ger. S. Bd. 92 S. 420.

der anderen Seite aber ist nun der Vermieter straffrei, der an eine Kontrolldirne zu angemessenem Mietpreis vermietet und es duldet, dass diese in ihrer Wohnung Männer zwecks Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit ihnen empfängt, soweit er nicht seine Mieterin zur Unzucht anhält oder anwirbt. Selbstverständlich kann Absatz 3 entsprechend dem Zweck seiner Einführung nicht auf die Stelle Anwendung finden, in denen vorübergehend ein Raum zur Unzuchtsausübung bereitgestellt wird. Erfordernis ist, dass der Raum, auch tatsächlich von der die Unzucht betreibenden Person bewohnt wird. Dies gilt insbesondere von sog. Absteigequartieren, da solche nicht Wohnzwecken, sondern lediglich der Unzuchtsausübung dienen. Man wird darunter Räume zu verstehen haben, die gegen ein entsprechendes Entgelt vorübergehend lediglich zur Vornahme unzüchtiger Handlungen zur Verfügung gestellt werden. Es fallen demnach gewöhnlich nicht unter den Begriff eines sog. Absteigequartiers Zimmer in Gasthöfen und Pensionen. Wenn auch heute vielfach gerade solche Zimmer als geeignete Unterschlupfmöglichkeit zur Unzuchtsverübung aufgesucht werden, so kann man ihnen doch im Grossen und Ganzen nicht die Eigenschaft von Wohnungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung absprechen und sie ohne weiteres deshalb zu den Absteigequartieren zählen. Man muss dabei immer die Zweckbestimmung eines Raumes ins Auge fassen und es steht ausser Zweifel, dass der Wirt in erster Linie seine Zimmer den Fremden zum Uebernachten, also zum Wohnen zur Verfügung stellt, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass der Inhaber eines Gasthofes ab und zu die Benutzung eines Zimmers zu unzüchtigen Zwecken durch einen Gast mit in Kauf nimmt. Einerlei ist es, ob als Absteigequartier ein Privat- oder ein Gasthaus benutzt wird; es muss jedoch für den einzelnen Fall jeweils der Nachweis erbracht werden, dass der betreffende Raum als Absteigequartier benutzt werden sollte. Gerade von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, dass die Kuppelei wegen Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit durch sie zu bestrafen sei, muss man dem Gesetzgeber zustimmen, wenn er die sog. Absteigequartiere, Stätten, deren einziger Daseinszweck darin besteht, der Unzucht die Türen zu öffnen, von der Straffreiheit des Absatzes 3 des § 180 RStrGB. ausnimmt, während er Fälle der an sich harmlosen, das allgemeine sittliche Wohl kaum gefährdenden, einfachen Wohnungskuppelei nicht der Kuppeleistrafe unterstellt. Wenn jemand etwa seinem Untermieter gestattet, den Beischlaf mit einer Freundin in dessen Zimmer zu vollziehen, so entspricht es durchaus der Billigkeit, diesen Fall für straf-

frei zu erklären, zumal die breite Oeffentlichkeit hieran auch nicht den geringsten Anteil nimmt; demnach kann von einer Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit in diesem Falle auch nicht die Rede sein.

Wenn man letzten Endes noch den Umstand in Erwägung zieht, dass diese Bestimmungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschaffen wurden, muss man die Aenderung des bisherigen Rechtszustandes schon aus dem Grunde begrüssen, weil die geschlechtliche Ansteckungsgefahr — die bisher insofern schon eine grössere war, als viele in Ermangelung eines geeigneten Ortes die Unzucht mit zweifelhaften Personen, die sie oft nur flüchtig am Abend kennen lernten, in irgend einer abgelegenen Anlage oder einem Winkel irgend eines dunklen Vorstadtviertels ausübten — heute nach Aufhebung der Strafbestimmungen bezügl. der einfachen Wohnungskuppelei für manchen schon allein durch die Bessergestaltung der äusseren Bedingungen, wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch wesentlich verringert wird.

VI. Begriff des „Ausbeutens" des „Anwerbens" und „Anhaltens" zur Unzucht.

Die Straffreiheit wegen Wohnungskuppelei trifft auf denjenigen nicht zu, der mit der Gewährung der Wohnung ein „Ausbeuten" des Mieters, oder ein „Anwerben" oder ein „Anhalten" desselben zur Unzucht verbindet. Denn hier handelt es sich gerade um Fälle strafwürdiger Kuppelei.

Den Begriff des „Ausbeutens" finden wir im Strafgesetzbuch ausserdem noch bei der „Zuhälterei" des § 181 a, beim „einfachen Kreditwucher" des § 302 a und beim „Sachwucher" des § 302 e. Man versteht unter dem, hauptsächlich die subjektive Willensrichtung ins Auge fassenden Begriff der „Ausbeutung" zunächst ganz allgemein betrachtet, bewusste Ausnützung (Missbrauch) der bedrängten Lage des Schuldners zur Erlangung von Vermögensvorteilen. So die Meinung des Reichsgerichts[43]). Zur „Ausbeutung" ist aber nicht eine auf die Ausnützung der bedrängten wirtschaftlichen Existenz eines anderen gerichtete Absicht unbedingt erforderlich, es genügt vielmehr die bewusste Ausnutzung einer auch nur zufällig sich darbietenden Gelegenheit zur Erlangung ungerechtfertigter Vorteile[44]). Notwendigerweise muss aber bei der „Ausbeutung" ein übermässiger, rechtlich nicht begründeter Vermögensvorteil erstrebt werden. Das Bestehen einer

[43]) E 3 S. 218; 18 S. 419; 15 S. 333, insbes. E 53 S. 285, 286.
[44]) RG. JW. 40 S. 576.

Forderung des Vermieters gegen den Mieter schliesst die Ausbeutung nicht aus, sofern die Absicht nicht nur auf Geltendmachung der Forderung ging. Bei der Beratung des § 180 Absatz 3 RStrGB. im Reichstagsausschuss wurde der Begriff „Ausbeuten" der Person als zu unbestimmt bezeichnet[45]). Man führte an, dass eine geringfügige Erhöhung des Mietzinses statthaft sein müsse, da durch das Vermieten an Dirnen eine Schädigung des Ansehens des Vermieters eintrete. Dem ist nichts entgegenzusetzen. Meines Erachtens kann bei der Wohnungskuppelei bezügl. der Ablehnung des Begriffes „Ausbeuten" dann kein berechtigter Zweifel entstehen, wenn jemand bei Vermieten an eine Prostituierte einen etwas höheren, als den normalen Mietpreis verlangt, weil auch in den meisten Fällen die Aufwendungen des Vermieters hierbei grössere sind, als bei einem gewöhnlichen Mietverhältnis. Z. B. häufigeres Ueberziehen der Bettwäsche, umfangreichere Ansprüche in der Bedienung etc. Diesem Umstand einer Mehrausgabe trägt die Dirne auch Rechnung, indem sie ihre „Preise" bei Ausübung der Unzucht auch dementsprechend einstellt. Selbstverständlich wird man den Begriff des „Ausbeutens" auch nicht allzusehr einschränken dürfen, zumal sich diese Vorschriften auch auf andere Personen, als die Prostituierten, erstrecken, sodass man etwa dort die Grenze zwischen „Ausbeutung" und berechtigtem Mietpreis zu finden hat, wo die Leistung des Vermieters zur Gegenleistung des Mieters in ein auffälliges Verhältnis (Missverhältnis) zu treten beginnt und sich die Differenz als besondere Belohnung für die Zulassung des unzüchtigen Betriebs darstellt. Als besonderer Umstand fällt hierbei ins Gewicht, dass die wirtschaftliche Existenz des Mieters infolge der Mehrausgabe für Wohnung gefährdet wird. Ziffernmässig und generell lässt sich dieser Begriff nicht fassen. Eine gerechte Lösung dieser Frage dürfte vielmehr im Einzelfall jeweils der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben.

Die Straflosigkeit entfällt ferner, wenn der Vermieter den Mieter zur Unzucht „anwirbt".

Das Strafgesetzbuch spricht von „Anwerben" in den §§ 84, 90 (Hochverrat, Landesverrat) und im § 141 (Werbung zum ausländischen Militärdienst), ausserdem ist noch in den Bestimmungen über das Auswanderungswesen von „Anwerben" die Rede.

„Anwerben" zur Unzucht bedeutet jemanden durch ein vertragsmässiges Uebereinkommen zur Ausübung der Un-

[45]) siehe R.T. III. Wahlperiode 1924/26 Anlag. z. d. sten. Ber. N. 2714 S. 20, 21.

zucht bestimmen. Gewöhnlich erstrebt der Werber mit dieser Gewinnung zur Unzucht einen materiellen Vorteil, etwa den Absatz alkoholischer Getränke. Zum Begriff des „Anwerbens" ist jedoch diese Absicht nicht erforderlich. Dieses Anwerben zur Unzucht durch den Vermieter kann entweder vor Eingehung des Mietverhältnisses, oder auch während des Bestehens desselben erfolgen. Ein blosses Aufmerksammachen oder Anpreisen seitens des Vermieters ist aber für den Begriff des „Anwerbens" noch nicht ausreichend; z. B. ist der nicht selten vorkommende Fall, dass eine Vermieterin, um ihr Zimmer loszubringen, einem Interessenten „ungestörtes" Wohnen in Aussicht stellt, keinesfalls unter den Begriff der Anwerbung zu zählen. Es muss vielmehr noch eine gewisse Willensbestimmung des Angeworbenen durch den Werber hinzukommen.

Was schliesslich den Begriff des „Anhaltens" zur Unzucht betrifft, so war dieser dem Strafgesetzbuch bis zur Einführung dieser Bestimmung fremd. Ich möchte den Ausdruck „jemanden zu etwas anhalten", umschreiben mit der Bezeichnung „hinter jemandem her sein" oder jemanden zu etwas animieren" (anhalten zu etwas ins Französische übertragen = animer). Der Unterschied — wenn auch nur ein geringer — von „Anwerben" ist der, dass hier der Wille zu einem Handeln erst geschaffen wird, während er beim „Anhalten" in dem anderen gewöhnlich schon vorhanden ist und nur fort-erhalten bezw. verstärkt wird.

Beispiele:

„Anwerben" zur Unzucht:

Ein Gastwirt gewährt einer in seinem Betriebe tätigen Kellnerin Wohnung, damit sie darin mit seinen Gästen unzüchtige Handlungen vornehmen könne.

„Anhalten" zur Unzucht:

Der Vermieter bringt seiner Mieterin, die gewerbsmässig der Unzucht nachgeht, Kunden herbei.

Der letzte Tatbestand stellt auch eine Verletzung des Zuhälterparagraphen dar, indem der Täter der Ausübung des unzüchtigen Gewerbes gewohnheitsmässig förderlich ist. In diesem Falle tritt Idealkonkurrenz zwischen § 181 a und § 180 Absatz 3 RStrGB. ein.

Der Vermieter, dem eines dieser drei Momente (Ausbeutung, Anwerbung und Anhaltung) zur Last gelegt wird, macht sich demnach eines Vergehens der Kuppelei schuldig. Aus der Stellung des Absatzes 3 ergibt sich aber, dass die Straffreiheit wegen einfacher Kuppelei nicht auch beim Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals der schweren Kuppelei gegeben ist.

Dritter Abschnitt.

Das Verbrechen der Kuppelei (§ 181 RStrGB.)

I. Begriff der „schweren Kuppelei".

Unter den „Verbrechen" der Kuppelei versteht man die in § 181 RStrGB. aufgezählten Fälle. Ziffer 1 erfordert die Anwendung „hinterlistiger Kunstgriffe" zur Vorschubleistung der Unzucht, Ziffer 2 das Bestehen eines „nahen persönlichen Verhältnisses" zwischen dem Täter und den von ihm verkuppelten Personen.

Während die Fälle der sogenannten einfachen Kuppelei mit Gefängnisstrafe bedroht sind, tritt nach § 181 RStrGB. bei dem Verbrechen der Kuppelei Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein, neben welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch ist. Die Verhängung einer Geldstrafe ist, wie bei der einfachen Kuppelei, fakultativ.

Mildernde Umstände sieht das Gesetz nur für die in Ziffer 2 des § 181 erwähnten Autoritätsverhältnisse vor, während bei der „Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe" die niedrigste Strafe ein Jahr Zuchthas ist.

Der Ausdruck „qualifizierte Kuppelei", den man ab und zu noch hören kann, ist nicht richtig, da die Kuppelei des § 181 nicht etwa Qualifikationsmomente derjenigen nach § 180 RStrGB. enthält, sondern eigene strafbegründende Merkmale aufweist. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass die Kuppelei zur Bestrafung aus § 181 weder gewohnheitsmässig, noch aus Eigennutz betrieben zu sein braucht. Das Reichsgericht [1]) erblickt in dem Vorliegen dieser Motive nicht einmal einen straferhöhenden Umstand; in der Praxis werden sie jedoch häufig als Strafzumessungsgrund erachtet. Der Tatbestand des § 181 ist demnach von dem des § 180 vollkommen unabhängig. Das Bestreben, fremder Unzucht Vorschub zu leisten, ist den beiden Gesetzesbestimmungen gemeinsam. Verschieden sind hierbei lediglich die Mittel, durch welche die Unzucht gefördert wird.

II. Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe.

Wegen schwerer Kuppelei macht sich nach Ziffer 1 des § 181 RStrGB. strafbar, „wer, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe anwendet".

Das Präsens ist durch die Novelle von 1900 an die Stelle des Perfekts „angewendet worden sind" getreten, was aber ohne sachliche Bedeutung ist. Unter „Hinterlist" versteht man zunächst im gewöhnlichen Sprachgebrauch eine zum Nachteil eines anderen und ohne dessen Wissen angewandte

[1]) RG. E 6 S. 132.

Kunst. Das Reichsgericht[2]) definiert den Begriff, wie folgt: „Hinterlistige Kunstgriffe sind mit Vorbedacht und unter Verdeckung der wahren Absicht geschickt und unter schlauer Benutzung gegebener Verhältnisse getroffene Vorkehrungen“ und führt als Beispiel Betrunkenmachen einer Frauensperson an. Ueber den Begriff „Hinterlist“ herrschen Meinungsverschiedenheiten. Begriffsverwandt mit derselben sind die Bezeichnungen „List“ und die „Arglist“. Als „List“ bezeichnet man im allgemeinen ein auf Täuschung berechnetes Verhalten[3]), während beim Begriff „Arglist“ noch hinzukommt, dass die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, dem anderen etwas „Arges“ oder „Schlimmes“ anzutun[4]).

Der Begriff der „Hinterlist“ erfordert aber noch zu dem auf die Täuschung eines anderen gerichteten Anschlag eine gewisse Heimlichkeit, ein Handeln hinter dem Rücken des zu Täuschenden, wie bereits oben bemerkt. Da auch bei der „Arglist“ das Moment der Versteckheit hinzutritt, kann man ohne weiteres eine Gleichheit der Begriffe „Hinterlist“ und „Arglist“ annehmen. Von der „List“ unterscheidet sich die Hinterlist dadurch, dass hier die Täuschungsabsicht des Täters immer darauf gerichtet ist, das Interesse des anderen Teils zu verletzen, eine Schädigung desselben herbeizuführen.

„Kunstgriffe“ sind mit einer gewissen Geschicklichkeit getroffene Massnahmen. Villnow[5]) versteht hierunter Handlungen, und Unterlassungen, die nicht jedermann vorzunehmen imstande ist. Diese Geschicklichkeit ist nicht etwa eine auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Fertigkeit, die man erlernen kann, sondern der Reflex einer inneren Veranlagung des Täters. Mühlinghaus[6]) gebraucht hierfür den trefflichen Ausdruck eine nicht jedermann eigentümliche „Verschlagenheit“. Die hinterlistigen Kunstgriffe müssen, sei es mittelbar oder unmittelbar, der verkuppelten Person gegenüber angewendet werden. Sie können mannigfacher Art sein z. B. Verlockung eines anständigen Mädchens in ein Bordell unter der Vorspiegelung, es trete als Dienstmädchen in ein eheliches Haus[7]), oder in dem Betrun-

---

[2]) RG. E 22 S. 311 v. 26. I. 1892.
[3]) Aehnlich R. d. RG. 8 S. 465; Allfeld S. 384; Frank § 234, 1, 2; Olshausen § 234 No. 5; Bacharach S. 51.
[4]) Vgl. Binding, Normen 2 S. 605 und Lehrb. 1 S. 235; Frank § 170 I, Ziff. 1 S. 370; Olshausen § 234 No. 5; Oppenhoff § 170, 3.
[5]) Villnow Ger.S. Bd. 30 S. 153.
[6]) Mühlinghaus a. O. S. 60.
[7]) Gerland a. O. 2b.

kenmachen eines Mädchens durch eine Wirtin, damit es zur Unzucht benützt werden könne[8]). Dass durch Anwendung dieser hinterlistigen Kunstgriffe tatsächlich eine Täuschung herbeigeführt wurde, ist nicht erforderlich[9]). Mit ihrer Anwendung liegt bereits strafbarer Versuch vor.

Aus Gründen des Jugendschutzes haben die Entwürfe von 1925 und 1927 in den §§ 274/I bzw. 306/I ein weiteres Moment dem Tatbestand der schweren Kuppelei eingegliedert. Hiernach ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wer an einer Person unter 18 Jahren Kuppelei begeht. Die Eingliederung dieser Vorschrift in das künftige Strafrecht erscheint als dringende Notwendigkeit, zumal der Staat gerade auf die Jugend, die den Fortbestand eines Volkes sichern soll, ein Hauptaugenmerk zu richten hat und deren sittliche Verkommung daher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen muss.

III. Kuppelei bei Bestehen eines Autoritätsverhältnisses.

Wegen schwerer Kuppelei macht sich ausserdem strafbar, wer zu der verkuppelten Person in einem nahen Verwandtschafts- oder Vertrauensverhältnis im Sinne der Ziffer 2 des § 181 RStrGB. steht.

Das Verhältnis muss vorliegen, zwischen dem Kuppler und der „verkuppelten Person". Die Worte „zu der verkuppelten Person" haben insofern den Anlass zu einer Meinungsverschiedenheit gegeben, als verschiedene Autoren[10]) unterscheiden zwischen Objekt und Subjekt bei dem unzüchtigen Betrieb. Ausgehend von der alten Fassung des § 181, wie sie vor Einführung der Novelle vom 25. VI. 1900 bestand, — wonach schwere Kuppelei vorliegt, wenn: „der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern etc. steht" — vertreten sie die Ansicht, dass unter der „verkuppelten Person" der heutigen Fassung des § 181 nur derjenige zu verstehen sei, mit welchem die Unzucht vorgenommen werden soll, also das Objekt der unzüchtigen Handlung, während das Verhältnis zu demjenigen, der mit dieser Person Unzucht treiben wollte, für die Anwendung des Absatzes 2 Ziffer 2 der schweren Kuppelei nicht in Betracht kommt. Binding[11]) geht sogar noch darüber hinaus, indem er die generelle Behauptung auf-

[8]) zit. E 22 S. 311.

[9]) v. Liszt S. 390 No. 8, Hälschner 2 S. 692; Oppenhoff No. 2, Meves § 223 a No. 4.

[10]) z. B. Binding Lehrb. S. 209, Schwartz a. O. § 181, 3 a; Olshausen a. O. § 181 Ziffer 3; L.K. No. 3.

[11]) Binding a. O. S. 209.

stellt, der Mann treibe immer mit dem Weibe die Unzucht und sei daher stets als Subjekt, dieses dagegen als Objekt zu betrachten. Diese Ansicht Binding's ist von vorneherein abzulehnen, da sie in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Ob der Mann Subjekt des unzüchtigen Treibens ist, oder auch Objekt, hängt — wie Olshausen hierzu bemerkt — vielmehr von den Umständen ab. Man wird sich der herrschenden[12]), auch vom Reichsgericht[13]) vertretenen Meinung anschliessen müssen, wonach man unter der „verkuppelten Person" diejenige versteht, deren Unzucht erleichtert oder gefördert wird, ohne Unterschied zwischen Subjekt und Objekt der Unzucht und wonach es hierbei vielmehr darauf ankommt, ob eine der an der Unzucht beteiligten Personen in einem unter Ziffer 2 des § 181 aufgezählten Verhältnis zum Kuppler steht. Die in Ziffer 2 aufgezählten Personen sind demnach „verkuppelt", wenn ihr unzüchtiges Treiben mit anderen durch die ihnen übergeordneten Personen gefördert wird, also auch insbesondere dann, wenn sie zum Zwecke der Unzuchtsausübung anderen Personen ohne ihr eigenes Wissen und Wollen näher gebracht worden sind. Nach der oben erwähnten Mittelmeinung, die u. a. Olshausen und der Leipziger Kommentar vertreten, könnte man nur in den allerseltensten Fällen eine befriedigende Entscheidung finden, da sich oft sehr schwer feststellen lässt, wer von den Unzuchttreibenden Objekt und wer Subjekt im einzelnen Falle ist. Wie wir bereits früher konstatierten, kommt es für die Frage der Beteiligung an der Unzucht auch nicht darauf an, ob der eine mehr aktiv, der andere hingegen passiver sich verhält. Jeder treibt Unzucht im Sinne dieser Gesetzesbestimmung, sodass die Unterscheidung zwischen Subjekt und Objekt vollkommen überflüssig erscheint. Durch die Einführung der Worte „zu der verkuppelten Person" ist eine Uebereinstimmung mit dem allgemein für die Kuppelei geltenden Deliktstatbestand — wonach die Kuppelei bereits mit dem Vorschubleisten der Unzucht und nicht erst mit deren Verübung vollendet ist — geschaffen worden, während nach der früheren Fassung schwere Kuppelei erst dann vorlag, wenn die Unzucht mit der in einem besonderen Verwandtschafts- oder unter einem Schutzverhältnis stehenden Person auch wirklich getrieben worden war.

Die persönlichen Verhältnisse im § 181 Ziffer 2 sind nicht straferhöhende Umstände zu § 180 RStrGB. im Sinne des

---

[12]) u. a. Frank V/4, Bacharach S. 54, Lobe: Sächs. Arch. für Rechtspflege 11/1.

[13]) E 16 S. 49 f.; R. 9 S. 301 E 25 S. 287, G.A. 67 S. 436.

§ 50 RStrGB., sondern strafbegründende, da § 181 die für § 180 erforderlichen Tatbestandsmerkmale der Gewohnheitsmässigkeit oder des Eigennutzes nicht voraussetzt; es kann daher auch ein fremder Teilnehmer aus § 181 bestraft werden. Sie sind auch nicht ein Mittel zur Vorschubleistung der Unzucht wie etwa die „hinterlistigen Kunstgriffe" der Ziffer 1, was noch ab und zu irrtümlicherweise von dem Ausdruck „Autoritätsmissbrauch", wie er von Mittermaier[14]) und Glaser[15]) gebraucht wird, hergeleitet wird. Zur Aburteilung wegen schwerer Kuppelei genügt für den Richter bereits die Feststellung der Tatsache, dass eine von den bei dem unzüchtigen Betrieb beteiligten Personen in einem solchen Verhältnis zum Kuppler stand, wie § 181 Ziffer 2 voraussetzt und dass der Unzuchtsausübung günstigere Bedingungen durch den Kuppler gesetzt wurden, insbesonauch durch Unterlassung pflichtgemässen Einschreitens.

Als erstes der die Strafe aus § 181 RStrGB. begründenden, persönlichen Verhältnisse nennt das Gesetz das des Ehemanns zur Ehefrau, wofür das Bestehen einer formell gültigen Ehe die Voraussetzung bildet. Dieses Verhältnis wurde erst auf Grund der Novelle vom 25. 6. 1900 unter die Fälle der schweren Kuppelei eingereiht, da die bisherige Bestrafung des kupplerischen Ehemanns aus § 180 nach der Begründung des Entwurfs vom 3. II. 1899 S. 6 zur genannten Novelle „nicht der schweren Verfehlung gegen die sittlichen Pflichten entspreche, die dem Ehemann die Ehre seiner Frau auferlege". Die Eingliederung der ehemännischen Kuppelei unter die erschwerten Fälle des § 181 RStrGB. stösst in der Literatur vielfach auf Widerspruch[16]). So erblickt z. B. Glaser darin, dass jemand eine Prostituierte heiratet und während der Ehe die Fortsetzung der Gewerbsunzucht durch seine Frau duldet, kein gravierendes Moment, das würdig sei, den Strafbestimmungen über die schwere Kuppelei unterstellt zu werden. Anders würde es sich nach seiner Ansicht verhalten, wenn ein Ehemann unter Missbrauch seiner Stellung oder unter Anwendung von Tätlichkeiten einem anderen seine Ehefrau verkuppelt; denn diese Handlung lasse ohne weiteres eine ehrlose Gesinnung erkennen und rechtfertige daher auch eine Bestrafung im Sinne der schweren Kuppelei. Aehnlich sind die von Mittermaier gemachten Vorschlä-

[14]) Mittermaier a. O. S. 178.
[15]) Glaser Z.St.W. Bd. 31 S. 399.
[16]) Insbes. Glaser Z.St.W. Bd. 31 S. 399; Binding bes. Teil Bd. 1 S. 101; Mittermaier a. O. S. 185 und auch Frank a. O. zu § 181 III S. 387.

ge, die ebenfalls Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Grundlage haben.

Von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, dass die Prostitution weder unter Strafe gestellt ist, noch ein Ehehindernis bildet und dass das Verhältnis des Ehemannes seiner Frau gegenüber doch ein ganz anderes ist, als etwa das des Vaters seinem Kinde gegenüber, kann man jene Ansicht nicht so ohne weiteres abtun. Indes ist dieser Meinung entgegenzuhalten, dass der Staat das grösste Interesse an dem Bestehen moralischer Ehebündnisse haben muss, da ja nur Ehen, die mit den Geboten der Sittlichkeit im Einklang stehen, seinen Fortbestand garantieren.

Auf Grund der §§ 1353 I und 1354 I. BGB. besteht für den Ehemann die Verpflichtung, seine Ehefrau an der Ausübung der Unzucht zu verhindern, soweit er hierzu tatsächlich in der Lage ist[17]). Es ist aber nicht erforderlich, dass er, falls er über geeignete Machtmittel, dem unzüchtigen Treiben seiner Frau entgegenzutreten, nicht verfügt, bei passender Gelegenheit auf denjenigen, der mit seiner Ehefrau Unzucht treiben will, in der Absicht, einen evtl. Erfolg zu erzielen, einwirkt[18]).

Voraussetzung für das Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau im Sinne dieser Strafbestimmung ist, wie eingangs erwähnt, das Bestehen einer formell gültigen Ehe. Wann diese vorliegt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Unerheblich ist es, ob eine Ehe anfechtbar oder gar materiell nichtig (ein sog. matrimonium nullum) ist[19]), sofern sie nicht durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erfolgreich angefochten ist. Eine Ehe im Sinne des § 181 Ziffer 2 liegt dagegen nicht vor, wenn dieselbe wegen Nichtbeachtung der im § 1317 BGB. vorgeschriebenen Form und der gesetzlich bedingten Eintragung ins Heiratsregister ohne weiteres nichtig ist (ein sog. matrimonium non existens), es sei denn, dass eine der Voraussetzungen des § 1324 Abs. 2 BGB. vorliegt. Die Nichtigkeit einer solchen nach § 1324 BGB. nichtigen Ehe — vorausgesetzt, dass sie in das Heiratsregister eingetragen wurde — kann gemäss § 1329 Satz 2 BGB. nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Alle übrigen Fälle der Nichtigkeit einer Ehe (§§1325—1328 BGB.) und der An-

---

17) siehe hierzu E 47 S. 10.

18) Vgl. E 58 S. 97, 226 und RG. v. 21. 3. 1910 G. A. Bd. 58 S. 169.

19) Hälschner Lehrb. 2 S. 475, Allfeld S. 413; v. Liszt S. 376; S. 376; Binding Lehrb. 1 S. 224 u. a.

fechtbarkeit (§§ 1331—1335 mit § 1350 BGB.), bei denen erst die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage angestrengt werden muss, fallen unter die Strafbestimmungen des § 181 RStrGB. als relativ nichtige Ehen.

Beseitigt wird das strafrechtlich relevante Verhältnis entweder durch den Tod eines der Ehegatten, oder wenn die formell bestehende Ehe gemäss § 1564 BGB. durch ein rechtskräftiges, die Scheidung aussprechendes Urteil aufgelöst wird. Dasselbe gilt auch von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (1575 BGB.), da nach § 1586 mit ihr die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten. Wenn auch die Ehe in diesem Falle dem Bande nach fortbesteht, so entfällt doch nach Wegfallen des eine Bestrafung wegen schwerer Kuppelei begründenden, engen Verhältnisses zwischen den Eheleuten, die aus §§ 1353 I und 1354 I BGB. resultierende Verpflichtung des Ehemanns, seine Ehefrau von der Unzuchtsausübung zurückzuhalten. Es wird ihm hier in den meisten Fällen auch an der tatsächlichen Möglichkeit hierzu fehlen[20]). Durch eine blosse vorübergehende Trennung der Ehegatten wird aber das strafrechtlich relevante Verhältnis nicht beendet. Das Verhältnis wird man heute vielfach auch vom Gesichtspunkt des durch die sog. „lex Heinze" eingeführten Zuhälterparagraphen einer Prüfung zu unterziehen haben.

Das zweite, den Bestimmungen über die schwere Kuppelei unterworfene Schutzverhältnis ist das der Eltern zu ihren Kindern.

Wie weit der Begriff „Eltern" auszudehnen ist, soll in diesem Abschnitt erörtert werden. Zunächst versteht man unter Eltern die leiblichen, also Vater und Mutter, von denen jeder Teil für sich allein den Tatbestand des § 181 Ziffer 2 erfüllen kann. § 140[2] des PrStrGB., den das geltende Strafgesetzbuch im § 181[2] wörtlich übernahm, spricht nur von dem Verhältnis der Eltern zu Kindern — nicht von „leiblichen Eltern", wie etwa der § 141 PrStrGB., wodurch zweifelsohne zum Ausdruck gebracht werden soll, dass eine Beschränkung des Begriffs auf „leibliche" Eltern hier nicht in Frage kommt. Folglich ist auch der Begriff „Eltern" des § 181 Ziffer 2 nicht mit leiblichen Eltern identisch. So die herrschende Lehre. Anderer Meinung Frank (§ 181 V/4), Schwartz (a. O. No. 3c) und Oppenhoff (a. O. No. 5), die unter „Eltern" nur die leiblichen verstehen. Rüdorff-St. (a. O. No. 5) schliesst sich dieser Meinung an und rechnet ausserdem nur noch die „Stiefeltern" dazu. Diese Ein-

[20]) Aehnlich Winkler Ger.S. Bd. 58 S. 245.

schränkung geht entschieden zu weit und steht offensichtlich im Widerspruch mit der ratio legis des § 181 RStrGB. Unser heutiges Strafgesetzbuch gebraucht noch den Ausdruck „leibliche Eltern" dort, wo es den Begriff der „Eltern" nicht erweitert wissen will, so z. B. bei der Aussetzung des § 221 Absatz 2.

Die Verpflichtung der Eltern für das leibliche und geistige Wohl der Kinder zu sorgen und sie zu erziehen, stützt sich auf die materiell rechtlichen Bestimmungen der §§ 1627, 1630 bis 1632 und § 1634 BGB. Dabei ist es für das strafrechtliche Verhältnis der leiblichen Eltern zu den Kindern bedeutungslos, ob die Kinder ehelich oder unehelich sind, ob die Ehe gültig oder nichtig war, in der die Kinder gezeugt wurden. Selbst nach Nichtigkeitserklärung der Ehe, aus der das Kind stammt, erlischt das strafrechtlich relevante Verhältnis nicht[21]). Gleichgültig ist es ferner, ob die Kuppelei an männlichen oder weiblichen Kindern begangen wurde, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, selbstständig oder unselbständig[22]).

Der Begriff der „Eltern" ist auch auf die Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern auszudehnen. Analog dem § 174 Ziffer 1, der die durch Adoptiv- und Stiefeltern begangenen unzüchtigen Handlungen wegen schwerer Verletzung des Autoritätsverhältnisses mit Zuchthausstrafe bedroht, erscheint die Interpretation des § 181 auf jene gerechtfertigt. Auch das Verhältnis der Stiefeltern zu den Stiefkindern begründet eine Vertrauensstellung, die jenen tatsächlich einen Einfluss auf diese gewährt, wenn auch das Gesetz dieses Erziehungsrecht nicht ausdrücklich anerkennt[23]). Ebenso verhält es sich bei den Adoptiv- und Pflegeeltern[24]), während das Vorliegen eines gleichen Verhältnisses zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu verneinen ist, mangels einer Autoritätsstellung in obigem Sinne. Zustimmend Reichsgericht (E 36 S. 184), ausserdem Binding (Lehrb. 1 S. 209), Hälschner (2 S. 693), Schütze (S. 344 No. 27), Leipziger Kommentar (No. 5), Allfeld (S. 511 Anm. 33), Bacharach (S. 57), v. Liszt (S. 391 No. 10).

---

21) Vgl. RG. in G.A. Bd. 61 S. 509.

22) RG. E 16 S. 49.

23) Aehnlich RG. E 6 S. 338 ff. E 21, S. 257 (wonach auch als Stiefvater der Ehegatte der Mutter eines unehelichen Kindes im Verhältnis zu diesem zu gelten hat) G.A. 41 S. 41.

24) Vgl. E 46 S. 150; 41 S. 198.

Anderer Meinung sind v. Schwarze[25]) und Villnow[26]), die „Schwiegereltern" unter den „Elternbegriff" einbeziehen. Gerland[27]) nimmt ausser Schwiegereltern auch noch die Pflegeeltern aus, „da ein elterliches Band im rechtlichen Sinne hier nicht existiere". Mit Recht nimmt man in der Gerichtspraxis, wie auch vorwiegend in der Literatur an, dass die Grosseltern und weitere Aszendenten nicht hierher zu rechnen seien, da sich das Strafgesetzbuch in einer Anzahl von Bestimmungen — z. B. in den §§ 52^2, 173, 215, 223^2, 247^2 — des Ausdrucks „Verwandte aufsteigender Linie" dort bediene, wo es die Grosseltern miterfasst wissen will. Eine einzige Ausnahme macht v. Schwarze a. O., der auch die Grosseltern zu den „Eltern" im Sinne dieser Strafbestimmung zählt.

Ferner ist die Kuppelei nach § 181 strafbar, wenn der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse eines Vormundes zu seinem Mündel steht. Auch hier liegt der Strafgrund in der Verletzung des dem Vormund mit seinem Mündel verbindenden Autoritätsverhältnisses. Unter diese Strafvorschrift fällt natürlich auch die Vormundschaft über einen Volljährigen, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen Fällen vorsieht und anordnet. Ob auch die Gegenvormundschaft hierher gehört, ist bestritten. Die herrschende Lehre[28]) erblickt unter einer Gegenvormundschaft gemäss § 1792 BGB. kein Autoritätsverhältnis im Sinne der Vormundschaft, wobei der Gegenvormund in eine nähere persönliche Beziehung zum Mündel trete. Nach der Ansicht des Reichsgerichts[29]) sind Personen, deren Funktion sich auf die Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens eines Dritten beschränkt, nicht hierherzurechnen. Anderer Meinung ist Olshausen[30]), der in dem Gegenvormund ein Aufsichtsorgan gegenüber dem Vormund erblickt, dessen Funktionen über die einer blossen Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung des letzteren hinausgehen, da Gegenvormundschaft gemäss § 1792 BGB. neben jeder Art der Vormundschaft bestellt werden kann. Dieser Standpunkt Olshausen's soll nicht ohne weiteres abgetan werden; jedoch für eine Verwertung dieser Ansicht in unserem Falle scheint

---

[25]) v. Schwarze H.H. 3 S. 320.
[26]) Villnow Ger.S. 30 S. 154.
[27]) Gerland a. O. S. 314.
[28]) Frank a. O. § 174, 3, 1; Binding Lehrb. S. 197; Allfeld S. 396; L.K. § 174/4.
[29]) E 15 S. 72.
[30]) Olshausen a. O. § 174 No. 12.

die Begründung zu schwach, da sie das unmittelbare Verhältnis zwischen Vormund und Mündel, welches sich in das des Gegenvormundes zum Mündel einschiebt, nicht zu beseitigen vermag, auf der anderen Seite es dieser Meinung auch nicht gelingt, ein solches für den Fall der Gegenvormundschaft zu konstruieren. Und dieses unmittelbare Verhältnis ist ja gerade der Bestrafung wegen schwerer Kuppelei den in Ziffer 2 aufgeführten Fällen zu Grunde gelegt.

Schliesslich gehört noch hierher das Verhältnis von Geistlichen, Lehrern und Erziehern einerseits, und den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen andererseits.

Unter die Strafbestimmung des § 181 RStrGB. fallen als „Geistliche" nur die Religionsdiener der beiden privilegierten, christlichen Kirchen, nämlich der katholischen und protestantischen. Die Würde eines „Geistlichen" erlangt man sowohl nach katholischem, als auch nach protestantischem Kirchenrechte durch die Ordination, in der katholischen Kirche bereits durch die Subdiakonatsweihe. Da die Verfehlungen eines „Geistlichen" nur bezüglich der von ihm zu unterrichtenden, oder zu erziehenden Personen — also nicht der seiner Seelsorge unterstellten Personen — unter die Strafbestimmungen der schweren Kuppelei fallen, erscheint die Aufnahme dieses Begriffes unter die Ziffer 2 vollkommen überflüssig, da der Missbrauch einer Lehr- oder Erziehungstätigkeit bereits von den folgenden Wortbegriffen „Lehrer" und „Erzieher" konsumiert wird.

„Lehrer" ist jede Person, welche einer anderen in irgend einem oder in mehreren bestimmten Wissenszweigen einen dauernden Unterricht erteilt, unter der Voraussetzung des Bestehens einer geistigen oder sittlichen Unterordnung, auch wenn der Unterricht nicht berufsmässig, sondern freiwillig und ohne Entgelt erteilt wird[31]). Anderer Meinung Bacharach[32]), der fordert, dass die Unterrichtstätigkeit den Beruf des Lehrers bildet und daher — im Widerspruch mit der zit. E 27 S. 120 — den Lehrherrn, der gemäss §§ 126 ff. der Gewerbeordnung berechtigt ist, Lehrlinge auszubilden, nicht zu den „Lehrern" im Sinne dieser Strafbestimmung zählt, da „der Beruf des Lehrherrn in dem Betrieb seines Gewerbes, nicht aber in der Ausbildung des Lehrlings bestehe". Dabei sei aber ausdrücklich betont, dass nicht der Name „Lehrling" entscheidend ist, sondern nur dann diese

[31]) RG. E 10 S. 345, E 27 S. 120, E 33 S. 423, E 53 S. 191; R. 6 S. 258.

[32]) Bacharach S. 59.

Bestimmungen in Kraft treten, wenn tatsächlich ein auf der Gewerbeordnung beruhendes Lehr- und Ausbildungsverhältnis vorliegt[33]). Dieses trifft z. B. nicht zu, wenn sog. „Schenklehrlinge" behufs Erleichterung eines Wirtschaftsbetriebs in denselben aufgenommen werden. Diese sind lediglich jugendliche, gewerbliche Arbeiter. Gegenstand dieser Bestimmung ist auch das Verhältnis des Lehrherrn zum Handlungslehrling des § 76 f. HGB. dem ein Autoritätsverhältnis in Form der vom Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungspflicht zu Grunde liegt.

„Erzieher" ist eine Person, der die ganze, wenn auch nicht ausschliessliche Leitung der Erziehung obliegt, der im Gegensatz zum „Lehrer" nicht nur die Unterweisung in gewissen Unterrichtsfächern anvertraut ist, wodurch aber nicht ausgeschlossen wird, dass mehrere Erzieher im Koordinats- oder Subordinatsverhältnis zusammenwirken[34]).

Berufsmässigkeit ist auch hier kein unbedingtes Erfordernis[35]). Dagegen sprechen wiederum andere Entscheidungen des Reichsgericht[36]), welche das Merkmal der Berufsmässigkeit verlangen. Auch Bacharach wiederholt hier seine bereits oben zum Begriff „Lehrer" gemachte Begründung der Berufsmässigkeit. Das Erfordernis der Gewerbsmässigkeit wird mit Recht allgemein abgelehnt[37]).

Den Stellungsmissbrauch eines Lehrherrn kann man evtl. auch unter die Rubrik „Erzieher" subsumiren, besonders dann, wenn der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wurde[38]). Mit der Eigenschaft eines „Erziehers" kann auch die eines Dienstherrn verbunden sein. Dieses bestätigend, behandelt das Reichsgericht[39]) einen Fall, wobei eine zur Zwangserziehung übergebene jugendliche Person vor Aufhebung jener durch Vertrag Dienstbote des Erziehers wurde.

Der § 181 RStrGB., sowie die Amtlichen Entwürfe, bringen das Moment der Minderjährigkeit der in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Person nicht zur Geltung, sodass beispielsweise der Vormund wegen Verkuppelns seines grossjährigen Mündels ebenfalls wegen schwerer Kup-

---

[33]) E 32 S. 59.
[34]) RG. E 6 S. 237, E 29 S. 49; Hälschner Lehrb. 2 S. 277.
[35]) So auch RG. E 27 S. 129.
[36]) E 6 S. 237, E 29 S. 49, E 31 S. 203.
[37]) Vgl. bes. E 31 S. 203.
[38]) Zit. R.Ger. E 27 S. 129.
[39]) Zit. E 31 S. 203.

pelei zu bestrafen ist. Bacharach[40]) macht den Vorschlag, den Stellungsmissbrauch im künftigen Recht nur „Minderjährigen" gegenüber unter Strafe zu stellen, da der Strafgrund für den Stellungsmissbrauch das Schutzbedürfnis gegen Verleitung zur Unzucht sei, welches Moment jedoch bei der Grossjährigkeit entfalle. Diese schon vielfach geforderte Einschränkung de lege ferenda auf Minderjährige, analog dem § 174 I RStrGB., wäre meines Erachtens angebracht, weil das Schutzbedürfnis erwachsenen Personen gegenüber infolge ihrer erhöhten Widerstandskraft tatsächlich geringer ist, als bei Minderjährigen; daher erscheint eine Bestrafung wegen einfacher Kuppelei bei einer evtl. Verfehlung der Autoritätspersonen in diesem Falle schuldangemessen.

Vierter Abschnitt.

I. Teilnahme an der Kuppelei.

Da die Kuppelei ein selbständiges Verbrechen ist, ist strafbare Teilnahme an ihr möglich; man hat diese nach den allgemeinen Normen über Teilnahme zu beurteilen.

Teilnahme ist jedes bewusste und gewollte Zusammenwirken mehrerer Personen zu einem Delikte und zwar in Form der Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe. So entschied das Reichsgericht[1]) mit Recht, dass sich wegen Beihilfe zur Kuppelei schuldig mache, wer ein zum Erwerb und Betrieb eines Bordells nötiges Darlehen gewähre oder auch nur vermittele, oder die kreditweise Lieferung von Wein (nicht aber von Warenlieferungen schlechthin), für den Bordellbetrieb zusage und ausführe, wenn der Bordellinhaber die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Gewährung von Gelegenheit zur Vorschubleistung durch solche Gewährung nachher wirklich benutzt.

Mittäterschaft erblickt das Reichsgericht[2]) darin, dass der Ehemann als Hauseigentümer duldet, wenn seine Frau zu einem ungewöhnlich hohen Mietpreis Zimmer an Prostituierte zum Zwecke der Unzuchtsausübung vermietet. Diese Bestimmung ist auch heute noch, trotz Abschaffung der einfachen Wohnungskuppelei in Gültigkeit, da Absatz 3 des § 180 ausdrücklich „Ausbeuten" des Mieters d. h. Fordern eines ungewöhnlich hohen Mietzinses durch den Vermieter unter Strafe stellt. Soviel über die Teilnahme an dem Vergehen der Kuppelei.

---

[40]) Bacharach a. O. S. 97, Ger.S. Bd. 77 S. 206.
[1]) E 39 S. 44.
[2]) R II S. 458.

Wie ist nun der Gehilfe in einem Falle der schweren Kuppelei zu bestrafen? Bei Prüfung dieser Frage müssen wir zunächst unterscheiden zwischen einer Teilnahmehandlung an einer der in Ziffer 1 des § 181 angegebenen Begehungsart und einer solchen nach Ziffer 2. Die Frage, ob Teilnahme an einer mittels „hinterlistiger Kunstgriffe" begangenen Kuppelei nach § 181 zu bestrafen sei (bzw. nach §§ 274 II, 306 II der Entwürfe), ist zu bejahen, da sehr wohl Hilfeleistung zur Anwendung dieser Kunstgriffe möglich ist, andererseits der Gehilfe sich selbst solcher Kunstgriffe bei seiner Tätigkeit bedienen kann.

Wie aber verhält es sich bei der Teilnahme an einem unter Ziffer 2 des § 181 RStrGB. fallenden Verbrechen? Kommt § 50 RStrGB. auf die Teilnahme an einem Sonderverbrechen zur Anwendung und sind die strafbegründenden Merkmale, die in der Person des Täters vorliegen müssen, auch auf den Gehilfen bei dessen Aburteilung anzuwenden?

Köhler[3]) sagt hierzu: „Die strafbegründenden Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes werden bei der Bestrafung den Teilnehmern auch dann zugerechnet, wenn sie dieselben in ihrer Person nicht verwirklichen, sofern sie um ihr Vorliegen bei dem Täter wenigstens wissen." So auch die herrschende Lehre[4]).

Die Autoritätsverhältnisse des § 181 Ziffer 2 sind nicht Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe im Sinne des § 50 RStrGB., vielmehr begründen die in Ziffer 2 hervorgehobenen Merkmale erst die Strafbarkeit der Kuppelei, ebenso wie etwa die „Gewohnheitsmässigkeit" und der „Eigennutz" das Vergehen der Kuppelei begründen[5]). Es ist also der gegen den Täter anzuwendende Strafrahmen auch der Aburteilung wegen Teilnahme am Delikte der schweren Kuppelei zu Grunde zu legen.

Bestritten ist, ob die Person, deren Unzucht befördert werden soll, sich der strafbaren Teilnahme schuldig machen kann. Diese Frage ist jedoch entgegen der bisherigen Rechtsprechung[6]) zu verneinen. Leider haben auch die Entwürfe von 1925/1927 sich zu dieser Frage nicht geäussert, sodass nach wie vor Meinungsverschiedenheiten hierüber herrschen.

---

[3]) Köhler a. O. S. 486.
[4]) Insbes. bezügl. der Kuppelei Olshausen § 180 No. 14, 181 No. 1; RG. E 4 S. 252.
[5]) E 22 S. 51, Frank No. VII, L.K. No. 1, 8.
[6]) Vgl. E 25 S. 369.

Unter die Strafe der Kuppelei fällt lediglich das Vorschubleisten fremder Unzucht, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Unzucht selbst. Das Wesen der Kuppelei ist — wenn auch nicht formell im Sinne des § 49 RStrGB. — Beihilfe zu fremder Unzucht, indem durch sie „die Unzucht gefördert wird". Diese Teilnahmehandlung ist zu einem selbständigen Delikt erhoben. Wenn aber der Gesetzgeber die Unzuchtsausübung selbst straffrei lässt, so kann man ohne weiteres daraus folgern, dass er auch Fälle, in denen jemand Gehilfe zu der von ihm zu betreibenden Unzucht ist, von der Strafe der Kuppelei ausnimmt. Die §§ 180, 181 RStrGB. stellen sich lediglich als zum Schutze eines anderen erlassene Strafgesetze dar. Ist aber ein Strafgesetz zum Schutze des einen der bei Herstellung des Tatbestandes Mitbeteiligten bestimmt, oder mitbestimmt, so ist nach Köhler[7]) jede Teilnahme der geschützten Person an der Handlung des mit Strafe bedrohten Teiles ausgeschlossen. So auch die herrschende Meinung[8]). Gerland baut die Begründung der Verneinung dieser Frage auf einem anderen Gesichtspunkt auf, — unter Hinweis auf die §§ 146, 151 RStrGB., die Bestimmungen über Münzverbrechen enthalten — kommt aber zu demselben Ergebnis:

„Stellt das Gesetz Teilnahmehandlungen zu an sich strafbaren Handlungen als delictum sui generis unter besondere Strafdrohungen, so kann der Täter der Haupthandlung nicht noch wegen Teilnahme an der verselbständigten Teilnahmehandlung bestraft werden, da auch diese seine Handlung nur in Ausübung der Haupttat erfolgt." Gegner der herrschenden Lehre ist das Reichsgericht[9]), dem sich Beling[10]) und der Leipz. Kommentar[11]) anschliessen. Nach der Ansicht des Reichsgerichts kann sich die verkuppelte Person der strafbaren Teilnahme an der Kuppelei nur in Form der Anstiftung, bzw. Beihilfe schuldig machen, während auch Mittäterschaft seitens desjenigen, dessen Unzucht Vorschub geleistet werden soll, unmöglich ist[12]).

---

[7]) Köhler a. O. S. 508.

[8]) Binding H.B. I S. 361, Lehrb. 1 S. 206; v. Liszt S. 220; Olshausen § 180 No. 14; Gerland 313; Allfeld 512; Frank § 180/4.

[9]) E 4 S. 252; 23 S. 69; 25 S. 369.

[10]) v. Beling Z.St.W. Bd. 18 S. 271.

[11]) L.K. No. 11.

[12]) siehe hierzu G. 47 S. 291.

II. Konkurrenzfälle.

Da der Tatbestand der Kuppelei kein einheitlicher ist, und von verschiedenen Möglichkeiten eine einzige genügt, um eine Bestrafung wegen Kuppelei zu rechtfertigen, so erscheint noch die Lösung der Frage von Bedeutung, ob durch Erfüllung mehrerer Tatbestandsmerkmale seitens des Täters ein oder mehrere Delikte begangen werden.

Aus dem Umstand, dass die Kuppelei, wie wir gesehen haben, nicht Beihilfehandlung zu fremder Unzucht, sondern ein delictum sui generis ist, kann gefolgert werden, dass sowohl durch einmaliges Vorschubleisten der Unzucht mehrerer Personen, als durch einmalige gleichzeitige Förderung mehrerer unzüchtiger Handlungen ein und derselben Person, nur ein einziges Vergehen bzw. Verbrechen der Kuppelei begangen werden kann; es liegt hier lediglich eine einzige Willensbetätigung vor, die immer nur „ein und dieselbe Handlung" verwirklicht[13]). In der mehrmaligen Förderung der Unzucht derselben Person kann, je nach Lage des Falles, ein fortgesetztes Delikt erblickt werden. Man muss dabei immer die Feststellung machen, ob das verbrecherische Handeln auf einem einzigen Willensakt beruht, oder ob die einzelnen Handlungen einem neu gefassten Vorsatz entsprungen sind.

Bei einer Mehrheit von Fällen der gewohnheitsmässigen Kuppelei nach § 180 RStrGB. ist die Annahme einer Realkonkurrenz gemäss § 74 RStrGB. von vorneherein ausgeschlossen. Es liegt hier vielmehr ein einheitliches Kollektivdelikt vor, da die einzelnen Handlungen aus einer einzigen Willensrichtung des Täters resultieren und die mehreren gleichartigen Fälle zu einem einzigen Delikt zusammengefasst werden[14]). Dagegen stehen mehrere eigennützig begangene Fälle, falls kein fortgesetztes Delikt vorliegt, im Verhältnis der Realkonkurrenz (§ 74 RStrGB.) zueinander[15]). In mehreren Handlungen des Vorschubleistens zur Unzucht können sogar nach der Ansicht des Reichsgerichts[16]) mehrere real konkurrierende Vergehen der Kuppelei aus Eigennutz in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen der gewohnheitsmässigen Kuppelei erblickt wer-

[13]) Vgl. hierzu insbes. E 21 S. 63 und E 27 S. 19.
[14]) Vgl. hierzu Entscheidung des Oberst. Landger. München v. 5. V. 1917, Bayr. Rechtspflege 14/54.
[15]) Insbesondere Gerland S. 314, L.K. No. 8.
[16]) E 6 S. 132; 7 S. 229; 10 S. 22; R. 4 S. 220; 5 S. 799.

den. Dieser Meinung schliessen sich Olshausen[17]), Oppenhoff[18]) und der Leipz. Kommentar a. O. an. Das Reichsgericht begründet seine Ansicht damit, dass zunächst die „Gewohnheitsmässigkeit" und der „Eigennutz" vollkommen von einander getrennte Tatbestandsmerkmale seien, von denen jedes zur Verwirklichung des Kuppeleideliktes beitragen könne, dass aber auf der anderen Seite die Gewohnheitsmässigkeit eines Deliktes — im Gegensatz zu einem nicht gewohnheitsmässig begangenen Vergehen — eine schärfere Strafe wegen der durch die „Gewohnheitsmässigkeit" der Handlung bekundeten niedrigeren Gesinnung und dem grösseren Hang zur Verbrechensbegehung rechtfertige. Anderer Meinung sind: Hälschner (a. O. 2 S. 690), Binding (H.B. 1 S. 354 No. 12 u. Lehrb. 1 S. 207 No. 2), Schwartz (§ 180 No. 7), Schmidt-Ernsthausen (Z.St.W. Bd. 24 S. 224).

Binding bezeichnet die oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung E 10 S. 22 als höchst bedenklich, da der Gesetzgeber offenbar die beiden Fälle der Gewohnheitsmässigkeit und des Eigennutzes nicht einander gegenüber stellen wollte, sondern lediglich beim Gegebensein beider Tatbestandsmerkmale in der Konkurrenz einen Straferhöhungsgrund des sog. Kettenverbrechens erblickt. Treffend führt Gerland (a. O. S. 314) entgegen R 42 S. 203 ff., das Idealkonkurrenz annimmt, aus:

„Konkurrieren Eigennützigkeit und Gewohnheitsmässigkeit so ist zu beachten, dass der Fall der Eigennützigkeit der qualifizierte, mithin speziellere Fall, gegenüber dem Fall der Gewohnheitsmässigkeit ist. Denn im letzteren Fall werden die Gesamthandlungen als ein Verbrechen, in ersterem Fall dagegen die einzelnen Fälle selbständig behandelt. Daher kommt der eigennützig und gewohnheitsmässig begangene Fall hinsichtlich der Gewohnheitsmässigkeit nicht in Betracht und ist nur rücksichtlich der Eigennützigkeit abzuurteilen. Er tritt also in Realkonkurrenz zu etwa nicht eigennützig, aber gewohnheitsmässig begangenen Fällen." Schliesslich sei hier noch die Stellungnahme Hälschner's gegen die vom Reichsgericht, Olshausen und Oppenhoff vertretene Meinung erwähnt. Er geht davon in seiner Begründung aus, dass die Gewohnheitsmässigkeit in der Regel dem Eigennutz entspringe und folgert daraus, dass die mehreren Fälle, aus denen sich die gewohnheitsmässige Verübung er-

[17]) Olshausen § 180 zu 15 a.
[18]) Oppenhoff § 180 No. 9.

gebe, nicht schon deshalb, weil sie zugleich aus Eigennutz verübt wurden, als mehrere selbständige, mit dem Gewohnheitsmässigen konkurrierende Delikte betrachtet werden können. Dieser vorwiegend im Schrifttum vertretenen Meinung ist der Vorzug zu geben, zumal die gegenteilige Ansicht den Widerspruch in sich birgt, dass mit der länger fortgesetzten Verübung die Strafbarkeit sich mindert.

Die Entwürfe von 1925 1927 haben hier bedeutsam Wandel geschaffen, indem sie das Moment der Gewohnheitsmässigkeit nicht aus dem geltenden Recht übernehmen und somit jeden diesbezüglichen Zweifel von vorneherein ausschalten. Mehrere eigennützig begangene Fälle der Kuppelei können künftig nur noch in Realkonkurrenz zueinander treten.

Da die in § 181 behandelten Fälle der sog. schweren Kuppelei nicht den Tatbestand einer einfachen Kuppelei, unter Hinzutritt gewisser straferhöhender Umstände, enthalten, kann sehr wohl ein Fall der einfachen Kuppelei mit einem solchen der schweren Kuppelei zusammentreffen.

Trifft demnach Gewohnheitsmässigkeit der Begehung bei der schweren Kuppelei zusammen, so stehen die verschiedenen Fälle der schweren Kuppelei untereinander in Realkonkurrenz, während die den § 180 RStrGB. wegen der Gewohnheitsmässigkeit der Kuppelei verletzenden Fälle zu einem Kollektivdelikt zusammengefasst werden. Insoweit daher die Fälle der schweren Kuppelei auch das Merkmal der Gewohnheitsmässigkeit tragen, — was regelmässig der Fall sein wird — konkurriert § 180 nicht real mit § 181, sondern es tritt Idealkonkurrenz zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen wegen der Verschiedenheit der Tatbestände ein. Diese Ansicht wird vom Reichsgericht[19]) vertreten, der sich auch Allfeld[20]) und der Leipz. Kommentar[21]) anschliessen. Anderer Meinung sind Binding[22]), sowie Hälschner[23]), die hierin eine fortgesetzte Kuppelei mit verschiedenen Erschwerungsgründen erblicken und daher nur den § 181 RStrGB. angewendet wissen wollen.

Ferner wird man je nach Lage des einzelnen Falles, Idealkonkurrenz, bzw. Realkonkurrenz zwischen § 180 und 181 RStrGB. annehmen müssen, wenn die einfache Kuppelei

---

[19]) RG. E 42 S. 203.
[20]) Allfeld S. 513 No. 44.
[21]) L.K. No. 9.
[22]) Binding Lehrb. 1 S. 209; Normen 1 S. 204; H.B. 1 S. 354.
[23]) Hälschner 2 S. 692.

eine eigennützige ist und mit einem Fall aus § 181 zusammentrifft. Idealkonkurrenz besteht auch zwischen § 180 Ziffer 1 und 181 Ziffer 2, wenn der Ehemann beispielsweise seine Ehefrau unter Anwendung „hinterlistiger Kunstgriffe" einem anderen verkuppelt. Treffen mehrere gewohnheitsmässige Fälle nach § 180 mit mehreren gewohnheitsmässigen Fällen nach § 181 RStrGB. zusammen, so werden die Fälle des § 180 zu einem Kollektivdelikt zusammengefasst, und diese wiederum stehen zu den realiter untereinander konkurrierenden Fällen der schweren Kuppelei — sofern auch hier gewohnheitsmässige Verübung stattgefunden hat — in Idealkonkurrenz.

Ergänzend sei hier noch bemerkt, dass die durch die Novelle vom 18. II. 1927 neu geschaffenen Ziffern 6 und 6a des § 361 RStrGB. ebenfalls bei etwa gleichzeitigem Zusammentreffen in Idealkonkurrenz zueinander stehen.

Durch die Neugestaltung der Kuppeleitatbestände in den Entwürfen von 1925/1927 sind so ziemlich alle diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten aus der Welt geschafft. Durch Präzisierung des Tatbestandes und jeweils genaue Angabe des Strafmasses bei den einzelnen Merkmalen der Kuppelei ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, ob Real- oder Idealkonkurrenz vorliegt, zumal faktisch kein Unterschied mehr besteht, da bei Verletzung mehrerer Gesetzesbestimmungen durch eine und dieselbe Handlung lediglich das Gesetz zur Anwendung kommen soll, das die schwerste Strafart androht, also durchwegs das Absorptionsprinzip Gültigkeit erhält. Der aus Gründen des Jugendschutzes eingeführte Absatz 1 des § 274 bzw. § 306 der Entwürfe tritt somit ebenfalls in Idealkonkurrenz zum Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmungen, falls dem Täter zur Last liegt an einem Jugendlichen unter 18 Jahren unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe Kuppelei verübt zu haben.

III. Die Strafe der Kuppelei.

Was die Strafe der Kuppelei betrifft, so ist die ordentliche Hauptstrafe für die einfache Kuppelei nach geltendem Recht Gefängnis nicht unter einem Monat, Höchstbetrag der Gefängnisstrafe gemäss § 16 RStrGB. also 5 Jahre; daneben kann zugleich auf Geldstrafe (§ 27 ff.) erkannt werden, ausserdem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38 ff.).

Bei mildernden Umständen kann die Gefängnisstrafe auf einen Tag ermässigt werden, woneben die Verhängung einer Geldstrafe zulässig bleibt.

Art und Weise der Kuppeleistrafe unterlag von jeher einer heftigen Kritik, deren Folge eine Reihe von Reformvorschlägen war. Die Novelle vom 18. II. 1927 brachte keinerlei Veränderung der bestehenden Strafvorschriften, während die Amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 recht symphatische Aenderungsvorschläge enthalten. So soll nach § 273 resp. § 305 der Entwürfe — in Anlehnung an § 251 V.E. v. 1909 und § 324 K.E. v. 1913 — der Kuppler künftig mit Gefängnis bestraft werden, ohne dass die Höhe der Strafe bestimmt ist. Entsprechend dem Bestreben, das richterliche freie Ermessen in Strafsachen allgemein auszudehnen, soll dem Richter durch diese Vorschrift die Möglichkeit gegeben werden, gerade bei der Kuppelei — für deren Aburteilung wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle sich nur schwerlich ein bestimmtes Strafmass zugrunde legen lässt — eine dem konkret gegebenen Sachstand angemessene Strafe nach eigenem Gutdünken auszusprechen. Demnach kann künftig bei Verurteilung wegen Kuppelei auf eine Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu 5 Jahren erkannt werden, entsprechend den generellen Vorschriften der Entwürfe, § 31, 2 des E v. 1925 resp. § 35 Abs. 2 des E v. 1927, wodurch nach Lobe[24]) die Anwendung oft nicht zweckentsprechender kleiner Freiheitsstrafen in Zukunft vermieden werden soll. Praktisch spielte die Verhängung geringer Gefängnisstrafe von nur einigen Tagen hauptsächlich eine Rolle bei Verurteilung wegen einfacher Wohnungskuppelei, sodass nach Beseitigung derselben auch die hierher fallenden Strafbestimmungen einer Reform bedürftig erschienen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so treten die Vorschriften der §§ 72/75 bzw. §§ 73/76 der Entwürfe in Kraft. Was die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betrifft, so finden die Bestimmungen der §§ 54 bis 57 resp. §§ 46 bis 49 der Amtlichen Entwürfe Anwendung. Hiernach kann das Gericht einen zu Gefängnis Verurteilten auf die Dauer von mindestens 1 und höchstens 5 Jahren für unfähig erklären, öffentliche Aemter zu bekleiden. Neben Aberkennung der Amtsfähigkeit kann das Gericht den Verurteilten auf die Dauer der Amtsunfähigkeit auch für unfähig erklären, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Fakultativ bleibt neben der Freiheitsstrafe auch die Verhängung einer Geldstrafe bestehen. Diese ist jedoch nur dann neben der Freiheitsstrafe zu verhängen, wenn die Tat auf „Gewinnsucht" beruht (§ 69 und § 38 d. Entwürfe). Ihre Höchstgrenze ist einhunderttausend Reichsmark.

---

[24]) Lobe Ger.S. Bd. 92 S. 56.

Die Strafe der schweren Kuppelei gemäss § 181 RStrGB. ist Zuchthaus bis zu 5 Jahren, nebst Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Daneben kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher wiederum auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.

Die Zuchthausstrafe von 5 Jahren ist in den §§ 274 bzw. 306 der Entwürfe nur für die Fälle beibehalten worden, wo es sich um die Anwendung „hinterlistiger Kunstgriffe" bei der Kuppelei handelt, oder um die Verkuppelung einer Person unter 18 Jahren. Bei Verletzung eines Autoritätsverhältnisses im Sinne der §§ 275 bzw. 307 der Entwürfe ist jedoch die Zuchthausstrafe auf 10 Jahre erhöht worden. Dieses Strafmass erscheint mir aber zu hoch, zumal für die Fälle, wo es sich um die Verkuppelung von Grossjährigen, die dem Schutze der in Ziffer 2 dieser Bestimmungen aufgezählten Personen unterstellt sind, handelt. Mit der Zuchthausstrafe tritt gleichzeitig die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, ein (§ 54 E 1925; § 46 E 1927).

Bei mildernden Umständen kann an Stelle von zeitigem Zuchthaus auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden (§ 72 I bzw. § 73 A.E.). Die mildernden Umstände richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die die Entwürfe geben. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist auch bei Kuppelei „mittels Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe" die Annahme mildernder Umstände möglich. Bei „gewinnsüchtiger", schwerer Kuppelei ist neben der Zuchthausstrafe auch noch die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 100000 Reichsmark (§ 69 bzw. § 38 d. E.) möglich.

Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist den Entwürfen fremd. Im siebten Abschnitt des E von 1925 und im achten Abschnitt des E von 1927 sind unter dem Titel „Massregeln der Besserung und Sicherung" an Stelle der Polizeiaufsicht ausreichende Ersatzmöglichkeiten gegeben.

Nach § 72 II E 1925, § 73 E 1927 kann das Gericht statt der Freiheitsstrafe bei Vergehen auf Geldstrafe von 3—10000 Reichsmark (§ 33 bzw. § 37) erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.— Die Strafvorschriften der Entwürfe erweisen sich demnach im Grossen und Ganzen als äusserst hart.

mässig noch kein Versuch der Kuppelei erblickt werden, da diese Tätigkeit noch nicht unbedingt ein Anfang zur eigentlichen Ausführungshandlung der Kuppelei ist. Sobald allerdings der Frauenhändler sein Objekt einem Bordellwirt offeriert hat, dieser aber von dem Angebot keinen Gebrauch macht, ist ein Anfang zur Vorschubleistung der Unzucht durch Vermittelung gemacht, worin das Reichsgericht [5]) einen straflosen Versuch zum Vergehen der Kuppelei nach § 180 findet.

Da der Frauenhändler gewöhnlich seine Tätigkeit als „Erwerb" ausübt, so liegen auch in den meisten Fällen die eine Strafe erst begründenden Merkmale der Kuppelei, Gewohnheitsmässigkeit und Eigennutz vor. Es dürfte aber schon eines von diesen beiden Momenten zur Bestrafung des Frauenhändlers wegen Kuppelei ausreichen. Kitzinger a. O. nimmt beim Frauenhandel Beihilfe zur Kuppelei an, indem er den Bordellwirt als den eigentlichen Kuppler bezeichnet. Diese Ansicht kann ich aber nicht teilen, da zur Vollendung des Kuppeleideliktes auch die mittelbare Unzuchtsförderung, wie ich bereits früher erwähnte, genügt.

Falls die Voraussetzungen des § 181 Ziffer 1 und Ziffer 2 vorliegen, ist selbstverständlich der Versuch strafbar, da es sich hierbei, im Gegensatz zu § 180, um ein Verbrechen handelt (§ 181/43 RStrGB.). Aber auch in dieser Richtung wird die Bestrafung des Frauenhändlers wegen Versuchs der schweren Kuppelei nur in den seltensten Fällen gelingen[6]). Zur Herbeiziehung der Kuppeleibestimmungen für eine Bestrafung des Frauenhändlers erscheint die Ziffer 1 des § 181 RStrGB., die die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe bei der Kuppelei unter erschwerte Strafe stellt, am geeignetsten, da der Erfolg des Frauenhändlers gewöhnlich auf einer Täuschung beruht (Art. 2 der Konvention). Von Wichtigkeit ist nun die Lösung der Frage, ob die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe allein schon unter den Begriff der Ausführungshandlung fällt, oder ob hierin nur eine sog. Vorbereitungshandlung in obigem Sinne zu erblicken ist. Ich schliesse mich der Meinung Binding's[7]) an, wenn er sagt: „Bei der schweren Kuppelei beginnt der Versuch schon mit der Anwendung des hinterlistigen Kunstgriffs behufs Herbeiführung eines dieser Erfolge, also z. B. mit der Verleitung des getäuschten Mädchens zum Antritt der Reise an den Ort, wo sie angeblich

[5]) zit. E Bd. 2 S. 258.
[6]) Vgl. Binding Bd. 1 S. 208.
[7]) Binding Lehrb. zu § 181 S. 207.

eine Gouvernantenstelle finden soll.“ Mit Anwendung des hinterlistigen Kunstgriffs — d. i. beim Frauenhandel die Täuschung — liegt somit strafbarer Versuch der schweren Kuppelei nach §§ 181/43 RStrGB. vor, da bereits hierdurch der Anfang zu der Ausführungshandlung des § 181 gemacht ist. Im Ergebnis ebenso auch: Kitzinger (D.J.Z. 12. Jahrg. No. 14. S. 805), Allfeld (S. 191), Frank (§ 43 II 2). Anderer Meinung ist u. a. Hatzig (a. O. S. 520).

Die Strafbestimmungen der Kuppelei erweisen sich durchaus unzureichend und zu eng begrenzt, als dass alle Fälle des Frauenhandels von ihnen erfasst werden könnten. Neben der Kuppelei ist der bereits oben erwähnte § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 die einzige Strafbestimmung, die auf den Frauenhandel — aber auch nur auf einen beschränkten Teil desselben — angewendet werden kann. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist folgender: „Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbmässigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark erkannt werden kann.“

Dieser Tatbestand erfordert, dass der Frauenhändler einerseits mit der Verleitung zur Auswanderung den Zweck verfolgt, das angeworbene Objekt der „gewerbsmässigen“ Unzucht zuzuführen und dass andererseits dieser Zweck von dem Täter arglistig verschwiegen wird. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, dass die Frauenhändler in häufigen Fällen ihr Opfer unter Enthüllung ihrer wahren Absicht anwerben, indem sie dem unerfahrenen Mädchen ein sorgenfreies und bequemes Leben in Aussicht stellen. In diesem Fall, wo es sich nicht um eine „arglistige“ Verschweigung handelt, würde eine Bestrafung der zweifelsohne zu verabscheuenden Handlung gemäss § 48 nicht erfolgen können. Aehnliches gilt auch für die Fälle der Versorgung inländischer Bordelle aus dem In- und Ausland, sowie dann, wenn das Mädchen

nicht zur Ausübung der Gewerbsunzucht, sondern zur Befriedigung der geschlechtlichen Lüste irgend eines Lebemannes ins Ausland gelockt wird.

Der § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen ist also, wie Hatzig a. O. richtig bemerkt, nur ein durch den Frauenhandel qualifiziertes Auswanderungsdelikt, sodass die Anwendung desselben auf die Fälle des Frauenhandels wegen seiner Unzulänglichkeit nicht ausschliesslich zu empfehlen ist. Lediglich England besitzt eine spezielle Strafdrohung gegen Frauenhandel, sodass auch für das Deutsche Recht, das den aus der Konvention von 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels erwachsenen Verpflichtungen nicht dem ganzen Umfange nach gerecht wurde, eine dringende Reform in dieser Hinsicht notwendig wäre.

Dieser Aufgabe scheinen mir die Entwürfe von 1925/1927 vollkommen nachgekommen zu sein, indem sie im Anschluss an die Bestimmungen über die Kuppelei in den §§ 276 bzw. 308 den Frauenhandel umfassend regeln. Ja man ging hierbei sogar noch über die übernommene Verpflichtung hinaus, indem man erfreulicherweise in Zukunft auch die Verleitung einer männlichen Person zur gewerbsmässigen Unzucht unter Strafe stellt. Die Strafandrohung der §§ 276/308 E ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Köhler a. O. erachtet diesen Strafrahmen für zu hoch und hält die Anwendung des Universalprinzips hierbei nicht für geeignet. Er schlägt vor, die Fälle auszuscheiden, wo die Personen nicht einem unzüchtigen Lebenswandel, sondern nur einer einzelnen Unzuchtshandlung ohne weitere Qualifikation zugeführt werden. Dieser Ansicht stimme ich zu. Dass der Konvention vor allem die Bekämpfung der internationalen Prostitution zugrunde lag, geht schon aus dem Wortlaut des französischen Textes: „embaucher en vue de la debauche" — den das deutsche Gesetz mit: „der Unzucht zuführen" wiedergab, dessen Uebersetzung aber besser lauten würde: „dem ausschweifenden Leben (= gewerbsmässige Unzucht) zuführen" — deutlich hervor, sodass eine schwere Zuchthausstrafe nur für die Zuführung der gewerbsmässigen Unzucht am Platze wäre und nicht für die „Unzucht" schlechthin.

Vollendet ist das Delikt nach §§ 276/308[1] E dann, wenn der Täter sein Objekt in nähere Beziehungen zur Unzucht gebracht hat, d. h. wenn durch seine Handlung eine Gelegenheit zur Unzucht, etwa das Engagement in ein Bordell, verschafft wurde. Die Vollendung nach Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmungen tritt bereits dann ein, wenn die Person zum Verlassen der Heimat bestimmt d. h. überredet ist.

Bezüglich des Zeitpunktes der Vollendung der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Tatbestände ergibt sich eine Ungleichheit, die nach Köhler vermieden werden könnte, wenn die Bestimmungen mit den Worten eingeleitet würden: „wer es unternimmt, eine Frau oder eine Person . . . . der Unzucht zuzuführen".

In der Erkenntnis der Tatsache, dass der Frauenhandel, oder besser gesagt, die Entführung von Personen (auch von männlichen) zum Zwecke der Ausübung gewerbsmässiger Unzucht ein abscheuliches Laster der Menschheit ist, geeignet, die Sicherheit und den Bestand eines Staates zu gefährden, haben die verschiedenen Nationen, gerade in der neuesten Zeit der Bekämpfung dieses Uebels ihr Augenmerk zugewendet. So haben diesbezügliche Erhebungen des Völkerbundes das Ergebnis gezeitigt, dass gerade auf dem Balkan gegenwärtig der Frauenhandel sich wieder in hoher Blüte befindet. Entsprechende Massnahmen sind allerdings von dieser Seite noch zu erwarten. Wenn auch bei uns in Deutschland die Gefahr des Frauenexports nicht so gross ist, wie in anderen Ländern, so darf doch nicht der Umstand übersehen werden, dass gerade jetzt nach Aufhebung der Bordelle viele Mädchen, die früher den Bestand solcher Freudenhäuser bildeten, heute ein williges Objekt internationaler Frauenhändler werden. Eine wirksame Unterdrückung des Frauenhandels würde meines Erachtens dadurch erreicht, dass sich die einzelnen Staaten in Form von Staatsverträgen untereinander zum energischen Kampf gegen den Frauenhandel mehr zusammenschliessen, zumal Strafgesetze der einzelnen Länder allein, wie wir bereits gesehen haben, zur Ausrottung dieses Delikts nicht im mindesten ausreichen.

II. Die Kuppelei und die Zuhälterei.

Vielfach wird auch der durch die sog. „lex Heinze" neugeschaffene § 181 a der Zuhälterei mit der Kuppelei in Einklang gebracht. Unsere Aufgabe ist es nun, zu untersuchen, ob die Vereinigung beider Delikte in einem Tatbestand möglich ist, oder nicht.

Zunächst unterscheidet das Gesetz zwischen zwei Momenten, die voneinander wesentlich verschieden sind, von denen aber jedes für sich allein den Tatbestand der Zuhälterei zu erfüllen in der Lage ist. Diese sind die sog. „ausbeuterische Zuhälterei" und die sog. „kupplerische Zuhälterei". „Ausbeuterische Zuhälterei" liegt vor, wenn der Zuhälter von einer Lohndirne seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise bezieht; die zweite Alternative ist gegeben, wenn der

Zuhälter einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt, oder sonst förderlich ist. Es handelt sich hierbei um zwei Mischtatbestände, von denen sich der eine (Ausbeutung) als ein Vermögensdelikt, der andere (Schutzgewährung) als ein Sittlichkeitsdelikt darstellt.

Wenn wir nun den Tatbestand der „ausbeuterischen Zuhälterei" mit dem der Kuppelei nach § 180 RStrGB. vergleichen, so ergibt sich alsbald eine Verschiedenheit derselben. Kuppelei begeht, wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz „der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet". Der Begriff der „ausbeuterischen Zuhälterei" erfordert, dass der Täter von einer Dirne, die gewerbsmässig Unzucht treibt, aus deren unsittlichem Erwerb ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen liegt demnach darin, dass eine Tat sehr wohl nach § 181 a RStrGB. strafbar sein kann, — indem sich jemand von einer Lohndirne aushalten lässt — ohne dass hierin auch eine Erfüllung des § 180 RStrGB. zu liegen braucht. Es ist nicht erforderlich, dass der Zuhälter auch die Gewerbsunzucht der Dirne unterstützt. Trifft jedoch der Fall zu, dass eine der in § 181 Ziffer 2 RStrGB. aufgezählten Personen unter Verletzung ihrer Rechtspflicht, die Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht durch eine ihrem Schutze anvertrauten Frauensperson gestattet — also durch Vorschubleisten der Unzucht den allgemeinen Kuppeleitatbestand erfüllt — und an dem unzüchtigen Verdienst teilnimmt, so tritt Kuppelei des § 181 zur Zuhälterei des § 181 a RStrGB. in Idealkonkurrenz[8]).

Was die zweite Alternative, die sog. „kupplerische Zuhälterei" betrifft, so hat die Beurteilung dieser im Verhältnis zur Kuppelei zu den verschiedensten Meinungen geführt. Nach der Ansicht des Reichsgerichts[9]) liegt Gesetzeskonkurrenz vor. Dem kann ich aber nicht zustimmen, da die konsequente Durchführung dieser Auffassung oft zu allerlei Schwierigkeiten führen kann. So erblickt Hartung[10]) in dieser Auffassung insofern etwas Bedenkliches, als der kupplerische Ehemann bei nicht gewohnheits-

[8]) Uebereinstimmend v. Liszt § 181 a, Frank § 181 a Z. IV, E 39 S. 30.
[9]) RG. E 34 S. 79, 35 S. 59, 39 S. 29, 41 S. 340.
[10]) Hartung Ger.S. Bd. 73 S. 291.

mässigem oder eigennützigem Handeln gemäss § 181 mit Zuchthaus zu bestrafen ist, während ihm gemäss § 181 a nur Gefängnis angedroht wird, falls er seiner gewerbsmässig unzuchttreibenden Ehefrau gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz förderlich ist. Auch der Ansicht Hartung's, der hier Idealkonkurrenz annimmt, kann ich nicht beipflichten, weil in unserem Falle nur eine einzige, von einem verbrecherischen Willen getragene Handlung vorliegt. Es liegt vielmehr Realkonkurrenz zwischen der Kuppelei und der zweiten Alternative des § 181 a RStrGB., der „kupplerischen Zuhälterei" vor. Im Ergebnis teilen diese Ansicht auch: Heilborn[11]), Binding[12]) und Bacharach[13]).

Der § 181 a RStrGB. wurde nicht etwa als speziellere Art der Kuppelei geschaffen, sondern man wollte hierdurch auch die Fälle der Unzuchtsförderung, die bisher von den Modalitäten der Vorschubleistung bei der Unzucht (Vermittelung, Verschaffung oder Gewährung von Gelegenheit) nicht miterfasst wurden, unter Strafe stellen. So kann unter die Strafbestimmung des § 181 a RStrGB. jedes Förderlichsein fallen. Es kann demnach von einer Uebereinstimmung beider Delikte nicht die Rede sein, da sich die Zuhälterei als ein von der Kuppelei vollkommen unabhängiges Delikt darstellt, deren Bestimmungen teils enger, teils weiter gefasst sind, als die der Kuppelei. Die Eingliederung des Zuhälterparagraphen in das Strafgesetzbuch war ein dringendes Bedürfnis und es würde, um mit Bacharach[14]) zu sprechen, „wieder einen Rückschritt oder zu mindest die Gefahr einer Begriffsvermengung bedeuten", wollte man es versuchen, eine Einigung zwischen der Kuppelei und der Zuhälterei herzustellen. Es ist daher auch die Meinung des Reichsgerichts[15]), die Zuhälterei sei gegenüber der Kuppelei eine speziellere Gesetzesbestimmung, zu verwerfen.

Durch die §§ 277/309 der Entwürfe hat sich an dem Verhältnis der Zuhälterei zur Kuppelei nichts geändert. Es sollen aber im Anschluss hieran noch einige kritische Bemerkungen zu den die Zuhälterei betreffenden Vorschlägen der Entwürfe gemacht werden.

„Ein Mann, der sich von einer Frau, die mit anderen Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres Gewinns aus der Un-

---

11) Heilborn G. A. Bd. 47 S. 280.
12) Binding Lehrb. S. 212.
13) Bacharach S. 86.
14) Bacharach S. 85.
15) RG. E 35 S. 56.

zucht ganz oder zum Teil unterhalten lässt, oder eine solche Frau gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz bei Ausübung der Unzucht schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

So der Wortlaut der Bestimmung über die Zuhälterei de lege ferenda. Die Grundstrafe bei der Zuhälterei soll künftig wegen der Gemeingefährlichkeit dieses Delikts Zuchthaus sein. Ob jede Art der Zuhälterei eine zuchthauswürdige Tat ist, kann man sehr bezweifeln. Ich glaube nicht, zumal in Zukunft bei der Zuhälterei auch nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der „Gewerbsmässigkeit" hinsichtlich der unzuchttreibenden Frauensperson erforderlich ist. Man sollte vielmehr zwischen den einzelnen Fällen unterscheiden. Köhler[16]) macht hier einen sympathischen Vorschlag. Nach ihm sollte das Moment der Gewohnheitsmässigkeit für die Dirnen, für den ausbeuterischen Zuhälter aber das der Gewerbsmässigkeit erfordert werden.

Ein zuchthauswürdiges Verhalten liegt vor, wenn der Zuhälter die Weibsperson zu gewerbsmässiger Unzucht anhält, ihr fortgesetzt Schutz gewährt, oder die Abhängigkeit der Dirne von ihm dazu benutzt, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus deren Hurenverdienst zu beziehen. Dass die Entwürfe, genau so wie das geltende Recht, nur die männliche Zuhälterei kennen, dürfte mit Köhler als ein Mangel bezeichnet werden. Sieht etwa der Gesetzgeber darin, dass eine Frauensperson von dem unzüchtigen Gewinn einer Lohndirne lebt, keine der männlichen Zuhälterei ähnliche, strafwürdige Tat? Durchaus denkbar ist auch die Erfüllung der zweiten Alternative der Zuhälterei durch eine Frau, indem diese z. B. eine Lohndirne jeweils auf den „Strich" begleitet, oder mit ihr, den Prostituierten verbotene Oertlichkeiten aufsucht, damit die Dirne dort ungestört Männer anwerben kann. Diese Fälle sind in der Grosstadt durchaus denkbar, sodasss die „weibliche Zuhälterei" konsequenterweise ebenfalls unter Strafe gestellt werden müsste.

III. Die Kuppelei beim sog. Triolenverkehr.

„Triolenverkehr" oder „Mixoskopie"[17]) ist das Streben nach geschlechtlicher Befriedigung durch die Vereinigung von drei Personen zu einer sexuellen Handlung und zwar in der Weise, dass zwei Personen einen Geschlechtsverkehr aus-

[16]) Köhler Ger.S. Bd. 96 S. 392.
[17]) v. Krafft-Ebing-Moll „Psychopathia sexualis", 16./17. Auflage S. 758 f.

üben, während sich die dritte Person durch Vornahme unzüchtiger Handlungen oder durch blosses Zuschauen bei der geschlechtlichen Tätigkeit der beiden anderen Personen beteiligt. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Geschlechtsverkehr auf normale Weise stattfindet, es genügt vielmehr auch eine sonstige Art sexueller Befriedigung, z. B. eine homosexuelle Handlung.

Es besteht somit einerseits ein Verhältnis der beiden einen Geschlechtsverkehr ausübenden Personen untereinander und andererseits eine Beziehung der dritten Person zu den beiden andern. Wir haben uns nun zur Aufgabe gestellt, das letztere Verhältnis der dritten Person zu den beiden anderen Personen einer Betrachtung zu unterziehen, insbesondere die Streitfrage klarzulegen, ob Kuppelei auch dann vorliege, wenn diese dritte Person, welche dem unzüchtigen Treiben der beiden anderen durch Vermittelung, Verschaffung oder Gewährung von Gelegenheit Vorschub leistet, selbst an der Unzucht in oben geschilderter Weise teilnimmt. Vorausgesetzt wird selbstverständlich das Vorliegen der sonstigen, gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der Kuppelei, also der Gewohnheitsmässigkeit oder Eigennutz, Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe oder ein Autoritäts- oder Verwandtschaftsverhältnis nach § 181 Ziffer 2 RStrGB. An der Lösung dieser strittigen Frage haben sich vornehmlich Dr. Weimann[18]) und Staatsanwalt Floegel[19]) beteiligt. Dieser entscheidet sich für eine Bestrafung wegen Kuppelei, während jener die Frage verneint, da der „Triolist" nicht eine fremde, sondern seine eigene Unzucht befördert.

Wie wir bereits unter dem Begriff der „Unzucht" oben ausgeführt haben, gehört zum Unzuchtsbegriff bei der Kuppelei das Vorschubleisten „fremder" Unzucht und nicht nur Förderung „lediglich" eigener unzüchtiger Handlungen[20]). Es ist richtig, dass beim „Triolismus" eine Trennung der drei Personen in Hinsicht auf die Unzuchtshandlung kaum vorgenommen werden kann, da sie alle zusammen zur Ausübung ein und derselben Unzuchtshandlung unbedingt notwendig sind; allein dieser Umstand schliesst aber nicht aus, dass der „Triolist" nicht nur der Unzucht einer der verkuppelten Personen mit sich selbst, sondern auch der unzüchtigen Handlung der beiden anderen Personen untereinander Vorschub leistet. Es kann somit von einer Förderung „ledig-

---

18) Weimann D.Str.Z. 9. Jahrg. S. 346.
19) Floegel J.R. 2. Jahrgang S. 809/10.
20) Vgl. hierzu RG. in Ann. d. RG. Bd. 2 S. 121.

lich“ eigener Unzucht im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung nicht mehr die Rede sein. Der Kuppler leistet in diesem Falle neben seiner eigenen auch „fremder“ Unzucht Vorschub, sodass sich seine Handlung sehr wohl mit dem Unzuchtsbegriff der Kuppelei in Einklang bringen lässt; denn würde der Triolist nicht in Tätigkeit treten, dann wäre auch die „fremde Unzuchtsausübung“ unmöglich. Der Sinn der Kuppeleibestimmungen ist ja gerade, durch entsprechende Strafandrohung zu verhüten, dass durch die fördernde Tätigkeit eines Dritten der Unzucht anderer Vorschub geleistet wird. Es würde einem gesunden Rechtsempfinden zuwiderlaufen, wollte man einen Kuppler deshalb straffrei lassen, weil er zwei andere Menschen lediglich zum Zwecke eigener geschlechtlicher Befriedigung der Unzucht näherbringt, während man auf der anderen Seite die Strafbestimmungen der Kuppelei auf den Fall anwendet, dass jemand die Unzucht anderer befördert, obgleich er an der unzüchtigen Handlung als solcher gar nicht beteiligt ist. Das Motiv des Täters, nur seine eigene geschlechtliche Lust zu befriedigen, ist rechtlich unbedeutend, da das Bewusstsein, der Unzucht eines anderen objektiv Vorschub geleistet zu haben, regelmässig vorhanden ist. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist jedoch nicht erforderlich[21]).

Das Verlangen durch die unzüchtige Handlung der beiden anderen Personen seine eigene Geschlechtslust zu befriedigen, stellt sich als ein „eigennütziges“ Streben dar, weil, wie bereits oben unter dem Kapitel „der Eigennutz“ erschöpfend ausgeführt wurde, keineswegs das Streben nach Vermögensvorteilen oder pekuniärem Gewinn zum Begriff des Eigennutzes im Sinne der Kuppelei erforderlich ist, vielmehr jedes Streben, das, den Geboten der Moral zuwider, nicht die gebührende Rücksicht auf die Interessen anderer nimmt, genügt. Darunter fällt auch der Geschlechtsgenuss, wie wir bereits gesehen haben. So lautet auch eine Entscheidung des Feriensenats des Reichsgerichts vom 9. VIII. 1926 — 2 D. 657/1926 — den Triolenverkehr betreffend, auf die sich Floegel bei der Begründung der Bejahung dieser Frage stützt, dahin:

„Blosser Genuss am unzüchtigen Verkehr anderer untereinander, vermöchte keinesfalls zur Straffreiheit zu führen, geböte vielmehr die Erwägung, ob nicht auch ein Handeln aus Eigennutz im Sinne des § 180 RStrGB. anzunehmen sei.“

---

[21]) E 1 S. 88 ff.

Bezüglich der Vollendung des Delikts der Kuppelei beim sog. „Triolenverkehr", greifen die allgemeinen Bestimmungen — wie ebenfalls oben angegeben — Platz, sodass der „Triolist" selbst dann wegen Kuppelei zu bestrafen ist, wenn die beiden andern Personen von der dargebotenen Gelegenheit zur Unzucht keinen Gebrauch machen. Es genügt auch hier bereits zur Vollendung der Kuppelei, dass der Kuppler die Bedingungen zur Unzuchtsausübung günstiger gestaltet hat, wie bisher.

Es kann sich also derjenige von drei Personen, welcher den unzüchtigen Verkehr zweier Personen vermittelt, oder ihm durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, wegen Kuppelei, sowohl nach § 180, als auch nach § 181 RStrGB. schuldig machen, obwohl er an der von ihm geförderten Unzucht selbst teilnimmt.

Bezüglich des „Triolismus" unter Eheleuten hat Weimann a. O. recht, wenn er Kuppelei des Ehemannes ablehnt, soweit Onanie seiner Ehefrau in Frage steht; denn diese fällt nach der herrschenden Meinung nicht unter die Unzuchtsarten der Kuppelei, da es sich hierbei nicht um eine zwischen mehreren Personen betriebene Unzucht handelt[22]). Ergänzend sei noch die ebenfalls zit. E 25 S. 287 erwähnt, worin das Reichsgericht, speziell einen Fall des § 181 Ziffer 2 behandelnd, zum Ausdruck bringt, dass das blosse Betrachten einer, seitens anderer einseitig vorgenommenen Unzucht zur Annahme einer Beteiligung an dem unzüchtigen Treiben nicht ausreicht.

C. Die Kuppelei nach den Entwürfen von 1925 und 1927.

Während das geltende Recht die Kuppeleiparagraphen 180 und 181 zum 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches zählt, der ausschliesslich Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit behandelt, haben die Entwürfe von 1925 und 1927 die Kuppelei einem getrennten Abschnitt zugewiesen. Diese Trennung erscheint nicht zweckmässig, da wie Köhler[1]) richtig hervorhebt, die Kuppelei eine Förderung fremder Unzucht ist und daher auch eng mit ihr behandelt werden sollte. Der Entwurf von 1925 behandelt die Kuppelei in den §§ 272—275, während der Entwurf von 1927 die Regelung der Kuppelei in den §§ 304—307 des 22. Abschnittes vorsieht. Abgesehen von einigen unbedeutenden sprachlichen Abwei-

[22]) Vgl. hierzu zit. E Bd. 44 S. 176.
[1]) Köhler Ger.S. Bd. 96 S. 390.

chungen, stimmen die beiden Entwürfe im Wortlaut überein. So wurde lediglich der Wortlaut des § 273 Absatz 2 des E v. 1925: „die das 18. Lebensjahr vollendet hat" und „auf Grund des Absatzes 1" durch die Redewendung „über 18 Jahren" und „nach Absatz 1" im § 305 Absatz 2 des E von 1927 ersetzt, welche Veränderung, wie bereits hervorgehoben, ohne jede rechtliche Bedeutung ist.

Zunächst gibt § 272 Absatz 1 resp. § 304 Absatz 1 eine klare Definition des Kuppeleibegriffes: „Kuppelei begeht, wer durch seine Vermittelung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet".

Durch diesen einleitenden Satz wird es ermöglicht, die Tatbestände knapper und präziser zu fassen, als es im geltenden Recht der Fall ist. Absatz 2 fährt dann fort: „Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs". Aus der Wendung „insbesondere" geht hervor, dass es sich hierbei um einen besonders wichtigen Fall der Kuppelei handelt. Die besondere Hervorhebung dieses Falles entspricht der Aenderung, die § 180 RStrGB. bereits durch § 16 Ziffer 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 61) erfahren hat. Dass der Wortlaut „bordellartiger Betrieb" zu allgemein und unbestimmt gehalten ist, habe ich bereits früher hervorgehoben. Anstatt der positiven Angabe, dass bordellartige Betriebe als Kuppelei gelten sollten, würde es zweckdienlicher sein, die Fälle zu bezeichenen, die nicht als Kuppelei in Frage kommen. Weil aber auf der anderen Seite eine Präzisierung des Begriffes nur schwer zu geben ist, erscheint der Vorschlag Köhler's a. O. zur Annahme empfehlenswert, die genauere Bezeichnung des „Verbotenen" einer besonderen V.O. vorzubehalten.

Die §§ 273 I bzw. 305 I der Entwürfe bringen sodann als strafbegründendes Merkmal der Kuppelei in Anlehnung an das geltende Recht und an die früheren Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 den „Eigennutz". Das Tatbestandsmerkmal der „Gewohnheitsmässigkeit" ist aus dem geltenden Recht nicht übernommen worden, da, wie bereits früher ausgeführt, das „Gewohnheitsmässige" der Tat nur schwer nachzuweisen ist und ausserdem die Bestrafung der Kuppelei aus Eigennutz, die den Regelfall der Gewohnheitsmässigkeit bildet, auch evtl. einer Strafe würdige Fälle der gewohnheitsmässigen Begehung mitumfasst. Eine Einschränkung dieser Vorschrift ist die, bereits durch die Novelle vom 18. II. 1927, dem geltenden § 180 in Form des Absatzes 3 angegliederte Bestimmung, dass die in der Gewährung einer

Wohnung bestehende Kuppelei dann straffrei bleiben soll, wenn die Person, der die Wohnung gewährt wird, bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit der zur Verfügungstellung der Wohnung ein Ausbeuten des Mieters oder ein Anwerben oder ein Anhalten desselben zur Unzucht nicht verbunden ist (§§ 273 II, 305 II der E). Die Stellung dieser Bestimmung lässt aber deutlich erkennen, dass nur die Anwendbarkeit des Absatzes 1 dadurch eingeschränkt werden soll, während diese Ausnahmevorschrift nicht auch bei den qualifizierten Fällen der Kuppelei nach §§ 274/306 und §§ 275/307 Platz greifen soll. Durch Einführung dieser Vorschrift sind frühere berechtigte Forderungen erfüllt worden und ein alter Uebelstand der Rechtssprechung ist damit beseitigt, der vor allem bezüglich des Prostitutionswesens zu mancherlei Widerspruch geführt hat. Eine weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit der Wohnungskuppelei besteht nach den Entwürfen darin, dass die Kuppelei an einer Person unter 18 Jahren begangen wird (§§ 274 I/306 I), ein Merkmal, das dem geltenden Recht unbekannt ist. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, dass die Einführung dieser Bestimmung aus Gründen des Jugendschutzes erlassen wurde. Diese Einführung ist zu begrüssen. Auch die Einreihung dieses Merkmals unter das Verbrechen der Kuppelei und die hohe Bestrafung (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) erscheinen wegen der hierin begründeten, schweren sittlichen Gefährdung der Jugend gerechtfertigt. Schliesslich gelten noch als strafbegründende Momente, wie auch im geltenden Recht, die „Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe" bei der Kuppelei (§§ 274 II/306 II), sowie eine auf Grund eines nahen Verwandtschafts- oder Autoritätsverhältnisses bestehende grössere Verantwortlichkeit des Kupplers der verkuppelten Person gegenüber (§§ 275/307). Die §§ 275/307 sind zunächst in zwei Abschnitte zerlegt, um eine grössere Klarheit zu schaffen. Absatz 1 enthält lediglich das Verhältnis des Ehemanns zu seiner Ehefrau. Die räumliche Trennung dieses Merkmals von den übrigen strafbegründenden Verhältnissen der §§ 275/307 der E beruht auf rein sachlichen Gründen, da die Stellung des Ehemanns zu seiner Ehefrau nicht als eigentliches „Autoritätsverhältnis" im Gegensatz zu den übrigen Vertrauensverhältnissen der schweren Kuppelei angesprochen werden kann. Absatz 2 zählt sodann die anderen eine Bestrafung wegen schwerer Kuppelei begründenden Verhältnisse auf, wie sie der § 181 Ziffer 2 des geltenden Strafgesetzbuches bereits enthält. Dabei ist aber der Täterkreis auch auf die Grosseltern und den Pfle-

ger ausgedehnt. Schwarze[2]) hat bereits die Grosseltern zu den „Eltern" des § 181 Ziffer 2 des geltenden Rechts gezählt, da auch sie vielfach elterliche Pflichten auszuüben hätten. Dem ist zuzustimmen, ebenso der Aufnahme des „Pflegers" unter diese Bestimmung. Wenn auch durch die Aufzählung der einzelnen Verhältnisse in den §§ 275 II/307 II, besonders im Gegensatz zu dem Begriff der „Eltern" im geltenden Recht eine grössere Klarheit geschaffen wurde, so liesse sich doch der Begriff „Geistliche" streichen, da eine Verfehlung in dieser Hinsicht während der Ausübung der Seelsorge nicht unter die erschwerenden Bestimmungen der Kuppelei fällt, sondern nur eine auf Grund einer Lehr- oder Erziehungstätigkeit beruhende Kuppelei. Köhler a. O. hält die Benennung der einzelnen Gruppen für zu reichhaltig. Das halte ich aber gerade für einen Vorzug jener Bestimmungen, weil der Begriff „Eltern" in seiner prägnanten Form, wie ihn das geltende Recht enthält, zu verschiedenen Meinungen in seiner Auslegung Anlass gegeben hat.

Günstig erscheint auch der Wortlaut: „an"; es wird dadurch künftig jedem Zweifel vorgebeugt, dass es für die Anwendbarkeit der §§ 275/307 gleichgültig ist, ob die in einem dort aufgezählten Verhältnis stehende Person beim Betrieb der Unzucht Objekt oder Subjekt, ob an der Unzucht mehr aktiv oder passiv beteiligt ist. Eine erfreuliche Einschränkung des Anwendungsgebietes der Bestimmungen über die Kuppelei an Personen, für die der Täter besonders verantwortlich ist, enthält noch der Absatz 2 Satz 2, indem künftig die Duldung des Beischlafs zwischen Verlobten durch die im Absatz 2 Satz 1 genannten Personen strafrechtlich irrelevant sein soll. Hier will der Gesetzgeber, der in weiten Kreisen des Volkes herrschenden Anschauung, wonach der Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten als nicht gegen die Zucht und Sitte verstossend angesehen wird, Rechnung tragen. Wie sich aus der Eingliederung dieses Satzes unter die Bestimmungen der §§ 275/307 ergibt, ist jedoch die Anwendbarkeit der §§ 273/305, 274/306 nicht ausgeschlossen, sofern eine Voraussetzung hierfür gegeben ist. Es ist somit die Duldung des Beischlafs einer noch nicht 18 Jahre alten Braut mit ihrem Verlobten durch eine fremde Person nach §§ 274 I/306 strafbar. Die Straffreiheit trifft vielmehr nur auf den § 275 bzw. 307 zu. Durch Aufstellung dieser Vorschrift ist eine bedeutende Streitfrage, die wir oben eingehender Betrachtung unterzogen haben, fortgefallen. Die Anwendung dieser Ausnahmevor-

[2]) H.H. 3 S. 320.

schrift wird jedoch in der gerichtlichen Praxis auf mancherlei Schwierigkeiten stossen, insofern, als dem Angeklagten, der sich auf diese Vorschrift beruft, das Vorliegen dieses Strafausschliessungsgrundes nur schwer zu widerlegen sein dürfte, da die Tatsache einer Verlobung, hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit, der Allgemeinheit nicht bekannt geworden zu sein braucht, etwa durch eine Verlobungsanzeige in einer Tageszeitung.

Was nun die Strafdrohung der §§ 275/307 betrifft, so erscheint mir Zuchthaus bis zu 10 Jahren, generell angewendet, zu hoch. Ich würde vorschlagen, das Verhältnis zu volljährigen und minderjährigen Schutzbefohlenen bezüglich der Bestrafung auseinanderzuhalten und unter Belassung dieser Strafe für die Fälle der Kuppelei an Minderjährigen, eine entsprechend niedere Höchststrafe für Kuppelei, begangen an Volljährigen, vorzusehen. Aehnlicher Meinung ist Köhler, indem er die Strafrohung der §§ 275/307 „für einfaches Dulden oder Gestatten, das nicht gewohnheits- oder gewerbsmässig geschieht" zu hoch hält, soweit es sich um Verbrechen handelt. Für Beschränkung des Stellungsmissbrauches auf Minderjährige trat bereits Bacharach[3]) ein.

Mittermaier's[4]) begrüssenswerter Vorschlag, den Ausdruck „Vorgesetzte" noch in die Gruppe der Autoritätspersonen einzuschalten, dürfte anzunehmen sein. Leider vermisst man auch in den Entwürfen dieses Moment. Man begnügt sich, den Begriff künstlich unter die Kategorie der „Lehrer und Erzieher" zu subsumieren.

Köhler a. O. macht in Uebereinstimmung mit Mittermaier[5]) den Vorschlag, an Stelle der „eigennützigen" Beförderung der Unzucht nur die „gewerbsmässige" unter Strafe zu stellen, da nur durch diese die allgemeine Sittlichkeit gefährdet würde und das einmalige Nehmen eines erhofften Trinkgeldes z. B. für irgend einen kupplerischen Rat die Strafwürdigkeit eines sonst nicht für strafwürdig befundenen Falles allein noch nicht zu begründen vermag. Gegen die Bestrafung solcher kleinerer Fälle „eigennützigen" Handelns auch Höpler[6]).

Schliesslich regt Kronecker (Z. 47, 591) an, jede För-

---

[3]) Bacharach a. O. 3. Abschnitt III Schluss.
[4]) Mittermaier a. O. S. 187.
[5]) Mittermaier vergl. Darstllg. Bes. Teil Bd. 4 S. 185 ff.
[6]) Höpler Ger.Saal 88 S. 354.

derung fremder Unzucht[7]) unter Strafe zu stellen, erhöhte Strafe bei gewaltsamer oder durch Drohung veranlasster Zuführung einer Person zur Unzucht walten zu lassen und ausserdem wahlweise Gefängnisstrafen von einem Tag an für die leichteren Fälle der an Jugendlichen begangenen eigennützigen Kuppelei zu verhängen. Diesen Reformvorschlägen kann man aber nicht beipflichten. Es ist tatsächlich ein Vorzug des geltenden Rechts und der Entwürfe von 1925 und 1927, wenn sie nicht jede Förderung fremder Unzucht, sondern nur Vermittelung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, zur Unzucht unter Strafe stellen. Köhler a. O. begründet dies mit einem treffenden Beispiel, indem er sagt: „Wer in einem Einzelfall, oder auch als Arzt öfters zu ausserehelichem Geschlechtsverkehr in konkreten Ausübungsfällen geraten hat, ist deswegen allein noch nicht kriminell strafwürdig.“ Er hat zwar der Unzucht anderer Vorschub geleistet, ist aber nach den Entwürfen nicht als Kuppler zu bestrafen.

Als ein Mangel muss es empfunden werden, dass die Streitfrage bezüglich der Vollendung der Kuppelei auch durch die Entwürfe nicht entschieden wurde. Dem das Wesen der Kuppelei darlegenden Einleitungssatz hätte sich sehr wohl eine diese Frage betreffende Bestimmung einfügen lassen.

Die von den Entwürfen vorgeschlagene Regelung der Kuppelei steht im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Gewerbsunzucht. Das geltende Recht (seit 1. X. 1927), sowie die Entwürfe lassen die Gewerbsunzucht als solche straflos, mit der Begründung, dass die Prostitution einerseits ein unausrottbares soziales Uebel sei und dass man andererseits unmöglich alle Dirnen unter Kontrolle halten könne. Strafbar ist nur noch: Belästigung von Personen und Aufsuchen von bestimmten Oertlichkeiten (§ 361 Ziffer 6, 6a; §§ 271, 382 E 1925; §§ 373, 374 E 1927). Diese Vorschriften, von denen bereits früher die Rede war, halte ich für nicht glücklich gewählt, da ihre Durchführung in der Praxis fast unmöglich ist. Wenn auch vordem eine polizeiliche Kontrolle sämtlicher Dirnen unmöglich war, so kann doch nicht die Tatsache geleugnet werden, dass heute, in einer Zeit, in welcher der Gewerbsunzucht ein freies Betätigungsfeld eingeräumt ist, die allgemeine Sittlichkeit weit mehr gefährdet ist, als früher, wo einige Dirnen dem Auge des Gesetzes entgingen.

---

[7]) Den Gedanken finden wir schon beim V.E. § 251 I und beim G.E. § 248 I.

Was nun zum Schluss die Strafe der Kuppelei nach den Entwürfen von 1925/1927 betrifft, so wird zunächst einfache Kuppelei mit Gefängnis ganz allgemein bestraft, ohne dass dem Richter eine Mindestgrenze gezogen ist (§§ 273/305). Für die Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe ist, wie im geltenden Recht Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorgesehen, ebenso für die an Jugendlichen begangene Kuppelei. Gemildert ist jedoch die Strafe in dieser Richtung insofern, als — im Gegensatz zum geltenden Recht, das nur für die Fälle des § 181 Absatz 2 Ziffer 2 mildernde Umstände vorsieht — nach den Entwürfen mildernde Umstände ganz allgemein zugelassen sind. Das Verkuppeln einer Person, für die der Täter besonders verantwortlich ist, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. In dieser Richtung erscheint die Strafbestimmung der Entwürfe erschwert. Selbstverständlich kann auch hierbei wegen Annahme mildernder Umstände eine Strafermässigung erfolgen. Unter dem Kapitel „Die Strafe der Kuppelei" haben wir darüber eingehend berichtet. Dass die Strafvorschriften der Entwürfe allgemein geregelt sind, erscheint als Vorzug. Diese gesetzestechnischen Regelungen wurden anscheinend getroffen, um die einzelnen Strafbestimmungen nach aussen jedem Laien gegenüber wirkungsvoller erscheinen zu lassen.

D. Ergebnis.

Wenn wir auf die vor uns liegende Abhandlung einen Rückblick werfen, kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Aufnahme der Kuppelei unter die Bestimmungen des Strafrechts ist wegen der Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit durch sie eine Notwendigkeit. Wenn auch früher die Kuppeleibestimmungen teilweise noch sehr mangelhaft waren, so kann man die heutigen Strafbestimmungen der Kuppelei immerhin als einen befriedigenden Fortschritt in der Rechtsentwicklung bezeichnen. Besonders die durch die Novelle vom 18. II. 1927 neugeschaffenen Absätze 2 und 3 des § 180 RStrGB. haben manche Unebenheiten der früheren Rechtssprechung beseitigt und besonders bezüglich der einfachen Wohnungskuppelei erfreulichen Wandel geschaffen.

Die Kuppeleibestimmungen der Entwürfe brachten im grossen und ganzen eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Die Bessergestaltung der Tatbestände und die Strafbestimmungen im allgemeinen sind zu befürworten. Auch die Neueinführung einer Schutzbestimmung für Jugendliche unter 18 Jahren ist zu begrüssen.

Allein die Strafe für die Fälle der schweren Kuppelei nach §§ 275/307 (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) dürfte, allgemein angewendet, zu hoch sein. Man müsste zum mindesten einen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Schutzbefohlenen machen, da beide Fälle, wie wir bereits ausgeführt haben, nicht gleich strafwürdig erscheinen. Dass das Moment der „Gewohnheitsmässigkeit" aus dem geltenden Recht nicht übernommen wird, kann gleichfalls als glückliche Fortentwicklung angesprochen werden, ebenso die Bestimmungen über den Frauen- und Kinderhandel in der Hauptsache. Vollkommen ist jedoch kein Gesetz und so auch nicht die Entwürfe, wie wir in unserer Darstellung bewiesen haben.

Die Kuppelei wird solange zu den Strafbestimmungen gezählt werden müssen, als es eine Prostitution gibt. Der Gesetzgeber muss daher auf diese ein Hauptaugenmerk richten; denn will man ein Uebel erfolgreich bekämpfen, so muss man es an seiner Wurzel erfassen. Dieser Grundsatz wurde leider bei Einführung der Novelle vom 18. II. 1927 und auch von den Entwürfen ausser Acht gelassen. Anstatt mit der Strafverschärfung für die Kuppelei auch entsprechend einschneidende Vorschriften gegen die Gewerbsunzucht zu schaffen, lässt man diese nunmehr straffrei. Die unausbleibliche Folge wird sein, dass die Entsittlichung unseres Volkes, die ohnehin schon grosse Fortschritte — besonders in der Nachkriegszeit — gemacht hat, noch weiter um sich greift, so dass dieser Schaden dereinst nur schwer wieder gut zu machen sein wird.